



DRITTER JAHRESBERICHT

**ÜBER DEN STAND DES SCHUTZES NATÜRLICHER PERSONEN BEI DER
VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN UND DES SCHUTZES
DER PRIVATSPHÄRE IN DER GEMEINSCHAFT UND IN DRITTLÄNDERN**

BERICHTSJAHR 1998

Angenommen am 22. Dezember 1999

INHALT

1. EINLEITUNG.....	3
2. ENTWICKLUNGEN IN DER EUROPÄISCHEN UNION	4
2.1. <i>Richtlinie 95/46/EG</i>	4
2.1.1 Umsetzung in nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten.....	5
2.1.2 Datenschutz in den europäischen Institutionen.....	8
2.2 <i>Richtlinie 97/66/EG</i>	10
2.3 <i>Gemeinschaftliche Verhaltensregeln</i>	11
2.4 <i>Entwicklungen im Bereich Datenschutz - Tätigkeiten der Datenschutzbehörden.....</i>	12
2.5. <i>Entwicklung der Datenschutzpolitik in der Europäischen Union</i>	54
2.5.1 Datenschutz und Informationsgesellschaft	54
2.5.2 Datenschutz im Rahmen anderer Gemeinschaftsinstrumente.....	57
2.5.3. Datenschutz im Rahmen von Nicht-Gemeinschaftsinstrumenten.....	58
3. EUROPARAT	59
4. WICHTIGE ENTWICKLUNGEN IN DRITTLÄNDERN	60
4.1 <i>Europäischer Wirtschaftsraum.....</i>	60
4.2 <i>Beitrittsländer.....</i>	62
4.3 <i>Vereinigte Staaten von Amerika.....</i>	62
4.4 <i>Andere Drittländer.....</i>	63
5. SONSTIGE ENTWICKLUNGEN AUF INTERNATIONALER EBENE.....	64
5.1 <i>Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)</i>	64
5.2 <i>Welthandelsorganisation (WTO)</i>	64
5.3 <i>Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)</i>	65
6. ANHÄNGE.....	66
<u>ANHANG I: Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe und Kontaktadressen der jeweiligen Datenschutzbehörden.....</u>	66
<u>ANHANG II.....</u>	71

Die durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995¹ eingesetzte

ARBEITSGRUPPE FÜR DEN SCHUTZ VON PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN hat,

unter Berücksichtigung der Artikel 29 und 30 Absatz 6,

unter Berücksichtigung ihrer Geschäftsordnung und insbesondere der Artikel 12, 13 und 15

den vorliegenden dritten Jahresbericht angenommen.

1. EINLEITUNG

Der vorliegende Bericht ist der dritte Jahresbericht der Arbeitsgruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten² und bezieht sich auf das Jahr 1998. Er richtet sich an die Kommission, das Europäische Parlament und den Rat ebenso wie an die breite Öffentlichkeit. Die Arbeitsgruppe ist das unabhängige Beratungsgremium der EU zum Thema Datenschutz und Privatsphäre³. Ihr Jahresbericht soll einen Überblick über den Stand des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft und in Drittländern geben.⁴

1998 ist ein Jahr von besonderer Bedeutung für den Datenschutz in der Europäischen Union, da am 24. Oktober 1998 die Fristen für die Umsetzung der beiden Datenschutzrichtlinien endeten.

Die so genannte allgemeine Datenschutzrichtlinie, d. h. die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (nachstehend "die Richtlinie"), wurde am 24. Oktober 1995 angenommen; für ihre Durchführung galt eine Frist von längstens drei Jahren ab dem Annahmedatum⁵. Die spezifische Richtlinie 97/66/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation, die am 15. Dezember 1997 vom Europäischen Parlament und dem Rat angenommen wurde, übernahm das Umsetzungsdatum der allgemeinen Richtlinie.

Bedauerlicherweise haben nur wenige Mitgliedstaaten die Richtlinien fristgerecht umgesetzt (s. u. Kapitel 2.1.1).

¹ ABI L 281 vom 23.11.1995, S. 31, verfügbar unter:

http://europa.eu.int/comm/internal_market/de/media/dataprot/wpdocs/index.htm

² Eingesetzt durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG. Aufgaben der Arbeitsgruppe siehe Artikel 30 dieser Richtlinie sowie Artikel 14 (3) der Richtlinie 97/66/EG.

³ Siehe Artikel 29 (1) zweiter Satz der Richtlinie 95/46/EG.

⁴ Siehe Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG.

⁵ Dieses Datum ist nicht identisch mit dem Tag des Inkrafttretens: Da in der Richtlinie kein Zeitpunkt für ihr Inkrafttreten festgelegt ist, trat sie am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (siehe Artikel 191 (1) des Vertrages).

Der erste Bericht erläuterte die Zusammensetzung und die Aufgaben der Arbeitsgruppe und enthielt die wichtigsten Fakten, die 1996 im Bereich des Datenschutzes zu beobachten waren⁶. Der zweite Bericht bezog sich auf das Jahr 1997 und richtete sich im Wesentlichen nach der Gliederung des ersten Berichts, um die Analyse von Entwicklungen zu erleichtern. Der vorliegende dritte Jahresbericht setzt diese Tradition fort: Er beschäftigt sich zunächst mit den Entwicklungen in der Europäischen Union, und zwar sowohl in den Mitgliedstaaten als auch auf Gemeinschaftsebene. Anschließend befasst er sich mit der Arbeit des Europarats. Des Weiteren geht der Bericht auf die wichtigsten Entwicklungen in Drittländern und weitere Entwicklungen auf internationaler Ebene ein.

Stellungnahmen, Empfehlungen und sonstige Arbeiten der Arbeitsgruppe werden jeweils im Zusammenhang in den einzelnen Kapiteln dargestellt. 1998 hat sich die Arbeitsgruppe in Erfüllung ihres Auftrags insbesondere mit folgenden Themen beschäftigt:

- Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer⁷
- Gemeinschaftliche Verhaltensregeln⁸
- Privacy Enhancing Technologies (datenschutzfreundliche Technologien)⁹.

Vorsitzender der Arbeitsgruppe ist seit ihrem Bestehen Peter J. HUSTINX, Präsident der niederländischen Datenschutzbehörde (*Registratiekamer*). Herr HUSTINX wurde auf der 9. Sitzung am 10./11. März 1998 wieder gewählt. Auf derselben Sitzung wurde Prof. Stefano RODOTA, Präsident der italienischen Datenschutzbehörde (*Garante per la protezione dei dati personali*), als Nachfolger von Louise CADOUX (*Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés, CNIL*) zum Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgruppe gewählt.

Das Sekretariat der Arbeitsgruppe wird von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, Referat Freier Verkehr von Informationen und Datenschutz gestellt. Die von der Arbeitsgruppe angenommenen Dokumente stehen in allen Amtssprachen auf dem Europa-Server, Website der Europäischen Kommission, Webseite des Referats unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/de/media/dataprot/wpdocs/index.htm

2. ENTWICKLUNGEN IN DER EUROPÄISCHEN UNION

2.1. Richtlinie 95/46/EG

Die Richtlinie verfolgt das Ziel, Beeinträchtigungen des freien Verkehrs personenbezogener Daten durch eine auf hoher Ebene angesiedelte Harmonisierung der einzelstaatlichen Vorschriften zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung ihrer Daten zu beseitigen.

⁶ WP3, angenommen am 25. Juni 1997, verfügbar unter: siehe Fußnote 1.

⁷ Siehe Artikel 30 Absatz 1 (b) der Richtlinie 95/46/EG.

⁸ Siehe Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 30 Absatz 1 (d) der Richtlinie 95/46/EG.

⁹ Siehe Artikel 30 Absatz 1 (a) und Absatz 3 der Richtlinie 95/46/EG.

Die Durchführung der Richtlinie lief in allen Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene 1996 an und wurde 1997 und 1998 fortgesetzt. Abschnitt 2.1.1 beschreibt die Verfahren für die Umsetzung der Richtlinie auf nationaler Ebene, Abschnitt 2.1.2 hebt die Maßnahmen hervor, die die Organe der Europäischen Gemeinschaften getroffen haben, um den Vorschriften der Richtlinie zu entsprechen.

2.1.1 *Umsetzung in nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten*¹⁰

In diesem Teil soll eine Übersicht über den 1998 erreichten Stand der Umsetzung der Richtlinie in die nationalen Rechtsvorschriften gegeben werden.

In **Belgien** wurde der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie, der nach der Stellungnahme des Staatsrates geändert worden war, dem Parlament im April 1998 zur Abstimmung vorgelegt und schließlich am 11. Dezember 1998 verabschiedet¹¹. Allerdings ist das Gesetz noch nicht in Kraft getreten, da die abgeleiteten Rechtsvorschriften noch nicht ausgearbeitet und erlassen sind.

In **Dänemark** brachte der Justizminister am 30. April 1998 Gesetzesvorlage Nr. L 82 ein. Durch diesen Entwurf eines Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte die Richtlinie 95/46/EG umgesetzt werden. Am 8. Oktober 1998 wurde der Entwurf mit einigen wenigen Änderungen als Gesetzesvorlage Nr. L 44 erneut eingebracht. Die Verabschiedung des Gesetzes stand Ende 1998 noch aus. Eine teilweise Umsetzung erfolgte durch ein Änderungsgesetz zum Einwohnermeldegesetz, das am 1. Oktober 1998 in Kraft trat. Die Richtlinie wurde also bisher in Dänemark noch nicht durchgeführt.

In **Spanien** wurde der Gesetzesvorentwurf zur Änderung des geltenden Datenschutzgesetzes (der Ley Orgánica 5/1992) dem Staatsrat zur Stellungnahme vorgelegt. Er soll vom Parlament im Sommer 1998 erörtert werden; allerdings wurden die meisten Bestimmungen der Richtlinie bereits durch die Ley Orgánica 5/1992 über die automatische Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Fassung vom 29. Oktober 1992 umgesetzt.

In **Deutschland** ist der Bundesgesetzgeber primär für die Umsetzung der Richtlinie verantwortlich. Diese Zuständigkeit – aufgrund seiner legislativen Befugnisse nach Artikel 74 des Grundgesetzes – erstreckt sich nicht nur auf den staatlichen Bereich des Bundes, sondern auch auf den nichtstaatlichen Bereich, in dem die meisten Änderungen zu erwarten sind. Allerdings müssen – hauptsächlich im öffentlichen Bereich – auch die Datenschutzgesetze der Länder mit den Bestimmungen der Richtlinie in Einklang gebracht werden. Inzwischen gibt es in Brandenburg und in Hessen novellierte Landesdatenschutzgesetze. Neben den allgemeinen Datenschutzgesetzen müssen aber auch viele Vorschriften von Bund und Ländern in spezifischen Bereichen des Datenschutzrechts überprüft werden. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, die Datenschutzbeauftragten der Länder und die Kontrollbehörden für den nicht-öffentlichen Sektor haben die bevorstehende Änderung des deutschen Datenschutzgesetzes im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten behandelt.

¹⁰ Die nationalen Rechtsvorschriften zur Durchführung der Richtlinie 95/46/EG werden von der Europäischen Kommission im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit der Richtlinie geprüft.

¹¹ Verkündet im belgischen Amtsblatt "Moniteur belge" am 3. Februar 1999.

Das Bundesministerium des Innern, das für das Gesetzgebungsverfahren zuständig ist, hat am 1. Dezember 1997 einen Gesetzentwurf vorgelegt, zu dem der Bundesbeauftragte für den Datenschutz am 30. Januar 1998 Stellung genommen hat. Eine neue Vorlage vom 8. April 1998 wurde wegen der Bundestagswahl am 27. September 1998 nicht weiter behandelt. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes, dass Gesetzesvorlagen nicht legislaturperiodenübergreifend gelten, muss dem Parlament in der neuen Legislaturperiode ein neuer Entwurf vorgelegt werden.

Die neue Bundesregierung hat sich hinsichtlich der Umsetzung der Datenschutzrichtlinie für eine Vorgehensweise in zwei Stufen entschlossen. In einer ersten Stufe sollen möglichst bis zum Jahre 2000 alle unumgänglichen gesetzgeberischen Anpassungen an die Richtlinie erfolgen. Hierfür greift das Bundesministerium des Innern in seinem neuen Entwurf vom 06. Juli 1999 grundsätzlich auf bereits vorhandene Vorstellungen aus dem Jahre 1997 zurück; darüber hinaus wurden aber die Reformaspekte Datenvermeidung und Datensparsamkeit (insbesondere durch Anonymisierung und Pseudonymisierung) und Regelungen zur Videoüberwachung, zu Chipkarten und für ein Datenschutzaudit aufgenommen. Am 30. August 1997 hat der Bundesbeauftragte hierzu Stellung genommen. Er hat dabei ausdrücklich betont, dass der Novellierungsbedarf noch höher ist und er im Einklang mit der Begründung des Entwurfs die jetzt vorliegende Novelle lediglich als ersten Teil einer umfassenden Neukonzeption betrachtet. Der BfD begrüßte in seiner Stellungnahme die in der Entwurfsbegründung bekundete Absicht, das Gesetz in der zweiten Stufe der Novellierung zu modernisieren, zu vereinfachen und seine Lesbarkeit zu erhöhen sowie einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, inwieweit die in der Richtlinie für Zwecke der Forschung eingeräumten Spielräume genutzt werden sollen. Er findet in der Begründung zum Entwurf seine Auffassung wieder, dass im Laufe dieser Legislaturperiode das gesamte bereichsspezifische Datenschutzrecht daraufhin zu überprüfen sein wird, ob über die bereits vorgenommenen Änderungen hinaus weitere Anpassungen an die Richtlinie geboten sind, und zwar auch, soweit keine europarechtliche Anpassungspflicht besteht, da in der Tat nur so vermieden werden kann, dass es auf Dauer zweierlei Datenschutzrecht mit unterschiedlich hohem Schutzniveau gibt.

Das **griechische** Datenschutzgesetz (Gesetz 2472/97 über den Schutz von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten) wurde vom griechischen Parlament am 26.03.1997 ratifiziert und am 10.04.1997 verkündet. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes wurde der Präsident der Datenschutzbehörde (ex officio ein Richter am Obersten Gerichtshof) von der Regierung ernannt, und die sechs Mitglieder wurden vom Parlament bestellt. Diese Bestellungen erfolgten 1997, und die Behörde ist jetzt arbeitsfähig.

In **Frankreich** wurde dem Premierminister im März 1998 ein Bericht vorgelegt, an den sich ein neuer Bericht über Telematiknetze anschließen soll. Die französische Datenschutzbehörde *Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL)* muss zu einem Gesetzentwurf angehört werden; 1998 wurde jedoch noch kein Gesetzentwurf vorgelegt.

In **Irland** ist der Justizminister für die Gesetzgebung in Sachen Datenschutz zuständig. Die Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der Richtlinie notwendig sind, sind noch nicht verabschiedet worden. Eine Gesetzesvorlage zur Änderung des

Datenschutzgesetzes von 1988, durch die sein Geltungsbereich auch auf nicht computerisierte personenbezogene Daten ausgeweitet werden soll, wird zur Zeit erarbeitet, ist jedoch noch nicht veröffentlicht oder im irischen Parlament behandelt worden.

In **Italien** wurde das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten am 31. Dezember 1996¹² angenommen und trat am 8. Mai 1997¹³ in Kraft. Das Parlament ermächtigte die Regierung¹⁴, gesetzgeberisch tätig zu werden, um das Gesetz für die Umsetzung der Richtlinie zu ändern und zu ergänzen.

In **Luxemburg** ist das Justizministerium für die Umsetzung der Richtlinie in die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zuständig. Ein Gesetzentwurf wurde 1997 zwar vorgelegt, später aber wieder zurückgezogen.

In den **Niederlanden** ist der Justizminister für die Gesetzgebung in Sachen Datenschutz zuständig. Am 14. Februar wurde dem Parlament zur Durchführung der Richtlinie ein Entwurf für ein neues Datenschutzgesetz (*Wet bescherming persoonsgegevens*) vorgelegt. Es soll an die Stelle des seit dem 1. Juli 1989 geltenden Datenschutzgesetzes (*Wet persoonsregistraties*) treten. Am 3. Juni legten die parlamentarischen Ausschüsse für Justiz und Inneres einen Bericht zu dem Entwurf vor. Am 2. Dezember nahm der Justizminister zu diesem Bericht Stellung und machte einige Änderungsvorschläge zu dem Entwurf. Dabei verwies der Minister auf seine Kontakte mit Vertretern von Industrie und Handel und mit der Verbraucherorganisation. Die Aussprache in der Plenarsitzung des Parlaments soll in der ersten Jahreshälfte 1999 stattfinden.

Das **österreichische** Bundeskanzleramt hat einen Entwurf für die Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliche Rechtsvorschriften erarbeitet, der von der Datenschutzkommission geprüft wurde. Eine überarbeitete Fassung wurde dem Parlament im Herbst 1998 vorgelegt.

In **Portugal** wurden durch das Verfassungsgesetz Nr. 1/97 vom 20. September 1997 die für die Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Verfassungsänderungen vorgenommen. Die portugiesische Verfassung enthält nämlich Bestimmungen zum Datenschutz, die in einigen Fällen restriktiver sind als die Bestimmungen der Richtlinie¹⁵. Die portugiesische Datenschutzbehörde hat in der Arbeitsgruppe, die vom Justizminister zur Erarbeitung eines Vorentwurfs zur Umsetzung der Richtlinie eingesetzt wurde, eine wichtige Rolle gespielt. Dieser Vorentwurf wurde zur Anhörung verteilt und auf der Website des Justizministeriums veröffentlicht. Der Gesetzentwurf wurde dem Parlament am 2. April 1998 vorgelegt und am 26. Oktober 1998 angenommen.

In **Finnland** brachte die Regierung am 24. Juli 1998 einen Entwurf für ein Gesetz über personenbezogene Daten sowie eine Reihe damit zusammenhängender Gesetze im Parlament ein (Regierungsvorlage 96/98). Die Grundlage der Gesetzesvorlage bildete neben der Datenschutzrichtlinie der EU die Überarbeitung des Gesetzes über die Grundrechte von 1995 (gemäß § 8 der Verfassung muss der Schutz

¹² Legge 675/96, *Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana* Nr. 5, Beilage 3, 8.01.1997.

¹³ Mit Ausnahme bestimmter Aspekte, die mit dem Schengener Abkommen, das am 8. Januar 1997 in Kraft getreten ist, in Zusammenhang stehen.

¹⁴ Legge 676/96, *Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana* Nr. 5, Beilage 3, 8.01.1997.

¹⁵ Siehe hierzu den ersten Jahresbericht, Seite 7, Punkt 8.

personenbezogener Daten gesetzlich geregelt werden). Des Weiteren flossen Erfahrungen mit dem bisherigen Gesetz über Dateien mit personenbezogenen Daten und Entwicklungen in der Informationstechnologie in den Entwurf ein. Die Beratung der Gesetzesvorlage im Parlament erstreckte sich über den gesamten Herbst 1998, die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Gesetzes wurden jedoch auf 1999 verschoben¹⁶.

In **Schweden** wurde das neue Datenschutzgesetz am 16. April 1998 vom Parlament angenommen. Es tritt an die Stelle des bisherigen Datenschutzgesetzes, das nur noch für Verarbeitungen gilt, die am 24. Oktober 1998 bereits liefen. Des Weiteren wurde am 3. September 1998 die Verordnung über personenbezogene Daten¹⁷ (1998:1191) erlassen. Sie bestimmt die *Datainspektionen* zur Kontrollstelle im Sinne des Artikels 28 der Richtlinie 95/46/EG. Die Verordnung überträgt der *Datainspektionen* ferner die Befugnis, über Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes über personenbezogene Daten zu entscheiden, beispielsweise betr. Übermittlungen von Daten in Drittländer, Meldung und Vorabprüfung. Am 8. September erließ die *Datainspektionen* zwei Vorschriften auf Grundlage dieser Verordnung: Die eine betrifft Ausnahmen von den Bestimmungen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betr. Straftaten usw. ausschließlich Behörden vorbehalten¹⁸, die andere die Meldung von Verarbeitungen personenbezogener Daten an die Kontrollstelle¹⁹.

Im **Vereinigten Königreich** ist das Innenministerium für die Gesetzgebung in Sachen Datenschutz zuständig. Auf Beschluss der Regierung sollte das Datenschutzgesetz von 1984 durch ein völlig neues Gesetz ersetzt werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde dem Parlament am 14. Januar 1998 vorgelegt und im Juli 1998 angenommen (die Königliche Zustimmung wurde am 16. Juli 1998 erteilt). In der Gesetzesvorlage sind die Kernelemente des neuen Datenschutzrechts im Vereinigten Königreich niedergelegt. Zum Inhalt weiterer erforderlicher abgeleiteter Rechtsvorschriften hat eine Anhörung stattgefunden; Entwürfe der entsprechenden Rechtsinstrumente wurden erarbeitet und dem Parlament vorgelegt. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vor der zweiten Jahreshälfte 1999 wird nicht gerechnet.

2.1.2 *Datenschutz in den europäischen Institutionen*

Die europäischen Institutionen, und insbesondere die Kommission, verarbeiten laufend personenbezogene Daten im Rahmen ihrer Tätigkeiten. Ein Beispiel hierfür ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beamten. Ein weiteres ist die Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen, die Beschwerde bei der Kommission eingelegt haben. Ein drittes ist der Austausch personenbezogener Daten zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder bei der Verwaltung des Zollsystems.

¹⁶ Das neue Gesetz über personenbezogene Daten (532/99) trat am 1. Juni 1999 in Kraft.

¹⁷ Schwedisches Gesetzbuch, SFS 1998:1191, Verordnung über personenbezogene Daten (1998:1191), erlassen am 3. September 1998, verkündet am 15. September 1998.

¹⁸ Regelbuch der Datenschutzbehörde, Nummer 1998:3, Vorschriften der Datenschutzbehörde über Ausnahmen von dem Verbot der nicht behördlichen Verarbeitung personenbezogener Daten betr. Straftaten usw.; beschlossen am 8. September 1998.

¹⁹ Regelbuch der Datenschutzbehörde, Nummer 1998:2, Vorschriften der Datenschutzbehörde über die Pflicht zur Meldung von Verarbeitungen an die *Datainspektionen*; beschlossen am 8. September 1998.

Um der Notwendigkeit einer geregelten Verarbeitung personenbezogener Daten Rechnung zu tragen, verpflichteten sich die Kommission und der Rat bei Erlass der Richtlinie in einer öffentlichen Erklärung, die Richtlinie einzuhalten, und sie forderten die anderen Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft auf, ihrem Beispiel zu folgen²⁰.

Während der Regierungskonferenz zur Revision der Verträge wurde von der niederländischen und griechischen Regierung die Frage der Anwendung der Datenschutzbestimmungen in den europäischen Institutionen aufgeworfen. Am Ende der Regierungskonferenz kam man überein, eine spezielle Bestimmung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft in den EG-Vertrag aufzunehmen (Artikel 213b bzw. 286 in der endgültigen Nummerierung):

- (1) *Ab 1. Januar 1999 finden die Rechtsakte der Gemeinschaft über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Verkehr solcher Daten auf die durch diesen Vertrag oder auf der Grundlage dieses Vertrags errichteten Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung.*
- (2) *Vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 die Errichtung einer unabhängigen Kontrollinstanz, die für die Überwachung der Anwendung solcher Rechtsakte der Gemeinschaft auf die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft verantwortlich ist, und erlässt erforderlichenfalls andere einschlägige Bestimmungen.“*

Gemäß Artikel 286 sind Rechtsakte der Gemeinschaft über den Schutz von personenbezogenen Daten (wie die Richtlinie 95/46/EG) zwar ab dem 1. Januar 1999 auf die Einrichtungen und Organe der Gemeinschaft anzuwenden, dennoch ist klar, dass der Vertrag von Amsterdam bis zu diesem Datum nicht in Kraft treten wird.

Die Kommission erstellte einen ersten Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung auf der Grundlage von Artikel 286 des EG-Vertrags. Einerseits enthält der Entwurf materielle Datenschutzbestimmungen (aus den Richtlinien 95/46/EG und 97/66/EG), andererseits wird die unabhängige Kontrollinstanz eingerichtet, auf die in Artikel 286 (2) des EG-Vertrags verwiesen wird. Dieser erste Entwurf war in der zweiten Jahreshälfte Gegenstand ausführlicher Erörterungen in den Dienststellen der Kommission, die jedoch noch nicht in einen Kommissionsvorschlag mündeten.

Die Arbeitsgruppe richtete eine Untergruppe zu diesem Thema ein. Diese prüfte einen der Entwürfe der Kommissionsdienststellen und legte der Arbeitsgruppe einen Bericht vor. Der Bericht wurde auf der 12. Sitzung der Arbeitsgruppe am 3. Dezember angenommen. Die Untergruppe erhielt insbesondere den Auftrag, die Entwicklung des Verordnungsentwurfs weiterhin zu überwachen und zu gegebener Zeit erneut zu berichten.

²⁰ Diese Erklärung wurde in einer Pressemitteilung des Rates vom 24. Juli 1995 (9012/95 (Presse 226)) veröffentlicht.

2.2 Richtlinie 97/66/EG

Diese Richtlinie betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation²¹. Sie spezifiziert und ergänzt die allgemeinen Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG wie z. B. die Zweckbestimmung für den Telekommunikationssektor. Insbesondere verpflichtet sie die Mitgliedstaaten, die Vertraulichkeit der Kommunikation zu gewährleisten. Die Richtlinie wurde inzwischen von den folgenden Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umgesetzt²²:

Deutschland hat die Richtlinie durch Verabschiedung der folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 25. Juli 1996, Bundesgesetzblatt I, S. 1120²³
- Telekommunikationsdiensteunternehmen-Datenschutzverordnung (TDSV) vom 12.8.1996, Bundesgesetzblatt I, S. 982²⁴
- Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) vom 11. Dezember 1997, Bundesgesetzblatt I, S. 2910
- Bekanntmachung des Katalogs von Sicherheitsanforderungen gemäss § 87 des TKG vom 5.9.1997 im Bundesanzeiger v. 7.11.1997, Ausgabe Nr. 208a, Anlage 4 (Bekanntmachung)

Österreich hat die Richtlinie durch das Telekommunikationsgesetz vom 19. August 1997 umgesetzt.

In **Spanien** wurden 1998 die folgenden einschlägigen Rechtsvorschriften erlassen: das Gesetz vom 24. April 1998 und das königliche Dekret vom 31. September 1998 (Ley General de Telecomunicaciones de 24 de abril de 1998 und Real Decreto 1736/1998). Die Gesetzestexte stehen auf der Website des Amtes des Staatssekretärs für Telekommunikation zur Verfügung: <http://www.sgc.mfom.es>.

In **Italien** erfolgte die Umsetzung der Richtlinie im Wesentlichen durch Dekret Nr. 171 "Disposizioni in materia di tutela della vita privata nel settore delle telecomunicazioni, in attuazione della direttiva 97/66/CE del Parlamento europeo e del Consiglio, ed in tema di attivita giornalistica" vom 13. Mai 1998, veröffentlicht in Gazzetta Ufficiale - Serie Generale - Nr. 127 vom 3. Juni 1998.

Portugal hat die erforderlichen Maßnahmen in Form des Gesetzes vom 28. Oktober 1998 ergriffen (Lei n°69/98, de 28 de Outubro que regula o tratamento dos dados pessoais e a protecção da privacidade no sector das telecomunicações). Der Gesetzestext ist unter der folgenden Internetadresse erhältlich: <http://www.icp.pt> (s. u. Kapitel 2.4).

Die **Niederlande** haben die Richtlinie durch das Telekommunikationsgesetz und abgeleitete Rechtsvorschriften über Identifikationsnummern und Alarmzentralen

²¹ Zum Vereinigten Königreich s. u. Kapitel 2.4.

²² Die nationalen Rechtsvorschriften zur Durchführung der Richtlinie 97/66/EG werden von der Europäischen Kommission im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit der Richtlinie geprüft.

²³ http://www.datenschutz-berlin.de/recht/de/rv/tk_med/tkg-de1.htm

²⁴ <http://www.datenschutz-berlin.de/gesetze/medien/tdsv.htm>

umgesetzt, die am 15. Dezember 1998 in Kraft traten (Wet van 19 oktober 1998, houdende regels inzake de telecommunicatie (Telecommunicatiewet), Staatsblad 610, 1998; Regeling nummeridentificatie van 25 november 1998, Staatscourant 1998, nr. 230; Besluit 112 alarmcentrales van 10 november 1998, Staatscourant, nr. 235).

Belgien hat die Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht teilweise vollzogen. Die betreffenden Rechtsvorschriften lauten:

- Wet van 21 maart 1991 betreffende de hervorming van sommige economische overheidsbedrijven / Loi du 21 mars 1991 portant réforme de certaines entreprises publiques économiques (Gesetz über die Reform bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen)
- Wetboek van strafrecht / Code pénal (Strafgesetzbuch)
- Koninklijk Besluit van 22 juni 1998 tot vaststelling van het bestek van toepassing op de spraaktelefoniedienst en de procedure inzake de toekenning van individuele vergunningen / Arrêté Royal du 22 juin 1998 fixant le cahier des charges pour le service de téléphonie vocale et la procédure relative à l'attribution des autorisations individuelles (Königliche Verordnung zur Festlegung des Pflichtenhefts für Sprachtelefondienste und des Verfahrens zur Erteilung von Einzelgenehmigungen).

2.3 *Gemeinschaftliche Verhaltensregeln*

Richtlinie 95/46/EG fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Ausarbeitung von Verhaltensregeln zu fördern, da sie nach Maßgabe der Besonderheiten der einzelnen Bereiche zur ordnungsgemäßen Durchführung der einzelstaatlichen Vorschriften beitragen können.²⁵

Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, Stellungnahmen zu ggf. auf Gemeinschaftsebene erarbeiteten Verhaltensregeln abzugeben.²⁶ Sie hat insbesondere festzustellen, ob die Verhaltensregeln mit den gemäß der Richtlinie verabschiedeten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang stehen. Die Arbeitsgruppe kann Stellungnahmen von betroffenen Personen bzw. ihren Vertretern einholen. Die von der Arbeitsgruppe gebilligten gemeinschaftlichen Verhaltensregeln können von der Kommission in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

Als Vorbereitung auf die praktische Ausführung dieses Auftrags hat die Arbeitsgruppe eine Arbeitsunterlage zur künftigen Arbeit im Hinblick auf Verhaltensregeln angenommen²⁷. Das Dokument legt das Verfahren dar, hebt dabei jedoch besonders hervor, dass gemeinschaftliche Verfahrensregeln zusätzlichen Nutzen für den betreffenden Sektor bringen müssen. Die betreffenden Bestimmungen lauten:

Die Arbeitsgruppe bestimmt, ob unterbreitete Verhaltensregeln

²⁵ Siehe Artikel 27 (1) der Richtlinie 95/46/EG.

²⁶ Siehe Artikel 30 (1) d) der Richtlinie 95/46/EG.

²⁷ WP 13 (5004/98): Künftige Arbeit im Hinblick auf Verhaltensregeln: Arbeitsunterlage über das Verfahren für die Prüfung der Verhaltensregeln der Gemeinschaft durch die Arbeitsgruppe. Angenommen am 10. September 1998 (in 11 Sprachen). Verfügbar unter der in Fußnote 1 angegebenen Internetadresse.

- mit den Datenschutzrichtlinien und gegebenenfalls den zur Umsetzung dieser Richtlinien erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften im Einklang stehen,
- ausreichende Qualität und Kohärenz aufweisen und genügenden zusätzlichen Nutzen für die Richtlinien und andere geltende Datenschutzrechtsvorschriften liefern, insbesondere, ob der Entwurf der Verhaltensregeln ausreichend auf die spezifischen Fragen und Probleme des Datenschutzes in der Organisation oder dem Sektor ausgerichtet ist, für die er gelten soll, und für diese Fragen und Probleme ausreichend klare Lösungen bietet.

Bisher haben zwei Organisationen der Arbeitsgruppe Entwürfe für gemeinschaftliche Verhaltensregeln zur Annahme unterbreitet: FEDMA (Federation of European Direct Marketing Associations) und IATA (International Air Transport Association). Die Arbeitsgruppe hat zwei Untergruppen gebildet, die jeweils einen Verhaltenskodex prüfen. Die Untergruppen haben ihre ersten Berichte auf der 12. Sitzung der Arbeitsgruppe am 3. Dezember 1998 vorgelegt. Die Arbeitsgruppe beauftragte die Untergruppen, die Analyse der Verhaltensregeln in Zusammenarbeit mit den betreffenden Organisationen fortzusetzen. Da die Arbeit an den Entwürfen in den beiden Organisationen noch nicht abgeschlossen ist, beschloss die Arbeitsgruppe, keinen Zwischenbericht zu veröffentlichen, sondern ihre Anregungen den Organisationen zur Berücksichtigung bei der weiteren Arbeit an den Entwürfen zu übermitteln.

2.4 Entwicklungen im Bereich Datenschutz - Tätigkeiten der Datenschutzbehörden

Dieser Abschnitt hebt die wichtigsten Entwicklungen im Bereich Datenschutz hervor und beschäftigt sich insbesondere mit der Arbeit der nationalen Datenschutzbehörden²⁸. Er behandelt die relevanten gesetzgeberischen Entwicklungen, die einschlägige Rechtsprechung, die Tätigkeiten der nationalen Datenschutzbehörden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, sowie die Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer, mit denen sich die Kontrollstellen zu befassen hatten. Weitere Informationen sind bei den Datenschutzbehörden erhältlich, die ausführliche Jahresberichte veröffentlichen. Anhang I enthält detaillierte Angaben zu den Kontaktadressen und Verweise auf Websites.

Österreich

Rechtsprechung

Der österreichische Oberste Gerichtshof hat die Kundenkarte einer großen Supermarktkette für ungesetzlich erklärt, da die Einverständniserklärung nicht ordnungsgemäß formuliert war (Entscheidung 7 Ob 170/98w).

Tätigkeit der Datenschutzkommission

Die nachfolgend aufgeführten Entscheidungen der österreichischen Datenschutzkommission dürften von allgemeinem Interesse sein:

²⁸ Siehe Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG.

Ein Bürger beschuldigte eine Behörde in einem Zeitungsartikel, ihn ungerecht behandelt zu haben. Die schriftliche Antwort des verantwortlichen Beamten wurde in derselben Zeitung veröffentlicht. Sie enthielt nach Meinung des Bürgers private Informationen und er beschwerte sich deshalb bei der Datenschutzkommission. Die Datenschutzkommission wies die Beschwerde ab, weil es sich um bereits rechtmäßig veröffentlichte Daten handelte. Sie erklärte ferner, dass jemand, der öffentlich in einer Zeitung eine Beschuldigung erhebe, mit einer Entgegnung in derselben Zeitung rechnen müsse, die, soweit erforderlich, seine Daten enthalte (Entscheidung Nr. 120.547/18-DSK/98).

Ein öffentliches Krankenhaus übermittelte zu Zwecken des technischen Supports und zur Fehlerbehebung (Serviceverarbeitung) personenbezogene Daten an eine Computerfirma im Ausland, ohne die erforderlichen Genehmigungen von der Datenschutzkommission eingeholt zu haben. Die Datenschutzkommission erhielt eine Beschwerde von einer betroffenen Person und erklärte die Übermittlung wegen der fehlenden Genehmigung für gesetzwidrig. Diese Entscheidung ist deshalb von Interesse, da sie veranschaulicht, inwieweit die übliche - und im Grunde legale - Inanspruchnahme von ausländischen EDV-Fachkräften für die Wartung und Instandsetzung von Hard- und Software Belange des Datenschutzes beeinträchtigen kann (Entscheidung Nr. 120.536/26-DSK/98).

Eine Zeitung veröffentlichte vertrauliche Daten über Disziplinarmaßnahmen gegen einen Beamten, kurz nachdem diese beschlossen worden waren. Die Datenschutzkommission konnte die Quelle nicht ermitteln, die Indiskretion allerdings bis zu einer bestimmten Behörde zurückverfolgen. Da nach dem österreichischen Datenschutzgesetz eine Entscheidung auch gegen eine Organisation ergehen kann, konnte die Datenschutzkommission der Beschwerde des Beamten stattgeben (Entscheidung Nr. 120.552/36-DSK/99).

Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer

Die österreichische Datenschutzkommission hat festgestellt, dass Datenübermittlungen an Unternehmenszentralen im Ausland, insbesondere in den USA, zugenommen haben. Anscheinend sollen bei mehreren internationalen Unternehmen personenbezogene Daten in großen Mengen an einem Ort zusammengefasst werden. Auch die Zahl der Fälle, in denen zentrale Call Center für ganz Europa eingerichtet wurden, ist gestiegen.

Belgien

Tätigkeit der Datenschutzbehörde

Die belgische Datenschutzbehörde (*Commission de la protection de la vie privée*) hat 1998 auf Anfrage amtlicher Stellen bzw. auf eigene Initiative 34 Stellungnahmen abgegeben, die sich mit der Anwendung der Grundsätze des Schutzes der Privatsphäre befassten.

Sie sprach ferner eine Empfehlung aus. Empfehlungen richten sich an die Stellen, die für die Verarbeitung einer bestimmten Art von Daten verantwortlich sind, oder an bestimmte für die Verarbeitung Verantwortliche des öffentlichen oder privaten Sektors. In diesem besonderen Fall richtete sich die Empfehlung an die Datenverantwortlichen für computergestützte Reservierungssysteme.

Die Datenschutzbehörde ist befugt, ihr unterbreitete Beschwerden zu prüfen. Dabei wird sie vermittelnd tätig und wirkt auf die Beteiligten im Sinne einer gütlichen Einigung ein. Kommt diese nicht zustande, gibt die Datenschutzbehörde eine Stellungnahme zur Gültigkeit der Beschwerde ab und richtet in manchen Fällen eine Empfehlung an den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen.

Bei einer bestimmten Art von Beschwerde bezüglich Verbraucherkredite ging es um die Registrierung von zahlungsunfähigen Schuldern bei der Banque Nationale de Belgique bzw. privaten Einrichtungen. 1998 wurden 397 Beschwerden bezüglich Verbraucherkrediten eingelegt. Diese Zahl liegt geringfügig unter der von 1997.

Zu den Aufgaben der Behörde gehört auch die Information der Öffentlichkeit. Bei der Beantwortung zahlreicher schriftlicher Anfragen informiert sie über die inhaltliche Bedeutung von Rechten und Pflichten. 1998 hat die Datenschutzbehörde 515 Auskunftersuchen beantwortet.

Im selben Jahr wurden der Datenschutzbehörde 2034 automatische Verarbeitungen gemeldet. Wie in vorausgehenden Jahren bezogen sich die meisten auf das Gesundheitswesen. Im Einzelnen nahm die Datenschutzbehörde zu einer Reihe von Fragen in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre in den verschiedenen Bereichen Stellung. Dabei befasste sie sich insbesondere mit dem Zugriff auf das nationale Register und mit der Verwendung der nationalen Identifikationsnummer.

Im Bereich Polizei und Justiz untersuchte die Datenschutzbehörde die Frage der Installierung von Videoüberwachungskameras als Sicherheitsmaßnahme bei Fußballspielen und gab Stellungnahmen zur Einrichtung eines Zentrums für vermisste und sexuell ausgebeutete Kinder, zur DNA-Analyse in Strafsachen und zur Identifizierung durch Genanalyse in der Strafrechtspflege ab. Sie befasste sich ferner mit der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens und im Rahmen von Europol, der Umorganisation des Polizeidienstes, der Betreuung und Behandlung von Sexualstraftätern sowie der Behandlung von Daten bezüglich Glücksspiele und Spielbanken (Geldwäsche, Steuerbetrug usw.)

Im Bereich des Handels nahm die belgische Datenschutzbehörde eine Empfehlung zu computergestützten Reservierungssystemen an. Sie gab ferner eine Stellungnahme zur Einrichtung einer gemeinsamen Datenbank zahlungsunfähiger Schuldner im Telekommunikationssektor sowie zur Verwaltung von Bonitätsdaten ab.

Im Telekommunikationsbereich sah sich die Datenschutzbehörde durch die Einführung der Funktion 'Anzeige der anrufenden Teilnehmernummer' veranlasst, erneut auf eine Reihe von Schutzprinzipien zu verweisen (Information der Verbraucher, Möglichkeiten zur gebührenfreien Unterdrückung der Rufnummernanzeige). Sie untersuchte ferner die Frage der Qualitätskontrolle in Call Centern.

Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer

Aufgrund einer Anfrage der US-amerikanischen Behörden an den gemäß Artikel 31 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 eingerichteten Ausschuss bat der Justizminister die Datenschutzbehörde um Stellungnahme zu der Frage, ob das von den Gesetzen der Vereinigten Staaten gebotene Schutzniveau gemäß Artikel 25 und 26 der Richtlinie

95/46/EG als angemessen zu beurteilen ist. Die Datenschutzbehörde nahm wie folgt Stellung:

- Stellungnahme Nr. 32/98 zur Bewertung der Angemessenheit des vom amerikanischen *Fair Credit Reporting Act* gebotenen Schutzniveaus gemäß Artikel 25 der Richtlinie 95/46/EG; (Schlussfolgerung: nicht angemessen)
- Stellungnahme Nr. 33/98 zum grenzüberschreitenden Datenverkehr und dem von den Gesetzen der Vereinigten Staaten gebotenen Schutzniveau.

Die Datenschutzbehörde wurde um Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob das als Leitlinie für Verhaltensregeln in der Privatwirtschaft gedachte Dokument mit dem Titel "Elements of effective self-regulation for the protection of privacy"²⁹ geeignet wäre, ein im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie an die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

- Stellungnahme Nr. 34/98 zur Bewertung der Angemessenheit des vom amerikanischen *Privacy Act* von 1974 gebotenen Schutzniveaus gemäß Artikel 25 der Richtlinie 95/46/EG³⁰.

Dänemark

Tätigkeit der Datenschutzbehörde

1998 hat die dänische Datenschutzbehörde (*Registertilsynet*) der Vorbereitung auf die Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem anstehenden Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten auf sie zukommen, viel Zeit und Energie gewidmet.

Die Arbeitsgrundlage der Datenschutzbehörde bildeten auch im Jahre 1998 die beiden Gesetze über Register: das Gesetz über behördliche Register und das Gesetz über private Register.

Die Datenschutzbehörde traf 1998 u. a. zwei wichtige Entscheidungen zu den folgenden Fragen:

- Verbreitung von Korrespondenzlisten öffentlicher Behörden über das Internet

1998 teilte eine Behörde der Datenschutzbehörde mit, sie plane die Veröffentlichung ihrer Korrespondenzlisten auf einer Internet-Homepage und bat um Bewertung dieser Pläne.

Diese Listen enthalten Daten zum Posteingang der Behörde, u. a. Informationen über die Beteiligten und eine Kurzbeschreibung des Inhalts der Korrespondenz.

Die Datenschutzbehörde erklärte, gemäß dem Gesetz über behördliche Register könne die Behörde die Korrespondenzlisten im Internet veröffentlichen, da das

²⁹ Dieses Dokument wurde durch einen neuen amerikanischen Vorschlag mit dem Titel "*Safe Harbor Principles*" ersetzt, das sich von seinem Vorgänger in einigen Punkten unterschied.

³⁰ Stellungnahmen und Tätigkeitsbericht der belgischen Datenschutzbehörde können im Internet unter der Adresse <http://www.privacy.fgov.be/> eingesehen werden.

dänische Recht die öffentliche Zugänglichkeit von Informationen vorsehe, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Veröffentlichung keine Daten enthalte, die der Geheimhaltungspflicht unterlägen.

- Zugriff auf medizinische Daten über das Internet

1998 meldete die Datenschutzbehörde gewisse Bedenken in Bezug auf die geplante Einrichtung einer medizinischen Datenbank in einem Krankenhaus an, auf die Ärzte Zugriff über das Internet bekommen sollten.

Nach Ansicht der Datenschutzbehörde sollte der Zugriff auf das geplante Register nicht über das Internet ermöglicht werden, da dies mit der Eingabe sensibler Daten verbunden wäre und durch den Internetzugang zum Register die Gefahr entstehen könnte, dass die Informationen in die falschen Hände geraten.

Sie vertrat ferner die Meinung, dass der Zugriff auf derartige Datenbanken stattdessen über geschlossene Netze erfolgen sollte, z. B. über Standleitungen.

1999 erklärte die Datenschutzbehörde, der Zugriff auf die fraglichen Register könnte nach ihrer Einschätzung über das Internet erfolgen, sofern ein virtuelles Privatnetz (Virtual Private Network) verwendet werde. Bei einer solchen Lösung kann von einem hohen Sicherheitsniveau ausgegangen werden, durch das gewährleistet wird, dass die Daten in den Registern nicht in die falschen Hände fallen.

Finnland

Gesetzgeberische Entwicklungen

Neben dem Gesetz über personenbezogene Daten (s. o. Kapitel 2.1) wurden dem Parlament 1998 verschiedene andere Gesetzentwürfe vorgelegt, die für den Datenschutz von Bedeutung sind. Eines der informationellen Grundrechte ist das Recht der Bürger, Auskunft zu erhalten und Maßnahmen der Behörden nachvollziehen zu können. Dieses Recht soll durch das Gesetz 621/99 über eine offene Verwaltung geschützt werden, das die Weitergabe personenbezogener Daten aus Verwaltungsdateien regelt. Das Gesetz tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft.

Der Entwurf für ein Gesetz über den Schutz der Privatsphäre und die Datensicherheit in der Telekommunikation (Regierungsvorlage 85/98) stieß auf - angesichts seiner Tragweite - erstaunlich geringes Interesse in der Öffentlichkeit. Mit diesem Gesetz (565/99), das am 1. Juli 1999 in Kraft trat, soll das Vertrauen der Benutzer in die Telekommunikationsdienste durch einen besseren Schutz der Privatsphäre gestärkt werden.

1998 stand vor allem der Entwurf für ein Gesetz über den Datenschutz am Arbeitsplatz im Blickpunkt der finnischen Öffentlichkeit. Der Gesetzentwurf wurde dennoch wieder zurückgezogen, z. T. aufgrund der komplexen Fragen im Zusammenhang mit Gentests und anderer Detailfragen, die eine gründlichere Vorbereitung erforderlich machten. Die Arbeiten an dem Gesetz über den Datenschutz am Arbeitsplatz werden fortgesetzt; bis 30. November 1999 dürfte die Arbeitsgruppe des Arbeitsministeriums einen neuen Gesetzentwurf vorlegen.

Der Ombudsmann für den Datenschutz gab 1998 Stellungnahmen zu insgesamt 53 Vorschlägen für Rechtsvorschriften ab, die in irgendeiner Weise die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten berührten.

Rechtsprechung

Am 3. Juli 1998 erging eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zu einem Datenschutzdelikt, der zufolge der Schutz der Privatsphäre das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einschließt (KKO [Oberster Gerichtshof] 1998:85, Diaarinumero [Aktenzeichen] R 96/129). Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs ergibt sich aus dem Wortlaut von § 43 des Gesetzes über Dateien mit personenbezogenen Daten, dass eine Verletzung der Privatsphäre einer betroffenen Person an sich bereits einen Schaden oder eine Rechtsverletzung im Sinne des Gesetzes darstellt. (**KKO 1998:85 Verstoß gegen das Gesetz über Dateien mit personenbezogenen Daten**) Unternehmen X hatte Daten aus dem Abonnentenverzeichnis einer ihm gehörenden Zeitung, deren Erscheinen eingestellt worden war, den Unternehmen Y und Z für Direktmarketingzwecke übermittelt. Der Oberste Gerichtshof betrachtete diese Übermittlung aus Gründen, die er in seinem Urteil dargelegte, als Verletzung der Privatsphäre und des Schutzes personenbezogener Daten und befand die Vertreter des Unternehmens X des Verstoßes gegen das Gesetz über Dateien mit personenbezogenen Daten für schuldig. Des Weiteren bestehe die Frage, ob sich die Vertreter der Unternehmen Y und Z durch die Weitergabe der Daten zu Zwecken des Direktmarketing eines ähnlichen Verstoßes schuldig gemacht hätten (Mehrheitsentscheidung).

Tätigkeit der Datenschutzbehörde

Das Amt des Ombudsmanns für den Datenschutz hat sich um eine Ausweitung seiner Tätigkeit bemüht. Es hat eine Klärung seines Auftrags vorgenommen und seine interne Planung weiterentwickelt. Es hat ferner ein internes Verwaltungsprojekt aufgenommen, um seine Dienstleistungen zu beschleunigen und effizienter zu gestalten, die interne und externe Kommunikation zu verbessern und zur Verhütung von Datenschutzverletzungen beizutragen. Interne Schulungen befassten sich insbesondere mit der Verbesserung von Dienstleistungen und Kooperationsvereinbarungen und mit den überarbeiteten Rechtsvorschriften.

Insgesamt wurden der Datenschutzbehörde 952 Fälle schriftlich vorgetragen. Davon betrafen 170 das Gesundheitswesen, 63 die Arbeitswelt, 45 die Tätigkeit der Polizei und 33 den Handel. Das Amt befasste sich ferner mit insgesamt 54 Fällen, in denen es um das Kontrollrecht ging, und weiteren 54 Fällen, die Berichtigungen betrafen. In 16 Fällen gab der Ombudsmann für den Datenschutz eine Stellungnahme gegenüber Staatsanwaltschaft und Gerichten gemäß § 47 des Gesetzes über Dateien mit personenbezogenen Daten ab.

Die Stellungnahmen betrafen u. a. Erklärungen im Zusammenhang mit Sorgerechtsangelegenheiten und das Recht des Sozialamts, bei der Gewährung von Unterstützungszahlungen Kontendaten anzufordern. In einer Stellungnahme an die zentrale Kriminalpolizei vertrat der Ombudsmann die Ansicht, eine Datei mit personenbezogenen Daten, die zur Verwendung in einer gesetzwidrigen Tätigkeit angelegt wurde, sei selbst ungesetzlich. In vielen Fällen mussten die Dateiverantwortlichen auf die Verwendung überflüssiger personenbezogener Daten in Postsachen hingewiesen werden.

Einer der Haupttätigkeitsbereiche war 1998 die Entwicklung der Kontrolltätigkeit. Zu den zur Prüfung ausgewählten Bereichen gehörten die Führung von Patientenaufzeichnungen im Gesundheitswesen, Datensammlungen, Grundstücksmakler und Stellenvermittlungen.

Das wichtigste Kommunikationsmittel war das vierteljährlich erscheinende Datenschutz-Informationsblatt *Tietosuoja*, dessen Verbreitung sich stabilisiert hat. Laut Benutzerstatistik wurde die Website des Ombudsmanns unter www.tietosuoja.fi 1998 rund 80.000 Mal besucht, monatlich zwischen 3.000 und 13.000 - mit steigender Tendenz.

Vertreter des Amtes des Ombudsmanns für den Datenschutz waren im Laufe des Jahres in über hundert Schulungseinsätzen tätig. Es kam eine Zusammenarbeit mit verschiedenen Interessengruppen zustande, u. a. bei der Ausarbeitung der praktischen Regeln, die nach dem neuen Gesetz über personenbezogene Daten für die verschiedenen Bereiche erforderlich sind, und bei der Entwicklung anderer, ggf. erforderlicher gemeinsamer Aktivitäten.

Der telefonische Informationsdienst spielt auch weiterhin eine große Rolle: Im Laufe des Jahres erteilte das Amt in etwa 7.500 Fällen Ratschläge und gab Orientierungshilfen.

Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und der Polizei hat gegenüber dem Vorjahr erheblich zugenommen. Auch die traditionelle Zusammenarbeit der nordischen Länder wurde fortgesetzt. 1998 fand in Mariehamn ein Treffen statt, um Fragen wie das Konzept des Schutzes der Privatsphäre, die Zusammenarbeit zwischen Finnland und seinen Nachbarn und den Datenschutz in den autonomen Gebieten Grönland, Färöer und Ålands-Inseln zu erörtern.

Der Ombudsmann für den Datenschutz befasste sich mit Aufzeichnungen zu unredlichen Praktiken und Kundendetails bei Dateiverantwortlichen und nahm u. a. Stellung zu Aufzeichnungen über Betrug und Falschaussagen bei Versicherungsunternehmen, den schwarzen Listen, die von Video- und Baugeräteverleihfirmen geführt werden, und den Listen problematischer Kunden bei Banken.

Im Zusammenhang mit Sondergenehmigungen hatte der Ombudsmann für den Datenschutz sich mit komplexen Fragen auseinander zu setzen. Dabei ging es um Themen wie die Veröffentlichung von Gemeinderegistern im Internet, das Spielbankkundenregister, von Waldwirtschaftsunternehmen geführte Register der Waldbesitzer und die Weitergabe personenbezogener Daten von Studierenden an Zentren für Beschäftigung und Wirtschaftsentwicklung.

Datenübermittlungen in Drittländer

1998 erhielt der Ombudsmann für den Datenschutz 37 Meldungen betreffend Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäß dem bisherigen Gesetz über Dateien mit personenbezogenen Daten (471/87). Die Zahl der Meldungen war über das Jahr verteilt relativ konstant. Die meisten betrafen die Übermittlung personenbezogener Daten in andere Länder, darunter Schweden, das Vereinigte Königreich, Frankreich und Deutschland, für den Druck von Direktwerbematerialien, die auf dem Postweg versandt werden sollten. Die meisten Meldungen stammten von der Zentralstelle für das Einwohnerregister. Der Ombudsmann für den Datenschutz erteilte die erforderlichen Richtlinien; u. a. wies

er darauf hin, dass Dateiverantwortliche auch während der Übermittlung für den Datenschutz sorgen müssen und die Empfänger ebenfalls den Schutz der Daten gewährleisten müssen.

Frankreich

Die Datenschutzdebatte in Frankreich hat sich in jüngster Zeit auf zwei Themen konzentriert: eine polizeiliche Datei und die Verknüpfung von Dateien über eine gemeinsame Kennnummer. Von noch größerer Bedeutung war die Tatsache, dass der wachsende Einsatz von Computern in allen Bereichen eine erhebliche Zunahme von Aktivitäten zur Folge hat, die für die französische Datenschutzbehörde *Commission Nationale de l'informatique et des Libertés (CNIL)* von Belang sind, insbesondere in der Privatwirtschaft und im Bereich der neuen Technologien (Internet).

Beschwerden und Beratungersuchen

Die Zahl der Beschwerden und Beratungersuchen ist 1998 um 12,8% auf 5.022 gestiegen. Die Beratungersuchen, die um 35% gestiegen sind, betrafen im Wesentlichen die Bereiche Gesundheit, Beschäftigung, Steuern und Kommunalverwaltungen, während sich die meisten Beschwerden, die um 14% zugenommen haben, auf die Bereiche Direktmarketing, Banken, Beschäftigung und Telekommunikation bezogen. Die fraglichen Streitfälle konnten durch Vermittlung der Datenschutzbehörde bereinigt werden. In mehreren Fällen führten punktuelle Kontrollen jedoch zu öffentlichen **Verwarnungen** von Unternehmen vor allem in zwei Bereichen: im Bankwesen, wegen der Aufzeichnung subjektiver Informationen über Kunden, und im Gesundheitswesen, wegen Auskunftsverweigerung bezüglich gespeicherte Daten über Arzneimittelvertreter.

Nach der Verwarnung eines führenden Direktmarketingunternehmens, das mit Hilfe eines Fragebogens, der von den Befragten als Gegenleistung für Geschenke oder Gutscheine auf freiwilliger Basis ausgefüllt wurde, eine Datenbank über das Verhalten von Personen anlegte, und nach Bestätigung der Position der CNIL durch den Staatsrat stellte der Berufszweig einen Verhaltenskodex auf. Danach muss den Personen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Weitergabe ihrer Daten durch das Ankreuzen eines entsprechenden Feldes auf dem Fragebogen zu verhindern.

Im Bereich öffentliche Sicherheit, Landesverteidigung und Sicherheit des Staates führten Ersuchen von Personen, die sich wegen Auskunft über die Daten, die über sie geführt werden, an die CNIL wandten, zu 535 Untersuchungen. In 25 % der Fälle wurde keine Akte zu der betreffenden Person geführt, in 20 % der übrigen Fälle wurde die Akte den Betroffenen auf Vorschlag der CNIL zugesandt.

Kontrollen und Empfehlungen allgemeiner Art

Die insbesondere im Bankwesen durchgeführten Kontrollen veranlassten die CNIL, eine neue allgemeine Empfehlung betreffend Verfahren zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit auszusprechen. Derartige Verfahren dürften keine Bezüge zur Nationalität der Kunden enthalten, da dies eine Diskriminierung darstellen würde.

Im Sozialwesen durchgeführte punktuelle Kontrollen veranlassten die CNIL, eine Überprüfung der örtlichen Systeme, die von den Sozialdiensten aus Kostenersparnisgründen zur Überwachung von Sozialmaßnahmen und

Unterstützungsleistungen eingesetzt werden, zu fordern. Diese Systeme erfreuen sich immer größerer Beliebtheit und werden eingesetzt, um Menschen, die sich in Schwierigkeiten befinden, bei der Lösung bestimmter Probleme insbesondere im Wohnungswesen und bei der Wiedereingliederung zu helfen. Mit dieser Überprüfung in einem Bereich, in dem häufig besonders sensible Daten anfallen, sollte sichergestellt werden, dass die Datenerfassung freigestellt ist und keine subjektiven Informationen enthält.

Meldung von Verarbeitungen

Insgesamt wurden der Behörde 1998 67.672 Verarbeitungen personenbezogener Daten gemeldet, was einem Anstieg um 100 % im Laufe von 5 Jahren entspricht. Nach Prüfung der Meldungen verweigerte die CNIL die Genehmigung für die Speicherung von Daten, die von drei der Scientology-Kirche angehörenden Vereinigungen verarbeitet wurden. Die Daten betrafen ehemalige Mitglieder, die ausgetreten oder aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen worden waren, sowie frühere Abonnenten oder Käufer von Veröffentlichungen, zu denen seit drei Jahren kein Kontakt mehr bestand. Die betreffenden Vereinigungen legten beim Staatsrat Rechtsmittel gegen die Entscheidung mit der Begründung ein, die CNIL habe ihre Befugnisse überschritten, ließen ihre Beschwerde jedoch letzten Endes fallen.

Aktuelle Themen

- Verknüpfung von Dateien

Durch die Annahme einer Änderung zum Finanzgesetz von 1999, mit der die Finanzbehörden ermächtigt wurden, Eintragsnummern aus dem nationalen Register natürlicher Personen (NIR) zu erfassen, zu speichern und zu übermitteln, wurde die Diskussion über die Verknüpfung von Dateien und die Verwendung einer spezifischen und aussagefähigen Identifikationsnummer für natürliche Personen erneut entfacht. Obwohl die Steuerbehörden ihr eigenes Identifikationssystem für Steuerzahler auf Grundlage einer spezifischen Steuerkennziffer entwickelt haben, wurde den Finanzbehörden schließlich nach dem Finanzgesetz von 1999 die Genehmigung zur Verwendung des NIR erteilt. Allerdings sieht das Gesetz einige Garantien vor. Die wichtigste besteht darin, dass die CNIL den Behörden im Falle einer schwerwiegenden und unmittelbaren Verletzung von Rechten und Freiheiten die Einführung von Sicherheitsmaßnahmen auferlegen kann, einschließlich der Zerstörung von Daten, die sich auf das NIR stützen. Darüber hinaus wurden härtere Strafen für Verstöße gegen die berufliche Geheimhaltungspflicht eingeführt. Der Verfassungsrat stimmte diesem Verfahren in seiner Stellungnahme erst zu, nachdem er sich vergewissert hatte, dass es in erster Linie das Ziel verfolgt, "Identifikationsfehler zu vermeiden und die Adressen natürlicher Personen zu überprüfen".

- STIC-Datei

Die unter dem Kürzel "STIC" (für: System zur Verarbeitung von bei den Polizeibehörden gespeicherten Delikten) bekannte polizeiliche Datei war Gegenstand einer hitzigen Debatte, und die diesbezügliche Regelung steht noch aus. Die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Sicherheit und Freiheit wirft verschiedene Fragen auf: welcher Behörde diese polizeiliche Datei unterstellt wird, wie lange die Daten gespeichert werden dürfen (insbesondere Daten über Minderjährige), Fragen des Zugriffs auf die Datei in Ausnahmefällen, wenn die Sicherheit von Personen auf dem Spiel steht, sowie der Aktualisierung der Datei im Falle einer Überprüfung von Beweismitteln durch die Justizbehörden, der Entlastung, Klagerücknahme, Verfahrenseinstellung, eines Freispruchs oder einer

Klageabweisung. Und schließlich stellt sich die Frage der unmittelbaren Auskunft über die gespeicherten Daten an die betroffenen Personen statt auf dem Wege über die CNIL.

Internet

Anlässlich des 20. Jahrestages des Gesetzes über Informationstechnologie und Freiheit vom 6. Januar 1978 eröffnete die CNIL ihre Website. Sie enthält u. a. eine Funktion, mit der demonstriert werden kann, wie sich die Aktionen von Surfern im Internet verfolgen lassen (die Seite wird in französischer, englischer und spanischer Sprache angeboten). Ziel der Website ist die Verbreitung von Informationen über Informationstechnologie und Freiheit an die zahlreichen neuen Akteure, die mit dieser neuen Technologie arbeiten. Die CNIL hat einen Leitfaden für Website-Manager herausgegeben und sorgte dafür, dass die sichere Online-Meldung von Datenverarbeitungen für Websites Wirklichkeit wurde. Für die Meldungen steht ein einfaches und instruktives Formular zur Verfügung, mit Beispielen, auf welche Weise die Anforderungen bezüglich Unterrichtung von Personen, deren personenbezogene Daten online erfasst wurden, erfüllt werden können. Die CNIL hat aktiv an der nationalen Internet-Party im Frühjahr mitgewirkt und an zahlreichen Konferenzen teilgenommen.

Veröffentlichungen

Zusätzlich zu der Veröffentlichung von Informationen auf ihrer Website und ihrem Jahresbericht hat die CNIL aus Anlass des 20. Jahrestages des Gesetzes über Informationstechnologie und Freiheit eine Reihe von kommentierten Aufsätzen unter dem Titel "Les libertés et l'informatique. Vingt délibérations commentées" herausgebracht (verlegt von *La Documentation française*).

Deutschland

Gesetzgeberische Entwicklungen

Am 1. August 1997 trat das Signaturgesetz in Kraft. In Verbindung mit der Signaturverordnung, die am 1. November 1997 in Kraft trat, hat der Gesetzgeber auch die letzte Hürde beseitigt und den rechtlichen Rahmen dafür geschaffen, dass Rechtsgeschäfte über offene Netze, wie das Internet, wirksam und sicher abgeschlossen werden können. Bedauerlicherweise haben die erforderlichen Zertifizierungsstellen ("Trust Center") erst Anfang 1999 den Betrieb aufnehmen können. Dies liegt zum einen daran, dass die von der Signaturverordnung geforderten "Kataloge von geeigneten Sicherheitsmaßnahmen" erst zum 30. Oktober 1998 veröffentlicht wurden, und zum anderen daran, dass die sogenannte "Root-Zertifizierungsstelle" bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ihren Betrieb erst zum 23. September 1998 aufgenommen hat.

Durch eine Änderung des Grundgesetzes ist jetzt die Durchführung einer akustischen Wohnraumüberwachung auch für Strafverfolgungszwecke erlaubt, nachdem früher der entsprechende Einsatz technischer Mittel nur zur Gefahrenabwehr möglich war. Der Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung ist allerdings nur bei besonders schweren Straftaten zulässig und kommt nur in Betracht, wenn der Sachverhalt auf andere Weise nicht erforscht werden kann. Zugunsten aller zeugnisverweigerungsberechtigten Personen ist ein Beweiserhebungsverbot festgelegt worden, das ausnahmsweise dann keine Anwendung findet, wenn dieser Personenkreis selbst tatverdächtig ist. Erfreulicherweise wurden auch umfangreiche

Berichtspflichten, darunter solche der Bundesregierung gegenüber dem Parlament, normiert, so dass nach deren Vorlage eine umfassende Bewertung über den Einsatz und die Effizienz der akustischen Wohnraumüberwachung erfolgen kann.

Im Strafverfahren gewinnt die Genomanalyse eine ständig zunehmende Bedeutung. Bereits im Jahr 1997 wurden die gesetzlichen Grundlagen für die strafprozessuale Nutzung der DNA-Analyse, des so genannten genetischen Fingerabdrucks, im anhängigen Strafverfahren geschaffen. Durch eine Erweiterung der Strafprozessordnung ist nunmehr bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die DNA-Analyse zum Zwecke der Identitätsfeststellung auch in künftigen Strafverfahren zulässig.

Beim Bundeskriminalamt wurde eine zweite DNA-Analyse-Datei eingerichtet, in die nach einer Gesetzesänderung nunmehr auch DNA-Analyseergebnisse zum Zweck der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung eingestellt werden dürfen. Streitig ist bezüglich dieser Datei weiterhin, ob auch DNA-Analysedaten, die mit Einwilligung des Betroffenen erhoben wurden, in die Datei eingestellt werden können.

Durch das Zeugenschutzgesetz wurden Rechtsgrundlagen geschaffen, wonach die Aufzeichnung einer polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Zeugenvernehmung auf Bild-Ton-Träger bei Personen unter sechzehn Jahren zulässig ist oder wenn Anlass zur Sorge besteht, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Für die Vernehmung in der Hauptverhandlung ist vorgesehen, dass der Vorsitzende des Gerichts bei der Vernehmung im Verhandlungssaal bleibt und mit dem Zeugen, der sich in einem anderen Raum befindet, über eine Videodirektschaltung verbunden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass das Wohl des Zeugen bei seiner Anwesenheit im Verhandlungssaal schwerwiegend benachteiligt würde. Über diese gesetzliche Regelung hinaus wird in Zukunft die Frage im Vordergrund stehen, inwieweit moderne Dokumentationstechnik für die Wahrheitsfindung und den Zeugenschutz genutzt werden kann.

Kurz vor Ende der 13. Legislaturperiode des Bundestages wurde noch das Bundesgrenzschutzgesetz novelliert, mit dem die Befugnisse des BGS bei der Personenkontrolle erweitert werden. So kann der BGS nunmehr in Zügen und auf Bahnhöfen verdachts- und anlassunabhängig Personen kontrollieren, um die grenzüberschreitende Kriminalität, insbesondere die unerlaubte Einreise von Ausländern, wirksamer als bisher zu bekämpfen.

Griechenland

Mit der Besetzung der Sekretariatsstellen hat die griechische Datenschutzbehörde ihr Personaleinstellungsverfahren im Laufe dieses Jahres abgeschlossen. Acht Kontrolleure der Prüfungsabteilung sind bereits bestellt worden, bei den Kandidaten für die zwölf Verwaltungsstellen steht die Zustimmung der Regierung noch aus. Des Weiteren wurde unter der Adresse www.dpa.gr eine Website eingerichtet. Im folgenden sind die wichtigsten Aktivitäten der Datenschutzbehörde im Berichtszeitraum dargestellt:

Vorschriften

1) Die wichtigste Vorschrift betrifft das Informationsrecht und befasst sich mit den Problemen, die dann auftreten, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche eine große Zahl von betroffenen Personen gleichzeitig unterrichten muss, insbesondere bei Dateien, die vor Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes angelegt wurden. In Anlehnung an die "Grandfather Clause" gestattete die Behörde den für die Verarbeitung Verantwortlichen, ihrer Informationspflicht in Fällen, in denen mehr als 1000 Betroffene zu unterrichten sind, durch öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse nachzukommen.

2) Die Behörde hat spezielle Verarbeitungsvorschriften für die häufigsten Daten- und Verarbeitungskategorien wie z. B. medizinische oder Justizdaten ausgearbeitet.

3) Derzeit werden auch spezielle Datenschutzbestimmungen für die Bereiche Direktmarketing und Verarbeitung von Bonitätsdaten erarbeitet. Zu diesem Zweck haben die Kontrolleure mehrere Prüfungen in einschlägigen Institutionen durchgeführt.

Maßgebliche Entscheidungen

1) Die erste Entscheidung betraf die Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem Bankeninformationssystem "Teiresias". In dieser Entscheidung legte die Behörde die Regeln für die Verarbeitung von Bonitätsdaten in dem Bankeninformationssystem fest. Größtenteils in Reaktion auf die erheblich gestiegene Zahl von Beschwerden begrenzte die Behörde den Empfängerkreis von Bonitätsdaten aus dem Bankeninformationssystem auf Banken und Kreditinstitute, um eine breite kommerzielle Verwendung derartiger Daten für unkontrollierte Zwecke zu verhindern. Darüber hinaus hat die Behörde Aufbewahrungsfristen für "negative" Daten vorgeschrieben.

2) Aufgrund einer anderen Einzelbeschwerde hat die Behörde die griechische Telekommunikationsgesellschaft (OTE) angewiesen, Kunden, die keine Aufnahme ihrer personenbezogenen Daten in Telefonbücher wünschen, statt der monatlichen Gebühren eine angemessene Pauschale in Rechnung zu stellen. Die Telefongesellschaft weigerte sich, der Anweisung zu folgen und legte Widerspruch ein; die Entscheidung des Staatsrats über den Fall steht noch aus.

Sonstige Aktivitäten

1) Die Datenschutzbehörde hat die erste Genehmigung gemäß Art. 9 des griechischen Datenschutzgesetzes für eine grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten in die USA erteilt. Ein Computerunternehmen hatte um Erlaubnis gebeten, Mitarbeiterdaten an die Muttergesellschaft in den USA zu übermitteln. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und den USA über das Datenschutzniveau in den USA noch nicht abgeschlossen sind, schätzte die Datenschutzbehörde das Schutzniveau nicht als angemessen ein. Angesichts der Tatsache, dass die betroffenen Personen in die Datenübermittlung eingewilligt hatten, erteilte die Behörde die Genehmigung dennoch gemäß der Ausnahmeregelung in Artikel 9. Außerdem lag eine Datenschutzvereinbarung zwischen dem griechischen Unternehmen und der Muttergesellschaft in den USA vor.

2) Die Datenschutzbehörde hat im Berichtszeitraum das Meldeformular sowie detaillierte Anweisungen in gedruckter Form zur Organisation und zur elektronischen Unterstützung des gesamten Meldesystems fertiggestellt.

3) Im Rahmen der Vorbereitung einer Sensibilisierungskampagne hat die Datenschutzbehörde Informationsbroschüren über ihre Tätigkeit herausgegeben und einen entsprechenden Fernsehspot erstellt.

Irland

Gesetzgeberische Entwicklungen

Anfang 1998 wurden die öffentlichen Anhörungen zur Umsetzung von Richtlinie 95/46/EG abgeschlossen und das Justizministerium setzte die Arbeit an einem Gesetzentwurf zur Änderung des geltenden Datenschutzgesetzes von 1988 fort. Ungeachtet der geleisteten Arbeit konnte der erwartete Gesetzentwurf nicht bis Ende 1998 vorgelegt werden. Es wurde beschlossen, Richtlinie 97/66/EG nicht auf dem Wege des Primärrechts, sondern durch eine Rechtsverordnung in innerstaatliches Recht umzusetzen. Ende 1998 lag dem Parlament noch keine solche Rechtsverordnung vor.

Rechtsprechung

1998 wurden keine Rechtssachen zum Thema Datenschutz vor Gericht verhandelt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass im Normalfall nur gegen Entscheidungen oder andere förmliche Bescheide des Datenschutzbeauftragten Rechtsmittel bei Gericht eingelegt wird. In einem wichtigen Fall, in dem Rechtsmittel gegen einen Vollstreckungsbescheid eingelegt wurde, der einem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Veröffentlichung der Namen und Anschriften bestimmter medizinischer Berater im Dienstleistungsverzeichnis einer Krankenversicherungsgesellschaft untersagte, ist noch kein Gerichtsurteil ergangen. Es gab deutliche Anzeichen dafür, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche seinen Widerspruch zurückziehen und dem Vollstreckungsbescheid Folge leisten würde - wie 1999 auch tatsächlich geschehen.

Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten

Anfragen und Beschwerden:

1998 war ein sehr arbeitsintensives Jahr: Über 2000 Personen - für die Verarbeitung Verantwortliche und betroffene Personen - wandten sich mit der Bitte um Auskunft, Rat oder Lösung eines Datenschutzproblems an das Amt des Datenschutzbeauftragten. Es gingen 600 Auskunftersuchen von für die Verarbeitung Verantwortlichen ein, die meisten neuartigen Anfragen betrafen die Durchführung der Richtlinie 95/46/EG. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen interessierten sich insbesondere für die Auswirkungen der Richtlinie auf (a) den grenzüberschreitenden Datenverkehr und (b) nicht automatisierte Dateien, die nicht unter die geltenden Rechtsvorschriften fallen. Auch zu der Anwendung der Datenschutzvorschriften auf Internettransaktionen und den Auswirkungen auf E-Commerce und E-Government gingen zahlreiche Anfragen ein. Die wichtigsten 'traditionellen' Anfragen betrafen die Bereiche Kreditauskünfte und Direktmarketing.

78 betroffene Personen legten förmliche Beschwerde wegen Verletzung ihrer Rechte gemäß Datenschutzgesetz ein. Die Beschwerden berührten ganz unterschiedliche Fragen:

- Missbrauch von Mitarbeiterdaten
- Unrichtige Kreditdaten
- Unerbetene Postsendungen aus dem Ausland; hier erfolgten die Ermittlungen in Zusammenarbeit mit einer anderen Datenschutzbehörde
- Nicht vorschriftsmäßige Veröffentlichung der Daten von Kindern auf der Website einer Schule und
- Telefonische Marktforschung

Das Amt des Datenschutzbeauftragten verfolgte auch weiterhin eine Politik der informellen erstinstanzlichen Bereinigung von Beschwerden im Sinne der betroffenen Personen. Von den verschiedenen formellen Befugnissen, die dem Datenschutzbeauftragten nach dem Gesetz zur Verfügung stehen, z. B. Informations- und Vollstreckungsbescheide, machte er nur in den Streitfällen Gebrauch, die auf andere Weise nicht gelöst werden konnten.

Registrierung:

Die irischen Rechtsvorschriften sehen gegenwärtig eine selektive Registrierung vor, d. h. wichtige für die Verarbeitung Verantwortliche wie staatliche Behörden, Finanzinstitute sowie alle, die für die Verarbeitung 'sensibler' personenbezogener Daten verantwortlich sind, müssen sich jährlich registrieren lassen. Ende 1998 waren 2650 solcher für die Verarbeitung Verantwortlicher registriert - eine Steigerung von 3 % gegenüber 1997. Die Vorarbeiten für eine Überprüfung des Registrierungssystems im Lichte der zu erwartenden Anforderungen nach den neuen Rechtsvorschriften wurden bereits aufgenommen. Eine wichtige Lücke im geltenden System ist die fehlende Registrierung von für die Verarbeitung Verantwortlichen wie z. B. den Internet-Service-Providern. Diese Frage wird gegenwärtig untersucht.

Internationale Zusammenarbeit:

Die Bedeutung internationaler Kontakte zeigte sich 1998 besonders deutlich. In diesem Jahr war Irland erstmals Gastgeber der Frühjahrstagung der europäischen Datenschutzbeauftragten. Datenschutzbelange der dritten Säule wie z. B. Europol nehmen neben den laufenden Arbeiten zu den Richtlinien und den regelmäßigen Treffen mit den Datenschutzbehörden des Vereinigten Königreichs und anderer Länder immer mehr Zeit in Anspruch.

Sonstiges

Auch 1998 wurde weiterhin Druck ausgeübt, den gemeinsamen Zugriff und die Abgleichung personenbezogener Daten im öffentlichen und privaten Sektor in stärkerem Maße zuzulassen. In vielen Fällen ging es dabei um die Verbesserung des Kundendienstes und die Verhütung und Aufdeckung von Betrügereien. Es wurden neue Rechtsvorschriften erlassen, die eine erheblich ausgedehntere Nutzung von Steuer- und Sozialversicherungsnummern im gesamten öffentlichen Dienst erlauben. Dies wurde als Schlüssel zur benutzerfreundlicheren Gestaltung öffentlicher Dienstleistungen sowie als eines der wichtigsten Mittel zur Betrugsbekämpfung im Sozialdienst angesehen. Aus der Privatwirtschaft gingen verschiedene Vorschläge für eine umfassendere gemeinsame Nutzung von Daten durch die Finanzinstitute ein. Dazu gehörten Vorschläge für eine Überprüfung von Anwendungen für

Kreditfazilitäten und beispielsweise Mobiltelefone an der Schnittstelle zum Benutzer.

Datenübermittlungen in Drittländer

Es wurden keine Beurteilungen des Datenschutzniveaus in Drittländern vorgenommen. Wie bereits erwähnt gingen zahlreiche Anfragen betreffend Übermittlungen in Drittländer ein. Aufgrund fehlender Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht wurden keine endgültigen Ratschläge erteilt.

Italien

Gesetzgeberischer Rahmen

Die in Gesetz Nr. 675/1996 (durch die Richtlinie 95/46/EG umgesetzt wurde) niedergelegten Grundsätze wurden spezifiziert und ihre Durchführung fortgesetzt. Im Einzelnen wurden spezifische Vorschriften für die Verarbeitung sensibler Daten durch Behörden erlassen (Dekret Nr. 135 vom 11.05.99), und es wurde in Erwägung gezogen, spezifische Rechtsvorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten für historische, statistische und wissenschaftliche Zwecke, zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten im Gesundheitswesen und zur Festlegung von Mindestsicherheitsstandards für die Verarbeitung personenbezogener Daten auszuarbeiten. Die italienische Datenschutzbehörde (*Garante per la protezione dei dati personali*) war an diesem Prozess in vollem Umfang beteiligt und hat ihren Beitrag zur Erarbeitung und Festlegung der einschlägigen Grundsätze geleistet.

Richtlinie 97/66/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation wurde in Italien durch das Dekret Nr. 171 vom 13.05.98 umgesetzt.

Die italienische Datenschutzbehörde hat in zahlreichen Fällen Erläuterungen zu Fragen der korrekten Anwendung der gesetzgeberischen Maßnahmen herausgegeben, insbesondere eine Stellungnahme zur Aufbewahrungsfrist für Verkehrsdaten und zur Frist für die Datenbeschaffung für Zwecke der Justiz.

Sie hat ferner an der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften mitgewirkt, um die Tätigkeit der Verwaltungen dem technologischen Fortschritt anzupassen, insbesondere in Bezug auf elektronische Ausweise und bestimmte Einkommensbemessungsinstrumente für Steuerzwecke und im Gesundheitswesen. In diesem Zusammenhang hat sie Anregungen zu den Änderungen vorgelegt, die erforderlich sind, um die genannten Rechtsvorschriften mit den Grundsätzen in Einklang zu bringen, die im italienischen Datenschutzgesetz und in Richtlinie 95/46/EG niedergelegt sind.

Tätigkeit der Datenschutzbehörde

Der Verhaltenskodex für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen journalistischer Tätigkeiten wurde vom Nationalen Presserat in Zusammenarbeit mit der italienischen Datenschutzbehörde ausgearbeitet. Der Verhaltenskodex wurde im August 1998 im Amtsblatt veröffentlicht, um die betreffenden Verpflichtungen strenger und verbindlicher zu machen. Er ermöglichte die Formulierung detaillierter Bestimmungen in Bezug auf vereinfachte Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen journalistischer Tätigkeiten, einschließlich der Unterrichtung der betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Datenerfassung.

Im Lichte zahlreicher Berichte von Bürgern prüfte die Behörde insbesondere die Beachtung der Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen, einschließlich der Art und Weise, wie die betreffenden Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Diese Aufsichtstätigkeit bezog sich hauptsächlich auf den Kredit- und Finanzsektor und erfolgte mittels einer Erhebung, durch die von allen betreffenden Institutionen Kopien der Formulare beschafft werden sollten, die sie zur Bereitstellung der relevanten Informationen verwenden. Darüber hinaus wurden gemeinsame Beratungsgremien mit den wichtigsten Bankinstituten eingerichtet, die vereinfachte, der Informationspflicht genügende Formulare ausarbeiteten.

Die Tätigkeit der Behörde gemäß Datenschutzgesetz im Hinblick auf die Verarbeitung sensibler Daten konzentrierte sich auf die Erteilung allgemeiner Genehmigungen für bestimmte Kategorien von Verarbeitungsvorgängen oder Verantwortlichen für die Datenverarbeitung. Zusätzlich zu den Kategorien, für die bereits 1997 Genehmigungen erteilt wurden, nämlich

- die Verarbeitung sensibler Daten in Arbeitsbeziehungen,
- die Verarbeitung von Daten über den Gesundheitszustand und das Sexualleben,
- die Verarbeitung sensibler Daten durch Verbände und Stiftungen,
- die Verarbeitung sensibler Daten durch bestimmte Berufsstände,
- die Verarbeitung sensibler Daten durch bestimmte Kategorien für die Verarbeitung Verantwortlicher (beispielsweise im Bank- und Versicherungswesen, Tourismus, Verkehr, Meinungsumfragen, EDV, Personalwesen, Heiratsvermittlungen)
- die Verarbeitung bestimmter sensibler Daten durch Privatdetektive,

wurde im Mai 1999 eine Genehmigung verabschiedet, die insbesondere für die Verarbeitung von Justizdaten durch private Einrichtungen und gewinnorientiert arbeitende öffentliche Körperschaften gilt (s. Anhang II dieses Berichts).

Die Datenschutzbehörde hat ferner Ermittlungen aufgenommen, inwieweit die Telefondiensteanbieter die Grundsätze beachten, die in dem Dekret zur Umsetzung der Richtlinie 97/66/EG niedergelegt sind, insbesondere bei der Erfüllung von Kundenwünschen hinsichtlich der detaillierten und vollständigen Angabe der angerufenen Teilnehmernummern. Die italienische Datenschutzbehörde hat sich mit der Frage der Streichung der letzten drei Ziffern der angerufenen Teilnehmernummern, wie sie von den

Telefondiensteanbietern bei Einzelgebühreennachweisen praktiziert wird, befasst und in einer Entscheidung vom Oktober 1998 die Diensteanbieter aufgefordert, die betreffenden Regelungen zu ändern. In dieser Entscheidung wies die Behörde auch darauf hin, dass die Nutzung alternativer - auch anonym - Zahlungswege wie Debet-Karten und Call-Cards ermöglicht und erleichtert werden muss.

Die Behörde wendet sich mit Aktionen und Informationskampagnen in verschiedenen Medien und mit gezielten Kommunikationsmitteln an die Bürger. In diesem Zusammenhang ist ein seit kurzem wöchentlich erscheinendes Mitteilungsblatt zu erwähnen, das an die Presse und andere Medien versandt wird. Es liefert in kurzen Abständen aktuelle Informationen über die wichtigsten Fragen, mit denen sich die Behörde befasst, sowie über eventuelle Entscheidungen, und stellt daher ein zusätzliches Instrument zur Bewertung und Behandlung von Themen, die die Privatsphäre betreffen, dar.

Des Weiteren wird ein Bulletin herausgegeben, das Entscheidungen der Datenschutzbehörde, einschlägige Rechtsvorschriften, Pressemitteilungen und weitere Dokumente enthält, die die Tätigkeit der Behörde betreffen. Das Bulletin wird jedermann auf Anfrage kostenfrei zugesandt und hat sich als nützliches Arbeitsmittel für Bürger und Beamte, Wissenschaftler und Unternehmen gleichermaßen erwiesen. Die gedruckte Version erscheint alle zwei Monate in einer Auflage von ca. 10.000 Exemplaren; außerdem ist das Bulletin neben weiteren Materialien zum Thema Privatsphäre auf CD-ROM erhältlich.

Rechtsprechung

Gemäß Gesetz Nr. 675/1996 können die Bürger ihre gesetzlich verbrieften Rechte entweder vor Gericht oder vor der Datenschutzbehörde durchsetzen (s. Art. 29 des Gesetzes). Die Verfahrensregeln für die Einreichung von Beschwerden bei der Behörde und für die Behandlung von Beschwerden wurden in Ad-hoc-Verordnungen niedergelegt, die im März 1998 angenommen wurden und im Februar 1999 in Kraft traten.

Etwa 100 Beschwerden gingen 1998 bei der Datenschutzbehörde ein.

Ein erheblicher Teil der Entscheidungen betraf das Verhältnis zwischen Datenschutzbestimmungen und Transparenz der Verwaltungstätigkeit, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu Dokumenten, die von den Verwaltungsbehörden geführt werden.

Grenzüberschreitender Datenverkehr

Der Datenschutzbehörde wurden von für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Reihe von Fragen vorgelegt, bei denen es um Aufklärung über die Durchführung der Bestimmungen für den grenzüberschreitenden Datenverkehr ging. Sie betrafen insbesondere die Meldeanforderungen und die diesbezüglichen Ausnahmeregelungen sowie den Geltungsbereich des Grundsatzes der Angemessenheit.

Statistik

1998 nahm die Behörde rund 13.000 Telefonanrufe von Bürgern entgegen, die Informationen anforderten oder Fragen stellten, und erhielt 7000 schriftliche Ersuchen (Berichte, Beschwerden, Anfragen). Über 270.000 Meldungen wurden der Behörde vorgelegt, und in mehr als 15.000 Fällen half sie telefonisch beim Ausfüllen der erforderlichen (auf Papier und/oder Diskette verfügbaren) Formulare.

Niederlande

Gesetzgeberische Entwicklungen

Im Februar 1998 wurde dem Parlament der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (*Wet bescherming persoonsgegevens*) vorgelegt, mit dem die Richtlinie 95/46/EG umgesetzt wird. Die niederländische Datenschutzbehörde (*Registratiekamer*) hatte 1997 ausführlich zum Inhalt dieses Gesetzentwurfs Stellung genommen.

Ferner wurde ein neues Telekommunikationsgesetz verabschiedet und mit Datum 19. Oktober 1998 verkündet (Amtsblatt 1998, 610). Dieses Gesetz sorgt für eine weitgehende Umsetzung der Richtlinie 97/66/EG in niederländisches Recht.

Rechtsprechung

Keine wichtigen Entwicklungen.

Tätigkeit der niederländischen Datenschutzbehörde

Drei Themen von nationaler Bedeutung haben die *Registratiekamer* stark beschäftigt:

- Privatsphäre und Dienstleistungen im Finanzsektor: Konzentration auf Großkunden, Privatisierung und die Entwicklung neuer Dienstleistungen und der elektronischen Medien bedrohen die Bindung zwischen Kunde und Bank. Der Austausch von Daten zwischen den Instituten nimmt immer mehr zu, und die Verwendung elektronischer Ausweise verlangt ein Höchstmaß an Sicherheit. Diese Entwicklungen stellen neue Anforderungen an die Sicherheit der Finanzdienstleistungen.
- Marktkräfte und Sozialversicherung: Seit einigen Jahren wird spürbarer politischer Druck auf die Sozialversicherungen ausgeübt, den Kräften des Marktes nachzugeben. 1998 hat sich dieser Druck erheblich verstärkt. Den Arbeitgebern wird zunehmend die Verantwortung für kranke Mitarbeiter aufgebürdet. Die staatlichen Sozialversicherungsträger haben ihre Monopolstellung verloren. Die privaten Versicherungsgesellschaften weiten ihre Tätigkeit zunehmend auf den Sozialversicherungsbereich aus, und personenbezogene Daten werden immer häufiger als "Geschäftskapital" angesehen. Hier stellt sich die Frage, in welcher Form der Schutz der personenbezogenen Daten unter diesen neuen Rahmenbedingungen realisiert werden kann.
- Vertrauliche Kommunikation: Die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes scheint nach einem zögerlichen Start nun voll in Schwung gekommen zu sein. Dem massiven Wachstum bei den Telekommunikationsmitteln steht jedoch keine entsprechende Entwicklung der Möglichkeiten, die Vertraulichkeit der Kommunikation sicherzustellen, gegenüber. Technische Lösungen zum Schutz der Kommunikation sind dringend erforderlich.

Diese drei Themen werden im Jahresbericht der *Registratiekamer* für 1998 ausführlich behandelt.

Die Datenschutzbehörde hat auf verschiedene Art und Weise mit anderen Behörden zusammengearbeitet. Abgesehen von den gemeinsamen Aktivitäten auf der Ebene der Europäischen Union und des Europarats war die *Registratiekamer* mit mehreren internationalen Beschwerden von betroffenen Personen im Vereinigten Königreich und in Irland befasst.

Zusammen mit den Kollegen der spanischen Datenschutzbehörde *Agencia de Protección de Datos* hat sie einen Workshop über Prüfstrategien organisiert, der im November 1998 in Madrid stattfand. Eine der Schlussfolgerungen dieses Workshops war die Entscheidung, die gemeinsame Arbeit mit einem Bericht an die Frühjahrstagung der europäischen Datenschutzbeauftragten im April 1999 in Helsinki fortzusetzen.

In Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten von Ontario wurde ein Bericht zum Thema intelligente Software-Agenten erstellt und 1999 veröffentlicht. Der vorige von den beiden Behörden gemeinsam erstellte Bericht über Privacy Enhancing Technologies (PET) wurde überarbeitet und in diesem Jahr neu aufgelegt.

Im Laufe des Jahres 1998 hat die *Registratiekamer* Berichte zu den Themen Managed Care, Data-Warehousing und Data-Mining, personenbezogene Daten im Steuerbereich und Personenüberwachungssysteme veröffentlicht.

Sie hat ferner anlässlich der 20. Internationalen Konferenz der Datenschutzbehörden, die im September 1998 in Santiago de Compostela, Spanien, abgehalten wurde, einen Bericht über die Verwendung der neuen Technologien für die Straßenverkehrsüberwachung, insbesondere Mautsysteme, vorgelegt.

Die *Registratiekamer* nahm des Weiteren an einer Vielzahl von Konferenzen, Seminaren und Workshops zu den unterschiedlichsten Themen teil, und veranstaltete verschiedene Präsentationen zur Förderung von Privacy Enhancing Technologies.

Die Datenschutzbehörde hat in diesem Jahr eine neue Website eröffnet: www.registratiekamer.nl.

Sie enthält neben den meisten Stellungnahmen der Behörde aktuelle Nachrichten, Pressemitteilungen, Veröffentlichungen usw. Zum Teil stehen die Informationen auch in englischer Sprache zur Verfügung.

Datenübermittlungen in Drittländer

Keine wichtigen Entwicklungen.

Portugal

1998 war in Portugal in Bezug auf die Verabschiedung von Rechtsvorschriften für den Datenschutz ein wichtiges Jahr. Im Oktober verabschiedete das Parlament zwei Regierungsvorlagen für neue Datenschutzgesetze, durch die die Richtlinien 95/46/EG und 97/66/EG umgesetzt werden. Dabei handelt es sich um Gesetz Nr. 67/98 vom 26. Oktober zum Schutz personenbezogener Daten sowie Gesetz Nr. 69/98 vom 28. Oktober, das die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation regelt. Gesetz Nr. 67/98 vom 26. Oktober bringt substantielle Änderungen mit sich: Es weitet den Geltungsbereich des Datenschutzes auf die Videoüberwachung aus, überträgt der

Datenschutzbehörde (*Comissão Nacional de Protecção de Dados - CNPD*), die in der Verfassung verankert ist, umfassende Befugnisse und legt fest, welche Verarbeitungsvorgänge der vorherigen Genehmigung durch die Kontrollstelle bedürfen. Die CNPD hat an der Ausarbeitung der beiden neuen Gesetze mitgewirkt.

Sie ist äußerst aktiv gewesen und hat zu Rechtsvorschriften der Regierung, insbesondere zu Fragen wie Steuernummer, Personenkennziffer, Statistik, Wehrdienstverweigerung, Verkehrsdatenerfassung und Postwerbung Stellung genommen.

Die Zahl der an die CNPD gerichteten Beschwerden hat sich verdoppelt. Dabei ging es vorrangig um Finanz- und Marketingtätigkeiten, Information und Unternehmenstätigkeit. Dieser Anstieg ist, ebenso wie die wachsende Zahl von Beschwerden und Anfragen, die per E-Mail bei der CNPD eingehen, Beweis dafür, dass die Bürger die Behörde aktiver zur Wahrnehmung ihrer Rechte nutzen. Zu erwähnen sind ferner die Beratungen und Genehmigungen in den Bereichen Gesundheits-, Bank- und Kreditwesen sowie die durchgeführten Kontrollen, die sich fast verdreifacht haben. Nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes startete die CNPD eine Informationskampagne in den Medien mit dem Schwerpunktthema Bürgerrechte.

Zum Thema Selbstkontrolle hat die CNPD eine Stellungnahme zum Verhaltenskodex des Verbands der Informations- und Wirtschaftsunternehmen abgegeben. Informationen über die Tätigkeit der Datenschutzbehörde sind unter der Internetadresse www.cnpd.pt verfügbar.

Spanien

1. Tätigkeit der spanischen Datenschutzbehörde 1998

1.1 Haupttätigkeitsbereiche

1998 fand mit dem Amtsantritt von Juan Manuel Fernández López als Direktor ein Wechsel an der Spitze der Datenschutzbehörde statt. In seiner Rede vor dem Kongress der Abgeordneten am 27. Mai 1998 umriss er die Kerntätigkeit der Behörde in der unmittelbaren Zukunft, die sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1.1.1 Vorantreiben der gesetzgeberischen Entwicklungen - die aktive Unterstützung der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG ist eine der obersten Prioritäten der Behörde;

1.1.2 Förderung des Bekanntheitsgrades der Ley Orgánica 5/1992 vom 29. Oktober zur Regelung der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (LORTAD), Verbesserung der öffentlichen Dienstleistungen, Durchführung einer Werbekampagne und aktive Mitwirkung an der Veranstaltung von Seminaren, Konferenzen und kurzen Schulungen für den privaten und den öffentlichen Sektor;

1.1.3 Förderung von sektorspezifischen Verhaltenskodizes, um die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften zu erleichtern;

1.1.4 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie dem Bürgerbeauftragten, der auch Beschwerden wegen der Missachtung anderer Bürgerrechte entgegennimmt, dem Kinderbeauftragten von Madrid (*Defensor del Menor de la Comunidad de*

Madrid), der Datenschutzbehörde von Madrid und dem spanischen Gemeindebund (*Federación Española de Municipios, FEM*).

1.1.5 Durchführung von Kontrollplänen: 1998 wurden die Kontrollpläne für die Bereiche Schengen, Spielcasinos, Kredit-/Zahlungsfähigkeitsdateien und Versicherungsunternehmen fertiggestellt, die Kontrollen im Telekommunikationsbereich aufgenommen und die Vorbereitungen für die Kontrolle wichtiger öffentlicher Dateien in Angriff genommen;

1.1.6 Ausübung der Befugnis zu Sanktionsmaßnahmen - hier muss die ganze Macht des Gesetzes gegen Verstöße eingesetzt werden;

1.1.7 Förderung der Tätigkeit des Beirats als Organ zur Unterstützung des Direktors bei der Erfüllung seiner Aufgaben;

1.1.8 Teilnahme an internationalen Konferenzen und Seminaren und - ein sehr wichtiger Punkt - Ausrichtung der 20. Internationalen Konferenz der Datenschutzbehörden vom 16.-18. September 1998 in Santiago de Compostela.

1.2 ZUSAMMENFASSUNG DER TÄTIGKEIT 1998

1.2.1 Allgemeines Datenschutzregister

Am 31. Dezember 1998 umfasste das allgemeine Datenschutzregister 232.028 Einträge. Im Laufe des Jahres 1998 wurden insgesamt 10191 Verarbeitungsoperationen in diesem Register ausgeführt.

	1994	1995	1996	1997	1998	GESAMT
Öffentliches Eigentum	19 833	4 773	1 815	1 522	947	28 890
Privateigentum	189 059	7 911	2 162	1 725	2 281	203 138
GESAMT	208 892	12 634	3 977	3 247	3 228	232 028

	Dateien
2. ZENTRALVERWALTUNG	2 638
Nationale Verwaltung	1 570
Eigenständige Verwaltungsbehörden	962
Sozialversicherungsbehörden und -einrichtungen	106
VERWALTUNG DER AUTONOMEN GEMEINSCHAFTEN	2 753
Verwaltung der autonomen Gemeinschaften	2 385
Öffentlich-rechtliche Körperschaften der autonomen Gemeinschaften	368
3. KOMMUNALVERWALTUNG	23 031
Kommunalverwaltung	22 243
Öffentlich-rechtliche Körperschaften auf Kommunalebene	788
4. SONSTIGE JURISTISCHE PERSONEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	468
GESAMT	28 890

Die obige Tabelle enthält eine Aufschlüsselung der Gesamtzahl der öffentlichen Dateien.

Darüber hinaus wurden 1998 die folgenden Standardkodizes im allgemeinen Datenschutzregister eingetragen:

- *Überarbeitung des Verhaltenskodex für die Datei der Kraftfahrer-Unfallquoten*: Dies geschah auf Bitten des spanischen Verbandes der Versicherer und Rückversicherer (*Unión Española de Entidades Aseguradoras y Reaseguradoras, UNESPA*) und soll für eine bessere Einhaltung des Datenschutzgesetzes (LORTAD) sorgen, insbesondere hinsichtlich der Wahrung der Rechte der Personen, deren Daten in dem Archiv der Kraftfahrer-Unfallquoten enthalten sind, einer gemeinsamen Datei der Versicherungsunternehmen, die sie für statistische Zwecke und zur Betrugsbekämpfung bei der Risikoeinstufung und der Regelung von Unfallschadensansprüchen eingerichtet haben. Der Kodex ist ein Produkt der technischen Kommission für Fahrzeugsicherheit von UNESPA, die auch Eigentümerin dieser Datei ist, und gilt für alle Versicherer, die diese Datei abonnieren.
- *Ehrenkodex für den Schutz personenbezogener Daten im Internet*, ausgearbeitet auf Wunsch des spanischen Verbandes für elektronischen Handel und Direktmarketing (*Federación Española de Comercio Electrónico y Marketing Directo, FECEMD*), in dem die Notwendigkeit von Standards zur Regelung der freiwilligen Verpflichtung der im Internet vertretenen Unternehmen zum Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten im Internet anerkannt wird und der von allen Unternehmen unterzeichnet werden kann, die Produkte oder Dienstleistungen online vermarkten und personenbezogene Daten verarbeiten. Ein Kapitel dieses Kodex ist der Aufstellung weiterer Grundsätze für Online-Aktivitäten gewidmet, die sich speziell an Kinder richten, die wohl weniger als Erwachsene in der Lage sind, die Art der geforderten Daten oder die Nutzung dieser Daten einzuschätzen.

1.2.2 Aufsichts- und Kontrolltätigkeit

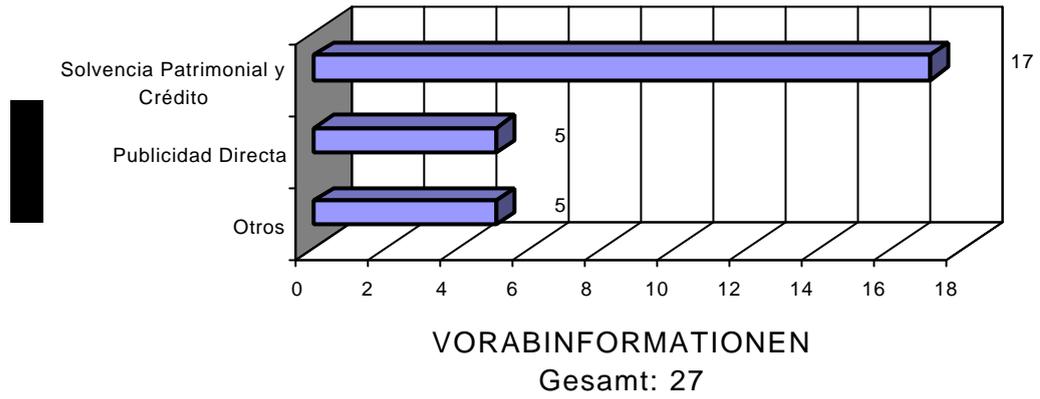
1998 hat die Datenschutzbehörde in 493 Fällen ein Verfahren eingeleitet, sowohl um zu ermitteln, ob eine Missachtung der Bestimmungen der Ley Orgánica 5/1992 vorliegt, als auch zum Schutz von Bürgern, die sich an der Ausübung des ihnen durch das Gesetz zuerkannten Rechts auf Einsicht, Berichtigung und Löschung gehindert sahen. In den meisten Fällen kam der Anstoß von Personen, die sich mit Beschwerden an die Datenschutzbehörde wandten. Den beigefügten Grafiken ist eine Aufschlüsselung dieser Fälle nach Bereichen zu entnehmen.

1998 konnten insgesamt 362 Ermittlungsverfahren abgeschlossen werden: 191 von 312 Fällen aus 1998 und 171 Fälle, in denen die Ermittlungen 1997 aufgenommen und 1998 fortgeführt worden waren. Darüber hinaus wurde die Verarbeitung von 27 Dateien abgeschlossen, bei denen Vorabinformationen vom Beschwerdeführer einzuholen waren und die Eröffnung eines spezifischen Ermittlungsverfahrens letzten Endes nicht erforderlich war. Diese Zahlen zeigen, dass praktisch zwei Drittel der 1998 aufgegriffenen Fälle innerhalb desselben Jahres abgeschlossen werden konnten.

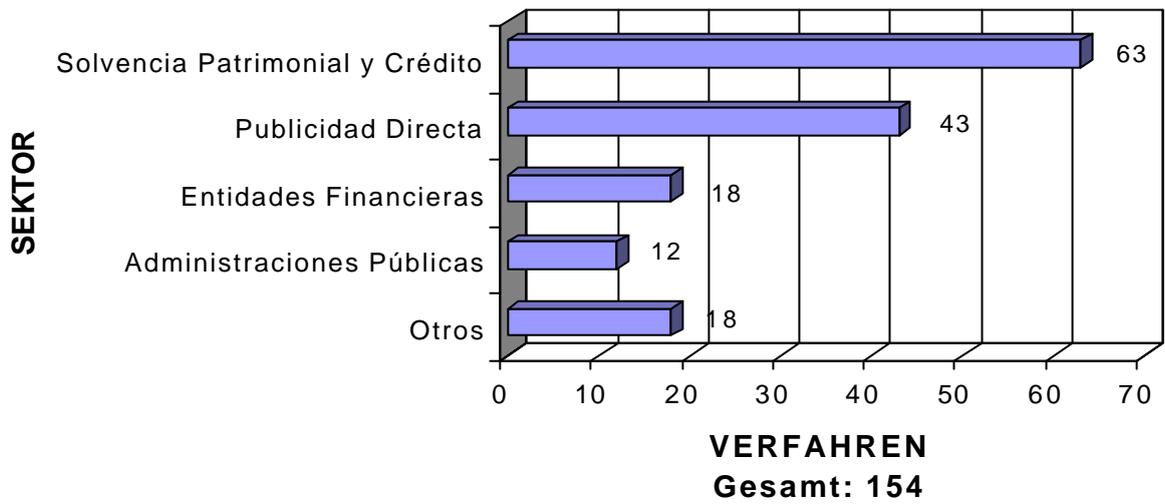
117 der 154 Fälle, die 1998 aufgegriffen wurden und in denen es um den Schutz von Rechten ging, konnten im selben Jahr abgeschlossen werden. Hinzu kamen 37 ähnliche Fälle, mit denen sich die Behörde seit 1997 befasste.

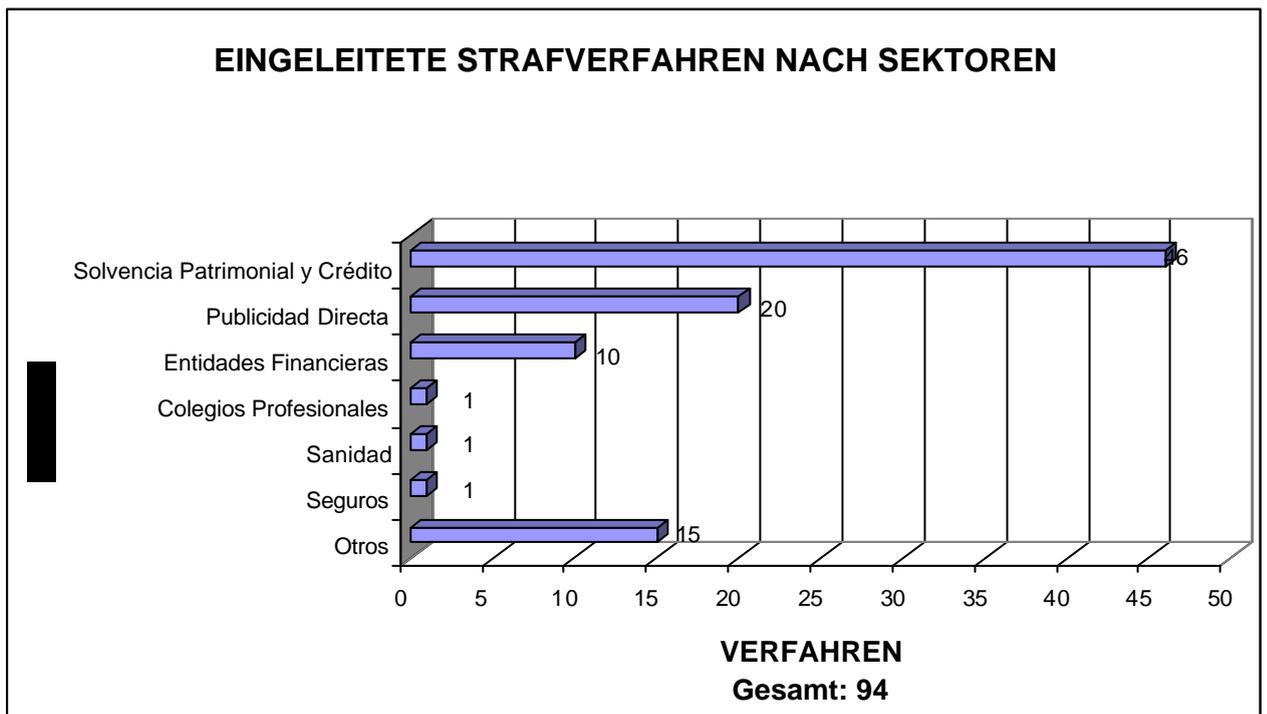
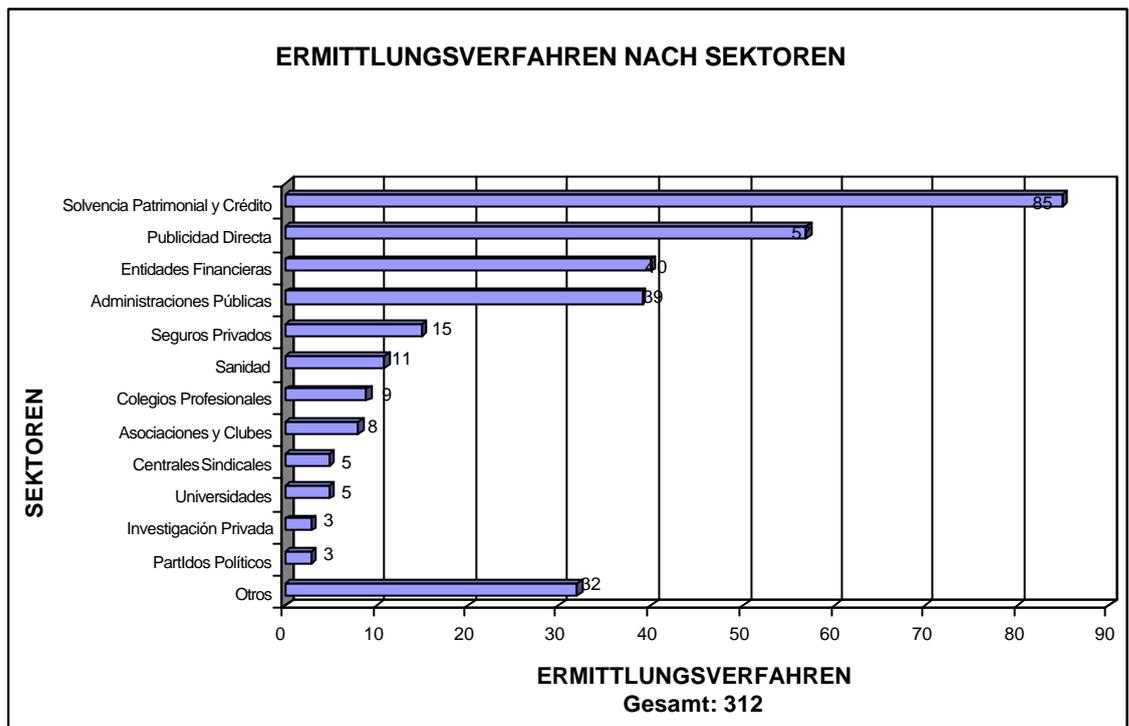
Von den bearbeiteten Straf- und Verwaltungsverfahren wurden 147 bzw. 6 abgeschlossen. Ferner ergingen 292 begründete Abweisungsentscheidungen.

VORABINFORMATIONEN NACH SEKTOREN



EINGELEITETE RECHTSSCHUTZVERFAHREN NACH SEKTOREN

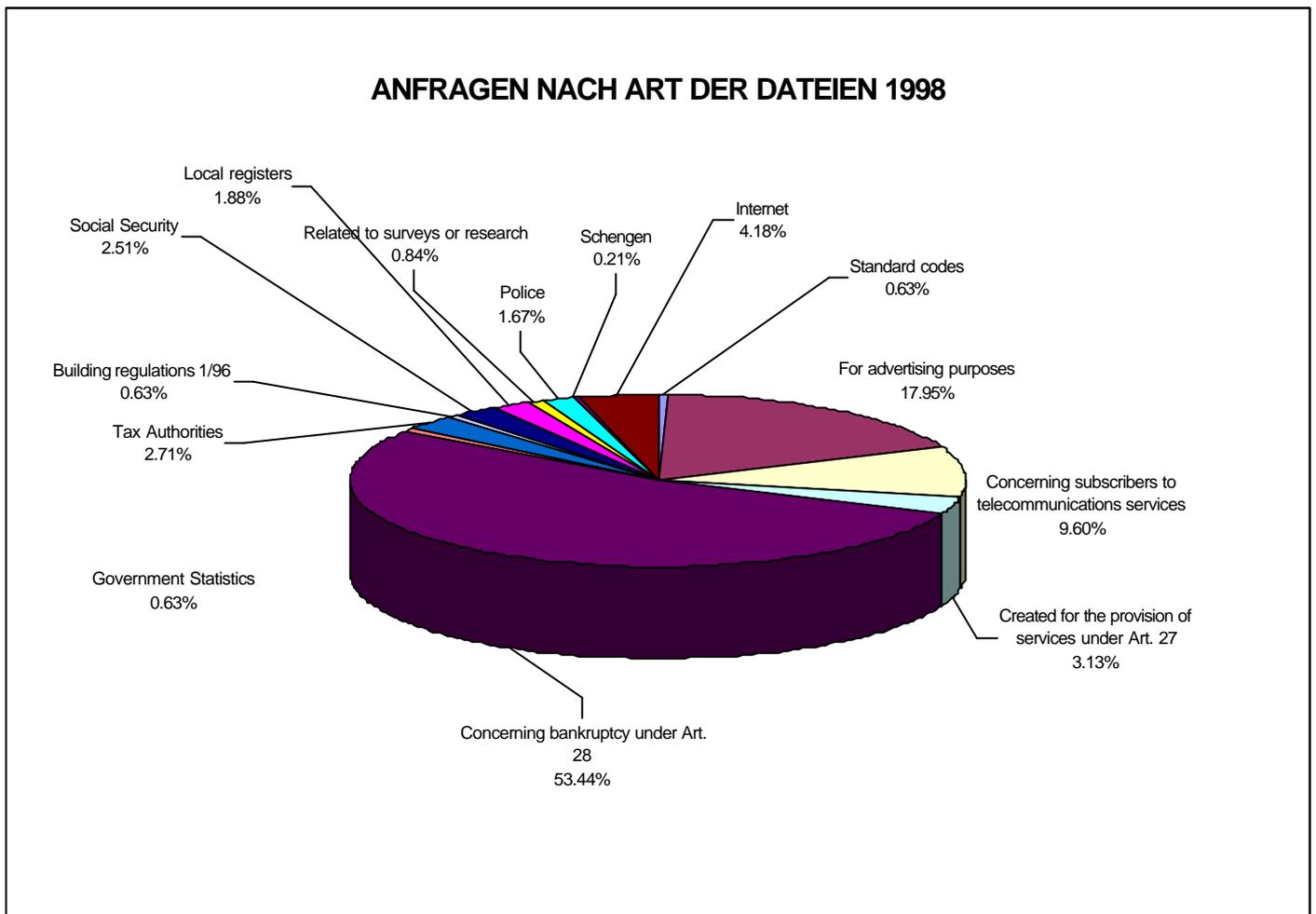




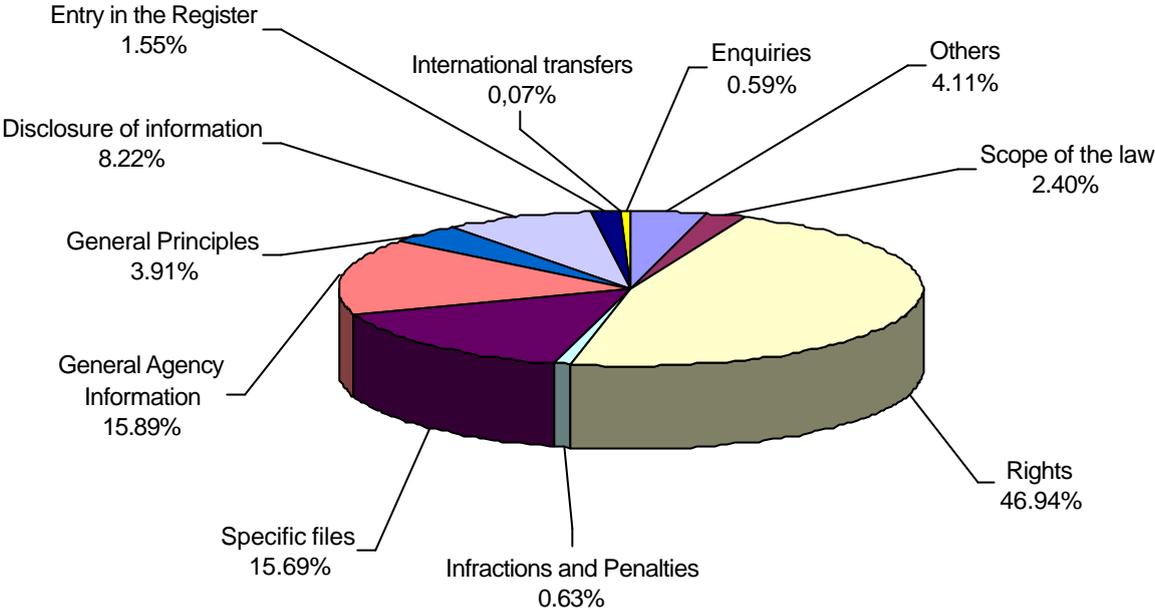
1.2.3 Information der Bürger

1998 gingen beim Bürgerinformationszentrum (*Área de Atención al Ciudadano*) 12.780 telefonische Anfragen (1997: 10.000) und 1.453 schriftliche Anfragen (1997: 1.009) ein; in 1.500 Fällen sprachen Bürger persönlich beim Bürgerinformationszentrum vor (1997: 1.300). Das entspricht einem Anstieg um 15,4 % bei den persönlich erschienenen Auskunftsuchenden, um 30 % bei den telefonischen und um 44 % bei den schriftlichen Anfragen. Die Zunahme der schriftlichen Anfragen ist teilweise auf die Einrichtung einer elektronischen Mailbox zurückzuführen, die der Öffentlichkeit über das Internet zur Verfügung steht. Mehr als 25 % der schriftlichen Anfragen gingen per E-Mail ein.

Den folgenden Grafiken ist die Art der Anfragen und der betreffenden Dateien zu entnehmen:



ANFRAGEN NACH THEMA



1.2.4 Zusammenarbeit mit anderen internationalen Behörden

Die Datenschutzbehörde hat ihre aktive Mitarbeit in der nach dem Schengener Übereinkommen eingerichteten gemeinsamen Kontrollinstanz (GK) fortgesetzt. Sie hat an den sieben Sitzungen der GK ebenso teilgenommen wie an mehreren technischen Treffen zur Vorbereitung der Kontrolle der technischen Unterstützungseinheit mit Sitz in Straßburg und zur Analyse einer gegenwärtig durchgeführten Vorstudie, in der die Anforderungen an das neue Schengener Informationssystem (SIS II) formuliert werden sollen.

Die Prüfung des spanischen SIRENE-Büros wurde ebenso abgeschlossen wie die Öffentlichkeitskampagne über Bürgerrechte gemäß SIS. Im Zuge dieser Kampagne wurden 400 Plakate und 50.000 Merkblätter hergestellt und mit Unterstützung des Außen- und des Innenministeriums in Konsulaten und an den Außengrenzen des Schengenraums (Flughäfen, Seehäfen, Bahnhöfen und Grenzübergängen für den Straßenverkehr) verteilt.

Auch die gemeinsame Kontrollinstanz gemäß Artikel 24 des Europol-Übereinkommens wurde 1998 eingerichtet. Sie setzt sich aus höchstens zwei Vertretern jeder nationalen Datenschutzbehörde zusammen. Durch eine am 25. September vom Ministerrat unterzeichnete Vereinbarung wurde die *Agencia de Protección de Datos* als Vertreterin Spaniens in diesem Gremium bestellt. Gemäß dieser Vereinbarung übernahm es der Außenminister, den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Verwahrer des Europol-Übereinkommens, von der Bestellung in Kenntnis zu setzen.

Bei der 20. Internationalen Konferenz der Datenschutzbehörden (*Conferencia Internacional de Autoridades de Control en materia de protección de datos*) in Santiago de Compostela zeigten die spanische und die niederländische Datenschutzbehörde Interesse an einem Erfahrungsaustausch über Prüfungen des Schutzes der Privatsphäre mit dem Ziel, gemeinsame Prüfmethoden und -verfahren zu erarbeiten. Angesichts der zunehmenden Globalisierung der Datenverarbeitung und des Inkrafttretens der Richtlinie 95/46/EG wird der Bedarf für eine Koordinierung der Tätigkeit der Kontrollstellen der verschiedenen Behörden wachsen.

Nachdem man sich auf diese Prämissen geeinigt hatte, hielten beide Seiten ein Treffen von Vertretern der beiden Kontrollstellen als ersten Schritt dieser Zusammenarbeit für sinnvoll. Bei diesem zweitägigen Treffen, das im November 1998 in Madrid stattfand, legten beide Kontrollstellen ihre Arbeitsmethoden dar.

Zur Fortführung dieser Zusammenarbeit wurden zwei Aktionsstränge vereinbart. Der erste war die Vorlage eines Berichts über die Ergebnisse dieses Treffens und eine mögliche Ausweitung der Zusammenarbeit auf alle interessierten Behörden bei der Frühjahrstagung der Datenschutzbeauftragten in Helsinki.

Der zweite Aktionsstrang sollte die gemeinsame Durchführung eines Pilotvorhabens für koordinierte Kontrollen sein, unter Verwendung ähnlicher Methoden und vorab vereinbarter Unterlagen, damit die Ergebnisse analysiert und der nächste Schritt zur Erarbeitung einheitlicher Standards gemacht werden können.

Wie bereits erwähnt, war die spanische Datenschutzbehörde Veranstalterin der 20. Internationalen Konferenz der Datenschutzbehörden von 16.-18. September 1998 in Santiago de Compostela.

Des Weiteren wurde der zweite Datenschutzpreis verliehen, und zwar für die Arbeit von José Francisco Etxeberria Guridi, Professor für Verfahrensrecht an der Universität des Baskenlandes, über den Schutz personenbezogener Daten im Bereich der strafrechtlichen Ermittlungen ("*La protección de los datos de carácter personal en el ámbito de la investigación penal*").

Die spanische Datenschutzbehörde hat in diesem Jahr eine neue Ausgabe des Verzeichnisses der im allgemeinen Datenschutzregister eingetragenen Dateien auf CD-ROM veröffentlicht. Diese aktualisierte Version enthält erweiterte Funktionen zur Informationswiedergewinnung.

Auch der Zugriff auf die in dem Datenschutzregister enthaltenen Informationen über das Internet wurde verbessert und erweitert, und die Daten des Registers werden laufend aktualisiert. Besonders erwähnenswert ist dieses Jahr die der breiten Öffentlichkeit zugängliche Website der Datenschutzbehörde (www.ag-protecciondatos.es), die einen informativen Leitfaden, Standardformulare für die Geltendmachung von Rechten und Empfehlungen für Internetbenutzer, Einzelheiten zu Rechtsvorschriften, Hinweise für die Eingabe von Dateien im öffentlichen oder privaten Besitz sowie eine aktualisierte Liste der von der Behörde geführten Dateien bietet. 1998 verzeichnete die Website mehr als 216.000 Zugriffe.

2. GESETZGEBERISCHE ENTWICKLUNGEN IM BEREICH DES DATENSCHUTZES

2.1 Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG

Am 31. August 1998 wurde im Journal des Kongresses der Abgeordneten (*Diario del Congreso de los Diputados*) eine Regierungsvorlage für ein Gesetz zur Änderung des geltenden Datenschutzgesetzes (Ley Orgánica 5/1992) veröffentlicht. Die *Agencia de Protección de Datos* hatte zuvor (am 27. Februar und am 31. Mai 1998) zwei Berichte zu dem Gesetzentwurf verfasst.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das geltende Datenschutzgesetz bereits viele Grundsätze der europäischen Richtlinie enthält, da hierfür ein Vorentwurf der Richtlinie berücksichtigt worden war.

2.2 Sicherheitsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen der Ley Orgánica 5/1992 vom 29. Oktober, die die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, enthielten keine Vorschriften für die Erarbeitung der in Artikel 9 des Gesetzes dargelegten Maßnahmen. Daher bedurfte es einer Verordnung zur Regelung derartiger Maßnahmen, in der die verschiedenen Sicherheitsstufen für Dateien und die Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung der Verordnung niedergelegt sind.

1998 wurde in Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde ein Entwurf für eine Verordnung über Sicherheitsmaßnahmen erstellt, mit deren förmlicher Verabschiedung im Jahre 1999 gerechnet wird. Der Entwurf sieht drei Sicherheitsstufen vor, die sich an der Art der verarbeiteten Daten und an der Notwendigkeit orientieren, die Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten zu gewährleisten. Er enthält ferner

Übergangsbestimmungen, die angemessene Fristen für die Durchführung der Maßnahmen einräumen: sechs Monate für Dateien der untersten Sicherheitsstufe, ein Jahr für Dateien der mittleren und zwei Jahre für Dateien der höchsten Sicherheitsstufe.

2.3 Anweisungen des Direktors der Datenschutzbehörde

Anfang 1998 erließ der Direktor der Datenschutzbehörde gemäß Artikel 36(c) der Ley Orgánica 5/1992 Anweisung 1/1998 vom 19. Januar über die Wahrnehmung des Rechts auf Einsicht, Berichtigung und Löschung. Durch diese Anweisung sollten die geltenden Bestimmungen über die Wahrnehmung dieser Rechte erläutert werden, da die Behörde festgestellt hatte, dass die Auslegung der Vorschriften Schwierigkeiten bereite und eine Klarstellung insbesondere in Bezug auf bestimmte Dateien erforderlich war, beispielsweise Dateien mit Daten zur Kreditwürdigkeit oder für Werbezwecke.

2.4 Umsetzung der Richtlinie 97/66/EG

Die Umsetzung der Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation in spanisches Recht erfolgte durch Gesetz 11/1998, das Allgemeine Telekommunikationsgesetz vom 24. April 1998, und durch das Königliche Dekret 1736/1998 vom 31. Juli, mit dem die Durchführungsverordnung zu Kapitel III des Allgemeinen Telekommunikationsgesetzes gebilligt wurde.

Die Rechtsvorschriften für den Datenschutz in diesem Bereich verweisen ausdrücklich auf die Durchführung der Ley Orgánica 5/1992 zur Regelung der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten. Dies hat zur Folge, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß Artikel 50 des Allgemeinen Telekommunikationsgesetzes auch für den Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Netzwerken und Telekommunikationsdiensten gelten.

Darüber hinaus enthalten die Artikel des Königlichen Dekrets 1736/1998 Bestimmungen über Telefonverzeichnisse, unerbetene Anrufe für Direktmarketingzwecke, persönliche Nutzungs- und Abrechnungsdaten, Einzelgebühreennachweise und die Anzeige des rufenden und des angerufenen Anschlusses sowie die Einschränkung dieser Anzeige gemäß Richtlinie 97/66/EG.

2.5 Reform der Hypothekenverordnungen

Die Reform der Hypothekenverordnungen durch das Königliche Dekret 1867/1998 vom 4. September hat den Stellungnahmen der Datenschutzbehörde Rechnung getragen. Dazu gehören drei Bestimmungen, die die Datenverarbeitung regeln: a) Artikel 332.2 untersagt direkte Zugriffe gleich welcher Art auf den Kern der Datenbank des Archivs des Registrators (*Archivo del Registrador*), der für die Sicherheit, Integrität und Erhaltung verantwortlich ist, ebenso wie die Übernahme der Datenbank für Marketing- oder Wiederverkaufszwecke; b) Artikel 332.5 bestimmt, dass die vereinfachte Meldung nur eine kurze inhaltliche Zusammenfassung der Einträge enthalten muss (Bezeichnung des Vermögenswertes, Eigentümer der übertragenen Rechte, Umfang, Grenzen und Art der Rechte und, falls erforderlich, Verbote oder Einschränkungen, die die eingetragenen Besitzer oder Rechte berühren); c) Artikel 332.6 schreibt vor, dass Registratoren keine Massenanfragen oder ungenauen Anfragen bearbeiten dürfen.

2.6 Sonstige Stellungnahmen zu allgemeinen Bestimmungen

Zusätzlich zu den bereits genannten hat die Datenschutzbehörde zu folgenden wichtigen Rechtsvorschriften Stellung genommen, die im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Artikels 8(h) der Ley Orgánica 5/1992 zur Regelung der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten zu sehen sind:

- Anweisung des nationalen statistischen Amtes betreffend Weitergabe von in Gemeinderegistern enthaltenen personenbezogenen Daten
- Pläne für die Entwicklung einer landesweiten Grundbuchdatenbank
- Königliches Dekret zur Billigung der Rechtsvorschriften betreffend Kfz-Haftpflichtversicherung
- Dekret über Einrichtung und Führung des Kantabrischen Krebsregisters
- Gesetz betreffend Steuer- und Verwaltungsmaßnahmen und die Sozialordnung des Wirtschafts- und Finanzministeriums, insbesondere dessen Einkommenssteuervorschriften
- Königliches Dekret zur Billigung der Verordnung betreffend Ordnung und Beaufsichtigung der Privatversicherungssysteme
- Königliches Dekret zur Billigung der Verordnung über das Register der Nichtregierungsorganisationen
- Erlass zur Einrichtung und Regelung des nationalen Sterberegisters
- Verfügung der Steuerverwaltungsbehörde, mit der die Standardmeldung der persönlichen Situation von Erwerbstätigen und ihren Familien oder von den Steuerzahler betreffenden Veränderungen genehmigt und das entsprechende Meldeformular eingeführt wurde.

3. 1998 ERGANGENE GERICHTSURTEILE

Der Vorjahresbericht enthielt aufgrund der Tatsache, dass die Datenschutzbehörde erst 1994 ihre Arbeit aufgenommen hat, noch keine Angaben zu Gerichtsurteilen über Einsprüche gegen Entscheidungen der Behörde. 1998 haben die Gerichte über 13 solcher Fälle entschieden; dabei ging es in 11 Fällen um Verfahren wegen Verstößen gegen die Datenschutzbestimmungen und in 2 Fällen um den Schutz von Rechten.

Mit einer Ausnahme schlossen sich die Gerichte der Auffassung der Datenschutzbehörde an; ihre Tätigkeit wird also als im Einklang mit dem Gesetz stehend betrachtet.

Die Gerichtsentscheidungen und eine sorgfältige Betrachtung des Gegenstands der Klagen zeigen die Bedeutung der in diesen Streitsachen vertretenen Standpunkte.

a) **Daten aus dem Wählerverzeichnis:** Die Auffassung der Datenschutzbehörde, dass Daten aus dem Wählerverzeichnis und den Gemeinderegistern nicht in öffentlich zugängliche Quellen übernommen werden dürfen, wurde in drei Entscheidungen des Obersten Gerichts von Madrid (*Tribunal Superior de Justicia de Madrid*) bestätigt; dabei ging es um Dateien im Besitz von Unternehmen, die im Direktmarketing tätig sind.

b) **Kontrollen nicht Teil eines Gerichtsverfahrens:** In diesem Fall hatten die Kläger den Kontrolleuren der Datenschutzbehörde den Zugang zur Ausübung ihrer Tätigkeit verwehrt und waren daraufhin wegen Behinderung der Kontrolltätigkeit bestraft worden. Das Oberste Gericht von Madrid stellte klar, dass diese Tätigkeit

nicht Teil des Gerichtsverfahrens ist und demzufolge eine vorherige Zustimmung zur Durchführung der Untersuchung nicht erforderlich war.

4. GRENZÜBERSCHREITENDE ÜBERMITTLUNGEN PERSONENBEZOGENER DATEN

983 der Einträge im allgemeinen Datenschutzregister sind Meldungen grenzüberschreitender Datenübermittlungen; davon betreffen 50 Einträge Dateien in öffentlichem Besitz und 933 Dateien in privatem Besitz.

Es wurden verschiedene Kategorien grenzüberschreitender Datenübermittlungen gemäß den Ausnahmeregelungen in Artikel 33 des Gesetzes zur Regelung der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (LORTAD) durchgeführt:

RECHTSGRUNDLAGEN	ÖFFENTL. EIGENTUM	PRIVAT-EIGENTUM
Von Spanien unterzeichneter Vertrag oder entsprechendes Abkommen	39	4
Rechtshilfe für ein anderes Land in einer internationalen Angelegenheit	9	0
Austausch von medizinischen Informationen zur Behandlung eines Patienten oder für die epidemiologische Forschung	6	6
Geldüberweisungen	15	50
Übermittlung in ein Land mit vergleichbarem Schutzniveau gemäß Verordnung	46	841
Übermittlung genehmigt vom Direktor der Datenschutzbehörde	0	145
EINGETRAGENE DATEIEN ZU GRENZÜBERSCHREITENDEN ÜBERMITTLUNGEN INSGESAMT	50	933

4.1 Genehmigungen für grenzüberschreitende Datenübermittlungen

Bis Dezember 1998 wurde über 101 Anträge auf Genehmigung grenzüberschreitender Datenübermittlungen entschieden; 13 weitere, 1998 aufgenommene Genehmigungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen. In der folgenden Tabelle sind die Fälle nach Antragsjahr aufgeschlüsselt.

STATUS	1995	1996	1997	1998	GESAMT
Entschieden	15	41	25	20	101
In Bearbeitung	0	0	1	13	13
GESAMT	15	41	26	33	114

1998 wurden 32 Genehmigungsanträge gestellt; über 19 von ihnen wurde im selben Jahr entschieden. Eine weitere Entscheidung erging zu einem Antrag aus dem Jahre 1997. Drei Anträge wurden zurückgestellt und in einem Fall zog der Antragsteller seinen Antrag zurück. Insgesamt wurden 20 grenzüberschreitende Übermittlungen genehmigt und im allgemeinen Datenschutzregister eingetragen; in neun Fällen stehen die abschließenden Vorgänge noch aus. Die meisten Genehmigungen wurden für Datenübermittlungen in die USA erteilt, da sich bei einem hohen Prozentsatz der multinationalen Konzerne dort der Sitz der Muttergesellschaft befindet.

Die Garantien, die die Datenschutzbehörde bei Aufsetzung der Verträge verlangt, sind einer näheren Betrachtung wert. Folgende Punkte müssen in den Verträgen geregelt sein:

- a) Eine Verpflichtung der Stellen, die die Übermittlung durchführen, dass sie die vollständige Einhaltung aller Datenschutzprinzipien gewährleisten;
- b) Eine klare Aussage über den Verarbeitungszweck;
- c) Qualität und Verhältnismäßigkeit der Daten;
- d) Eine Erklärung des rechtmäßigen Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen, in der gewährleistet wird, dass dieses Interesse die Rechte der betroffenen Person nicht beeinträchtigt, dass die betroffene Person über die grenzüberschreitende Übermittlung deshalb nicht informiert wurde, weil keine Gefahr einer Verletzung ihrer Privatsphäre besteht, und dass die Unterrichtung der betroffenen Person von der Übermittlung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre;
- e) Sicherheit;
- f) Falls erforderlich, detaillierte Angaben über beide Vertragsparteien, d. h. den Eigentümer der Datei und den für die Verarbeitung Verantwortlichen;
- g) Recht auf Einsicht, Berichtigung, Löschung und Widerspruch;
- h) Angemessene Beschwerdemöglichkeiten;
- i) Einschränkungen der späteren Übermittlung oder Weitergabe an Personen, die keine Vertragsparteien sind; und
- j) Vereinbarung zwischen dem Empfänger und der spanischen Datenschutzbehörde.

Schweden

Gesetzgeberische Entwicklungen

Am 16. April 1998 verabschiedete das schwedische Parlament eine Vorlage für ein Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten auf Grundlage der Richtlinie 95/46/EG. Das Gesetz über personenbezogene Daten (1998:289) und die Verordnung über personenbezogene Daten (1998:1191) traten am 24. Oktober 1998 in Kraft. Damit verlor das Datengesetz von 1973 seine Gültigkeit, außer für Verarbeitungen personenbezogener Daten, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes aufgenommen wurden - hier gilt eine Übergangsfrist bis 1. Oktober 2001.

Der Geltungsbereich des Gesetzes über personenbezogene Daten umfasst alle Bereiche der Gesellschaft, private ebenso wie öffentliche. Allerdings gibt es einige Gesetze mit ergänzenden Bestimmungen für eine gesonderte Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten in bestimmten Gesellschaftsbereichen. 1998 wurde die Datenverarbeitung in der Gesundheitsfürsorge in zwei Einzelgesetzen geregelt. Auch für das schwedische Einwohner- und Adressenregister wurden in einem Einzelgesetz vom 24. Oktober 1998 neue Bestimmungen erlassen. Diese Gesetze entsprechen den Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes über personenbezogene Daten entspann sich in Schweden eine lebhafte Diskussion darüber, dass es nach dem neuen Gesetz möglich ist, Namen und Daten von Personen ohne deren Einwilligung auf Websites zu nennen. Die schwedische Regierung beauftragte die Datenschutzbehörde, die Möglichkeit von Ergänzungsbestimmungen zu dem neuen Gesetz zu untersuchen. Voraussichtlich wird das Gesetz über personenbezogene Daten 1999 in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer geändert.

Rechtsprechung

1998 wandten sich der schwedische Direktmarketingverband (SWEDMA) und die schwedische Gesellschaft für Meinungs- und Marktforschung (SMIF) an die Datenschutzbehörde, um über die Ausarbeitung eines Verhaltenskodex für die betreffenden Bereiche zu diskutieren. Bis Juni 1999 hat die Datenschutzbehörde nur zu einem Vorschlag für einen Verhaltenskodex, der SWEDMA betraf, Stellung genommen.

Eine Telekommunikationsgesellschaft beantragte eine Genehmigung zur Veröffentlichung ihres gedruckten Telefonbuchs im Internet ohne Einwilligung der Teilnehmer. Die Datenschutzbehörde erteilte der Gesellschaft die entsprechende Genehmigung, jedoch beschränkt auf Personen, die der Veröffentlichung ihres Namens, ihrer Adresse und Telefonnummer im Internet zugestimmt hatten. Gegen diese Entscheidung wurde Rechtsmittel eingelegt. Das Gericht änderte die Entscheidung dahingehend ab, dass der Gesellschaft die Veröffentlichung des Telefonverzeichnisses ohne Einwilligung der Teilnehmer gestattet wurde. Allerdings müssen die Teilnehmer darüber informiert werden und die Möglichkeit zum Widerspruch haben. Die Entscheidung stützte sich noch auf das alte Datengesetz.

Tätigkeit der Datenschutzbehörde

1998 hat die Datenschutzbehörde 113 Prüfungen durchgeführt. Ein Großteil dieser Prüfungen erfolgte nach dem alten Datengesetz. Mehrere Prüfungen konzentrierten sich auf bestimmte Bereiche der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung, z. B. die Verarbeitung personenbezogener Daten in Krankenhäusern, Banken, Telekommunikationsgesellschaften und den Buchungssystemen der Reisebüros sowie die kommerzielle Verwertung der in öffentlichen Registern enthaltenen personenbezogenen Daten. Die Datenschutzbehörde hat der Regierung über die Ergebnisse dieser Prüfungen Bericht erstattet.

Im Oktober 1998 hat Anitha Bondestam ihre Amtszeit als Generaldirektorin der Datenschutzbehörde beendet; ihr Nachfolger wurde Ulf Widebäck.

Im selben Monat feierte die Datenschutzbehörde ihr 25-jähriges Bestehen mit einer internationalen Konferenz und einem Bankett, an denen Vertreter verschiedener europäischer Datenschutzbehörden teilnahmen.

Vereinigtes Königreich

Gesetzgeberische Entwicklungen

Datenschutzrichtlinie 95/46/EG

Die Frist für die Umsetzung der oben genannten Richtlinie in nationales Recht (24. Oktober 1998) wurde von der Regierung nicht eingehalten. Die Durchführung des Datenschutzgesetzes von 1998 verzögerte sich über das Jahresende hinaus, vor allem weil die Ausarbeitung der zugehörigen abgeleiteten Rechtsvorschriften mehr Zeit als erwartet in Anspruch nahm.³¹

Datenschutzrichtlinie für den Telekommunikationsbereich 97/66/EG

³¹ Die Regierung hat kürzlich angekündigt, dass das Datenschutzgesetz von 1998 am 1. März 2000 in Kraft treten wird.

Am 17. Dezember 1998 legte die Regierung dem Parlament eine Verordnung zur Umsetzung der Bestimmungen der obigen Richtlinie für den Direktmarketing-Bereich vor, die am 1. Mai 1999 in Kraft treten sollte.³²

Mit Durchführung dieser Verordnung sind unerbetene Anrufe zu Direktmarketingzwecken bei Teilnehmern, die entsprechenden Widerspruch eingelegt haben, verboten. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation (OFTEL) führt ein Register derjenigen, die Widerspruch eingelegt haben. Sie führt auch ein Register der Teilnehmer, die Widerspruch gegen unerbetene, per Fax versandte Werbepost eingelegt haben. Solche Faxsendungen an natürliche Personen ohne deren vorherige Einwilligung sind ebenso verboten wie Faxsendungen an Unternehmen, die Widerspruch eingelegt haben. Personen haben nach der Verordnung jedoch ebenfalls die Möglichkeit, ihren Widerspruch eintragen zu lassen. Diese Bestimmung mag etwas merkwürdig erscheinen; sie soll jedoch dem praktischen Problem Rechnung tragen, das sich bei der an Firmen gerichteten Direktwerbung stellt, weil Einzelunternehmer nicht ohne Weiteres als solche zu erkennen sind.

Bei der Einbringung der Direktmarketingverordnung Ende 1998 erklärte die Regierung, sie habe die Absicht, 1999 weitere abgeleitete Rechtsvorschriften vorzulegen, um die Verordnung aufzuheben und zu ersetzen und die Richtlinie in vollem Umfang umzusetzen.³³

Im Laufe des Jahres 1998 haben wir gemeinsam mit DTI und OFTEL sehr intensiv an den Vorbereitungen für die Umsetzung der Telekommunikationsrichtlinie gearbeitet.

Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG

Im Juni 1998 hat das Handels- und Industrieministerium (*Department of Trade and Industry - DTI*) ein *Konsultationspapier* zur Durchführung der Fernabsatzrichtlinie herausgegeben. Eine der Bestimmungen der Richtlinie befasst sich mit den Fernkommunikationstechniken. Die darin festgelegten Beschränkungen ähneln zwar denen der Telekommunikationsrichtlinie für unerbetene Anrufe und Faxsendungen zu Direktmarketingzwecken; die Fernabsatzrichtlinie ist jedoch insofern weitergehend, als ihre Beschränkungen für alle Fernkommunikationstechniken gelten, wenn auch nur bezogen auf den Fernabsatz. Demzufolge werden nicht nur Telefonanrufe und Faxsendungen, sondern auch unerbetene Postsendungen und interaktives Fernsehen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Zum Kommunikationsmittel E-Mail sprachen wir uns auf Anfrage der Regierung für das "Opt-in" als Normalfall aus, d. h. unerbetene E-Mail-Sendungen sollten nur nach vorheriger Zustimmung des Verbrauchers zulässig sein. Wir rechnen damit, dass wir an der Durchsetzung der letztendlich verabschiedeten Regelungen zur Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie im Vereinigten Königreich mitwirken werden.

Gesetz zur Bekämpfung von Verbrechen und Aufruhr von 1998

³² Diese Verordnung (*Telecommunications (Data Protection and Privacy) (Direct Marketing) Regulations*) ist tatsächlich am 1. Mai 1999 in Kraft getreten.

³³ Die betreffende Verordnung (*Telecommunications (Data Protection and Privacy) Regulations 1999*) wurde am 26. Juli 1999 im Parlament eingebracht. Sie wird im Wesentlichen gemeinsam mit dem Datenschutzgesetz 1998 am 1. März 2000 in Kraft treten.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Verbrechen und Aufruhr (*Crime and Disorder Act*) verfolgt das Ziel, Verbrechen und Störungen der öffentlichen Ordnung sowie die Furcht davor in den Gemeinden zu verringern. Mit dem Gesetz soll vor allen Dingen erreicht werden, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen bei der Lösung örtlicher Probleme zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck werden Partnerschaften zwischen den verschiedenen Bereichen des öffentlichen Sektors, z. B. Polizei und Kommunalverwaltung, begrüßt und in die Wege geleitet. Das Gesetz sieht zwar den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen vor, setzt jedoch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nicht außer Kraft. Die große Aufgabe wird also darin bestehen, sicherzustellen, dass die Rechte von Personen und die den Datennutzern auferlegten Pflichten in allen Partnerschaftsvereinbarungen, die den Austausch personenbezogener Daten beinhalten, beachtet werden.

Gesetz über die Menschenrechte 1998

Das Gesetz über die Menschenrechte (*Human Rights Act*) erlegt Gerichten und öffentlichen Körperschaften spezifische Pflichten auf, um den in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankerten Rechten Rechnung zu tragen und sie umzusetzen. Eines dieser so genannten Konventionsrechte ist das in Artikel 8 niedergelegte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Die Konvention verlangt von den Staaten, dass sie das Privat- und Familienleben ihrer Bürger und Bürgerinnen achten. Staatliche Eingriffe in die Ausübung dieser Rechte sind nur statthaft, sofern eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist und spezifische Gründe angeführt werden können.

Da es beim Datenschutz um die Privatsphäre von Personen und ihre Rechte auf Schutz vor informationellen Eingriffen geht, rechnen wir damit, dass Artikel 8 erheblichen Einfluss auf die Ausgestaltung und Anwendung des neuen Datenschutzgesetzes haben wird. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Menschenrechte³⁴ wird jedem öffentlichen Organ die ausdrückliche Pflicht auferlegt, Rechtsvorschriften auf eine Art und Weise auszulegen und anzuwenden, die mit den Konventionsrechten in Einklang steht. Das Datenschutzgesetz ist nicht die einzige Rechtsvorschrift, die wir in diesem Zusammenhang berücksichtigen müssen. Beispielsweise werden wir gelegentlich um Bestätigung gebeten, dass ein bestimmtes Gesetz ein Staatsorgan ermächtigt, eine bestimmte, Daten betreffende Tätigkeit, etwa Datenabgleiche, auszuüben. In manchen Fällen ist offenkundig, dass dies technisch gesehen der Fall ist, obwohl die gesetzlichen Bestimmungen möglicherweise vor dem Computerzeitalter erlassen wurden und offenkundig nie für derartige Tätigkeiten gedacht waren. Aus Prinzip machen wir in solchen Fällen aus Sicht der Datenschutzbeauftragten (*Data Protection Registrar*) deutlich, dass die Minister sich nicht auf solche Bestimmungen berufen, sondern die entsprechende Ermächtigung vom Parlament einholen sollten, aber erzwingen können wir dies nicht. Wenn solche Bestimmungen eine gesetzliche Grundlage darstellen, können sie nicht in Zweifel gezogen werden. Wenn jedoch das Gesetz über die Menschenrechte erst einmal in Kraft ist, wird es möglich sein, solche Konstruktionen als unvereinbar mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens anzufechten und eine Rechtfertigung für den Eingriff im Sinne des Artikels 8 zu verlangen.

Für eine staatliche Behörde, deren Handeln im Einklang mit den Konventionsrechten stehen muss, kann sich dies auch auf die Durchsetzung selbst gegenüber

³⁴ Das Gesetz über die Menschenrechte 1998 tritt am 2. Oktober 2000 in Kraft.

Privatunternehmen auswirken. Das Datenschutzgericht (*Data Protection Tribunal*) wird u. U. bei der Behandlung ihm vorgelegter Streitsachen über Fragen zu entscheiden haben, die das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens berühren. Dabei wird es die Rechtsprechung des Gerichtshofs für Menschenrechte in Betracht ziehen müssen. Daraus folgt, dass auch in dem Prozess, der zu einer Entscheidung führt, die möglicherweise am Ende dem Gericht vorgelegt wird, entsprechende Schritte unternommen werden müssen, um sicherzustellen, dass alle relevanten Rechtsfragen berücksichtigt wurden.

In all diesen Aspekten wird es bei unserer Arbeit Berührungspunkte mit dem Gesetz über die Menschenrechte geben, es wird unsere Arbeitsweise beeinflussen, und es ist wichtig, dass wir darauf vorbereitet sind, uns mit diesen Fragen auseinander zu setzen. Wir haben bereits mit entsprechenden Schulungen begonnen, beginnend mit unseren festangestellten Rechtsexperten bis zu den sonstigen Mitarbeitern. Diese Schulungen werden wir während unserer Vorbereitungen auf die Durchführung fortsetzen.

Rechtsprechung

Ein Anlass zur Sorge für die Datenschutzbeauftragte und ihren Vorgänger war in den letzten Jahren die Zweckentfremdung von Kundendatenbanken der Versorgungsunternehmen, insbesondere die Nutzung für die Postwerbung für Waren und Dienstleistungen anderer Unternehmen. Ihre Zweifel konzentrierten sich auf die Frage, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Zusammenhang in Übereinstimmung mit dem ersten und zweiten Grundsatz des Datenschutzes (niedergelegt im Datenschutzgesetz von 1984) erfolgt, d. h. nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise.

Im März 1997 verschickte das Versorgungsunternehmen *British Gas Trading Limited (BGTL)* an alle seine Kunden ein Merkblatt, durch das aus dem Fehlen einer expliziten Ausschlussklärung die Einwilligung der Kunden in die Nutzung und Weitergabe ihrer Daten für Zwecke, die nicht mit der Gasversorgung in Verbindung stehen, abgeleitet werden sollte. Im Juli 1997 erließ die Datenschutzbeauftragte einen Vollstreckungsbescheid gegen BGTL, mit dem die Verwendungsmöglichkeiten personenbezogener Daten, die das Unternehmen im Rahmen seiner Versorgungstätigkeit gesammelt hatte, eingeschränkt werden sollten. BGTL legte gegen diesen Bescheid Rechtsmittel ein. Im Februar 1998 befasste sich das Datenschutzgericht mit dem Widerspruch und erließ am 5. Mai 1998 einen abgeänderten Bescheid.

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit widersprach das Gericht der Ansicht der Datenschutzbeauftragten, die Versorgungsunternehmen seien durch die gesetzlichen Bestimmungen, die ihre Versorgungstätigkeit regeln, in der zulässigen Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten, die sie für Versorgungszwecke führen, eingeschränkt.

In Bezug auf den Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben war das Gericht im Wesentlichen der Meinung, Personen sollten beim Eingehen des Vertragsverhältnisses mit einem Datennutzer über jede nicht auf der Hand liegende Verwendung oder Weitergabe ihrer Daten informiert werden. Das Gericht vertrat ferner die Ansicht, es widerspreche diesem Grundsatz, die Daten ohne Einwilligung des Kunden zu Zwecken zu verwenden, die über die Vermarktung von Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Stromversorgung oder sonstiger

Versorgungstätigkeit hinausgehen. Darüber hinaus sah es das Gericht als nicht mit dem Grundsatz von Treu und Glauben vereinbar an, aus der unterlassenen Rücksendung eines Merkblatts mit einer Ausschlussklausel eine Zustimmung zur Verwendung oder Weitergabe von Kundendaten für die Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen ohne Bezug zur Energieversorgung abzuleiten.

Tätigkeit der Datenschutzbehörde

Mit dem folgenden Überblick soll nicht versucht werden, die Arbeit des Amtes des Datenschutzbeauftragten (*Office of the Data Protection Registrar*) umfassend darzustellen, sondern vielmehr einige unserer Haupttätigkeitsbereiche aufzuzeigen.

Beschwerden

Die Zahl der bei uns in den zwölf Monaten bis 31. März 1999 schriftlich eingegangenen Beschwerden ist gegenüber dem Vergleichszeitraum 1997-98 um 13 % auf insgesamt 3653 zurückgegangen. Wir haben erstmals mit einer Klassifizierung der Anrufe begonnen, die auf unserer Infoleitung eingehen, um festzustellen, in welchen Fällen es sich um Beschwerden handelt. Die Gesamtzahl belief sich im fraglichen Zeitraum auf fast 5000. Obwohl wir etwa 40 % der Anrufer ein Beschwerdeformular zuschicken und die zurückgeschickten Formulare als schriftliche Beschwerden zählen, zeigt sich, dass die meisten Beschwerden, denen wir nicht weiter nachgehen, nun telefonisch erledigt werden. Dies entspricht der von uns verfolgten Politik der Hilfe zur Selbsthilfe.

Die geringere Zahl schriftlicher Beschwerden ist ein weiterer Beleg für den Einfluss, den die Berichterstattung in den Medien auf unser Arbeitsvolumen hat. Im Berichtsjahr haben wir nur sehr begrenzt die Werbetrommel gerührt und es ging keine nennenswerte Zahl von Beschwerden bei uns ein, die - wie in der Vergangenheit geschehen - auf bestimmte Zeitungsartikel oder sonstige Ereignisse zurückzuführen waren. Gemäß dem Gesetz von 1998 wird sich unsere Aufgabe von der Behandlung von Beschwerden zur Bewertung der Recht- und Vorschriftsmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten verlagern. Dennoch wird es interessant sein, die Auswirkungen der Anzeigenkampagne, die wir nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes starten wollen, auf unser Arbeitsvolumen zu beobachten.

Registrierung

In den zwölf Monaten bis April 1999 war unser Arbeitsvolumen besonders hoch. Das Gesetz von 1984 räumte Datennutzern eine Frist von 6 Monaten ein, um sich registrieren zu lassen. Das hat dazu geführt, dass in bestimmten Jahren besonders viele Verlängerungsanträge, die alle 3 Jahre gestellt werden müssen, eingehen. Die zwölf Monate bis April 1999 waren ein solches Spitzenjahr; außerdem kamen zu den 67.205 Verlängerungsanträgen, die bei uns eingingen, noch 23.000 Neuanträge hinzu.

Vorbereitungsarbeiten für das neue Gesetz

Die Königliche Zustimmung zum Datenschutzgesetz von 1998 wurde am 16. Juli 1998 erteilt. In den Monaten nach Verabschiedung des Gesetzes nahmen Stellungnahmen zu abgeleiteten Rechtsvorschriften und Vorbereitungen für die Durchführung des Gesetzes einen großen Teil unserer Zeit in Anspruch, obwohl der fehlende Inkrafttretungstermin uns natürlich einige Probleme bereitete.

Am erwähnenswertesten in diesem Zusammenhang ist die Veröffentlichung einer Einführung unserer Rechtsexperten zum Datenschutzgesetz von 1998 (Näheres s. u.), mit detaillierten Hinweisen zu den Übergangsregelungen für *bereits laufende Verarbeitungen*, die sich an die für die Verarbeitung Verantwortlichen richten.

Wir haben eine enge Zusammenarbeit mit Vertretern verschiedener Organisationen aufgenommen, u. a. mit dem britischen Industrieverband CBI und Rechtsanwälten, die ihre Klienten zu den Bestimmungen für Übermittlungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) beraten möchten. Soweit möglich unterstützen wir andere, die nützliche Orientierungshilfen zu dem neuen Gesetz entwickeln. So haben wir an dem Projekt "Disc" des *British Standards Institute* mitgearbeitet. Ziel dieses Projekts ist es, Unternehmen nützliche praktische Orientierungshilfen zu geben. Zusammen mit Harrison Smith Associates (HSA) haben unsere Mitarbeiter eine Reihe Seminare abgehalten, die eine allgemeine Einführung in die Bestimmungen des neuen Gesetzes geben sollten. Wir haben ferner in enger Zusammenarbeit mit Beamten des Innenministeriums ausführliche Stellungnahmen zu Entwürfen für abgeleitete Rechtsvorschriften erstellt.

Außerdem haben wir uns weiter auf die Übernahme einer ganzen Palette neuer Aufgaben vorbereitet. In unseren Zuständigkeitsbereich fallen der Zugang zu Bonitätsdaten, bestehende Zugriffsrechte für bestimmte Aufzeichnungen u. a. im Gesundheits- und Bildungswesen, sowie die Durchsetzung der Bestimmungen, mit denen die Telekommunikationsrichtlinie umgesetzt wird.

Öffentliche Register

Die technologische Entwicklung hat zur Folge, dass personenbezogene Daten, die in öffentlichen Registern wie z. B. Wählerlisten enthalten sind, in zunehmendem Maße für andere Zwecke als diejenigen, für die das betreffende Register ursprünglich angelegt wurde, verwendet werden können. In diesem Bereich verfügen wir nur über unvollständige Kenntnisse der gegenwärtigen Praxis. Deshalb haben wir die Universität Loughborough mit einer Studie über den Umfang und die Art der Verwendung personenbezogener Daten aus öffentlichen Registern beauftragt. Die Studie läuft noch; das Interesse, das der Arbeit nach Auskunft der Forscher entgegengebracht wird, ist jedoch ermutigend für uns. Wenn uns ihre Schlussfolgerungen vorliegen, werden wir prüfen müssen, ob wir eine Änderung der Vorschriften für bestimmte Register empfehlen sollten.

Verwendung personenbezogener Daten im Beschäftigungsbereich

Die Verwendung personenbezogener Daten im Beschäftigungsbereich ist ein Thema, dem wir in der Vergangenheit nur begrenzte Aufmerksamkeit gewidmet haben, großenteils aufgrund der geringen Zahl von Beschwerden, die wir hierzu erhielten. Dies ist sicherlich ein Bereich, in dem Personen leicht verletztlich sind. Es ist offensichtlich, welche Folgen es haben kann, wenn Entscheidungen auf falschen Informationen beruhen oder wenn Informationen nicht nach Treu und Glauben verwendet werden. Hier stellen sich wichtige Fragen, wie das richtige Gleichgewicht zwischen einerseits dem erforderlichen Wissen eines Arbeitgebers über Mitarbeiter und potentielle Mitarbeiter und andererseits deren Rechten auf Privatsphäre hergestellt wird. Der zunehmende Einsatz der Technologie für Entscheidungsfindung und Überwachung sowie die Ausweitung des neuen Gesetzes auf strukturierte manuelle Datensätze und seine Bestimmungen für automatisierte Entscheidungsprozesse lassen eine gründlichere Auseinandersetzung mit der

Verwendung personenbezogener Daten in Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen angebracht erscheinen. Zu diesem Zweck haben wir eine Studie in Auftrag gegeben, mit der wir die folgenden Ziele verfolgen:

- Einblicke in die Verwendung personenbezogener Daten in Arbeitsverhältnissen, insbesondere in Bezug auf automatisierte Auswahl- und Bewertungssysteme und Mitarbeiterüberwachung, um herauszufinden, wo Datenschutzbelange berührt werden
- Entwurf eines Verhaltenskodex für Arbeitgeber zum Thema Datenschutz und Verarbeitung von Mitarbeiterdaten.

Wir sind gerade dabei, die Ergebnisse der Studie auszuwerten. Auch wenn noch viel zu tun bleibt, versuchen wir, den Kodex so weit zu entwickeln, dass wir Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu den Bestimmungen befragen können. Dabei ist beabsichtigt, den Kodex in Form einer Liste von Kernpunkten zu erstellen, an die sich Fachkräfte im Beschäftigungsbereich zu halten haben, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu gewährleisten.

Sensibilisierung

Unseren diesjährigen Projekten lag natürlich die Erwartung zugrunde, dass das neue Gesetz in Kraft treten würde. So haben wir an einem neuen einführenden Video und entsprechenden Merkblatt gearbeitet. Beides wird auf Anforderung zur Verfügung stehen, wenn das neue Gesetz in Kraft tritt.

Ein weiteres Ergebnis des neuen Gesetzes war die Veröffentlichung der bereits erwähnten, 46 Seiten starken Einführung zum Datenschutzgesetz 1998 (Originaltitel: 'The Data Protection Act 1998 - An Introduction'). Es wurde in einer Auflage von 50.000 Exemplaren gedruckt und steht, wie alle Datenschutzpublikationen der jüngsten Zeit, auf unserer Homepage (<http://www.dataprotection.gov.uk>) zur Verfügung.

Wir sind nach wie vor stolz auf unsere Offenheit gegenüber den Medien. Wir sind immer gerne für alle Journalisten zu sprechen. Aufgrund des bevorstehenden neuen Gesetzes bestand anhaltendes Interesse am Datenschutz. In den zwölf Monaten bis Juni 1999 führten unsere Mitarbeiter annähernd 300 Gespräche mit den Medien, die zu 10 Fernseh- und 31 Rundfunkauftritten führten.

Wie in den Vorjahren haben wir unsere Beziehungen zu betroffenen Personen und Datennutzern weiter ausgebaut. In diesem Zusammenhang haben wir uns einer ganzen Reihe von Kommunikationsmitteln bedient; dazu gehören eine spezielle Infoleitung, schriftliche Anleitungen und Ratschläge, Schulungspakete, Videos, Seminare, Vorträge, Mitteilungsblätter, das Internet, Anzeigen, Ausstellungsbesuche, Zusammenarbeit mit Bürgerberatungsstellen und anderen Einrichtungen und direkte Anschreiben.

Die Homepage der Datenschutzbeauftragten im Internet hat sich zunehmend als wirkungsvolles Medium erwiesen. 1998 verzeichnete die Website monatlich etwa 10.000 Besuche.

Beiträge zu von anderen Stellen veranstalteten Konferenzen und Seminaren haben immer eine wichtige Rolle in der Bewusstseinsbildung gespielt und nehmen einen

beträchtlichen Teil der Zeit unserer Führungskräfte in Anspruch. So haben wir Referenten zu einer Seminarreihe zum Datenschutzgesetz 1998 unter dem Titel 'The Data Protection Act 1998 - Stay within the Law' beigetragen, die HSA für uns veranstaltet hat. Die Seminare fanden im August/September 1998 an 21 Tagungsorten im ganzen Vereinigten Königreich statt. An vielen Orten waren die Seminare überbucht, so dass im März 1999 zusätzliche Seminare angeboten wurden, um der Nachfrage gerecht zu werden. Insgesamt besuchten über 3000 Menschen diese Seminarreihe.

Beeinflussung der staatlichen Politik

Im Sommer 1998 hat die Datenschutzbeauftragte vor dem Unterausschuss für Recht und Institutionen des Europaausschusses des Oberhauses (*House of Lords European Communities Committee Sub-Committee (Law and Institutions)*) zu den Auswirkungen von Regel 28 des Entwurfs für Verfahrensregeln für die gemeinsame Kontrollinstanz ausgesagt, die für Datenschutzfragen im Zusammenhang mit der Europol-Datenbank eingerichtet wurde. Dabei ging es um Informationen, die Europol aus Drittländern und Körperschaften außerhalb der EU erhält und die unter Verletzung von Menschenrechten gewonnen wurden. Die Regel wurde später so geändert, dass sie Menschenrechtsbelange berücksichtigt.

Arbeitsgruppe nach Artikel 29

Wir haben auch im Jahre 1998 weiterhin unseren positiven Beitrag zur Arbeit der Arbeitsgruppe nach Artikel 29 geleistet. Angesichts der Probleme im Zusammenhang mit den Übermittlungen personenbezogener Daten in Länder außerhalb des EWR hat die Arbeitsgruppe häufiger als im Vorjahr getagt.

Internationale Arbeitsgruppe über Datenschutz im Bereich Telekommunikation Berlin

Wir waren bei den Sitzungen der internationalen Arbeitsgruppe über Datenschutz im Bereich Telekommunikation in Berlin vertreten. Diese Arbeitsgruppe kommt zweimal jährlich zur Erörterung von Telekommunikationsfragen zusammen. Zu den Teilnehmern zählen Mitarbeiter von Datenschutzbehörden innerhalb und außerhalb der EU sowie sonstige Datenschutzexperten.

Europarat

Dem Europarat ist die Ausarbeitung des ursprünglichen Datenschutzübereinkommens³⁵ zu verdanken, das die Grundlage für das Datenschutzgesetz von 1984 bildete, und er spricht auch weiterhin Empfehlungen aus, die die Verbesserung des Datenschutzes und der Rechte des Einzelnen auf Privatsphäre zum Anliegen haben. Wir beobachten diese Initiativen, auch wenn wir seit November 1996 nicht mehr an den Sitzungen der Projektgruppe teilnehmen. 1998 haben wir zu dem Entwurf des Ministerkomitees für eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zum Schutz der Privatsphäre im Internet Stellung genommen; diese Empfehlung enthält Leitlinien für den Schutz des Einzelnen in Bezug auf die Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Datenautobahn. Angesichts des offensichtlichen Bedarfs für Orientierungshilfen in diesem Bereich wurde der Vorschlag allgemein begrüßt, auch wenn geringe Kritik an der

³⁵ Übereinkommen des Europarates zum Schutze der Personen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Council of Europe Convention for the Protection of Individuals with regard to Automatic Processing of Personal Data, European Treaty Series 108, Straßburg 1981)

Empfehlung geübt wurde, weil sie sehr kurz ist und bei den betroffenen Personen ein Grundverständnis einiger der technischen Fragen voraussetzt, die mit der Verfolgbarkeit ihrer Spuren und der Erfassung ihrer Daten im Internet zusammenhängen.

Treffen mit den Datenschutzbeauftragten

Zweimal jährlich finden weiterhin Treffen mit den Datenschutzbeauftragten von Guernsey, Jersey, der Isle of Man und der Republik Irland statt; sie dienen in erster Linie dazu, insbesondere die Datenschutzverantwortlichen der kleineren Länder bzw. selbstverwalteten Gebiete außerhalb des EWR über die neuesten Anliegen des Datenschutzes auf dem Laufenden zu halten. Dies ist gerade jetzt wichtig, da viele dieser Länder bzw. Verwaltungsgebiete gegenwärtig dabei sind, ihre Datenschutzgesetze entsprechend den Bestimmungen der Datenschutzrichtlinie der EU zu überarbeiten. Die Frühjahrstagung 1998 fand in Dublin, die Herbsttagung in Wilmslow statt.

Internationale Zusammenarbeit im Bereich der dritten Säule

Das Amt des Datenschutzbeauftragten hat sich im Laufe des Jahres 1998 zunehmend in Fragen des Datenschutzes im Bereich der dritten Säule engagiert, beispielsweise zum Thema Datenschutz-Audits des Europol-Systems auf nationaler Ebene. Diese Arbeit wird auch auf europäischer Ebene fortgesetzt. Wir waren für die Erarbeitung eines Entwurfs für Verfahrensregeln für die gemeinsame Kontrollinstanz für das Zollinformationssystem (CIS) verantwortlich, die nach dem CIS-Übereinkommen eingerichtet werden soll, und haben an verschiedenen Diskussions- und Arbeitsgruppen teilgenommen (wie an anderer Stelle in diesem Bericht beschrieben).

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Die OECD bemüht sich aktiv um Mittel zum Schutz der Privatsphäre in den globalen Netzen. Ein großer Teil ihrer Arbeit zielt darauf ab, Brücken zu bauen zwischen den Ländern mit förmlichen Datenschutzgesetzen und denjenigen, die auf eine Mischung aus anderen Rechtsvorschriften und Selbstregulierung setzen. Wir haben an dieser Arbeit im Rahmen unserer Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe über Informationssicherheit und Privatsphäre (*Working Party on Information Security and Privacy*) intensiv mitgewirkt, insbesondere im Nachgang zu den Schlussfolgerungen des Workshops vom Februar 1998, für den der stellvertretende Datenschutzbeauftragte als Berichterstatter fungierte. Die Erklärung der Minister anlässlich ihrer Tagung in Ottawa im Oktober, mit der bekräftigt wurde, dass die Leitlinien der OECD zum Schutz der Privatsphäre aus dem Jahre 1980 auch für den Schutz der Privatsphäre im weltweiten elektronischen Geschäftsverkehr Gültigkeit haben, war besonders begrüßenswert. Die Minister gingen die politische Verpflichtung ein, die Umsetzung dieser Grundsätze sicherzustellen und die Fortschritte in zwei Jahren zu überprüfen.

Datenübermittlungen in Drittländer

Im Lichte der Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG und des Grundsatzes 8 des Datenschutzgesetzes von 1998, die sich mit Übermittlungen personenbezogener Daten in Länder außerhalb des EWR befassen, haben wir gemeinsam mit Vertretern der Wirtschaft über Möglichkeiten diskutiert, den Schutz personenbezogener Daten

auch außerhalb des EWR sicherzustellen. Bei der Gewährleistung eines angemessenen Schutzes werden vertragliche Vereinbarungen unserer Meinung nach eine wichtige Rolle zu spielen haben. Daher haben wir die internationale Handelskammer (*International Chamber of Commerce*) und den britischen Industrieverband (*Confederation of British Industry*) bei der Ausarbeitung von Standardverträgen aktiv unterstützt, die nun der Europäischen Kommission zur Billigung vorgelegt wurden. Im Rahmen dieser Bemühungen um vertragliche und nicht vertragliche Lösungen des Angemessenheitsproblems haben wir drei Workshops veranstaltet, an denen Juristen und andere Experten teilnahmen, die aktiv an der Formulierung von Verträgen und Verhaltenskodizes zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus mitwirken.

Das Handelsministerium der USA hat einen anderen Ansatz verfolgt. Es hat einen "sicheren Hafen" für Unternehmen vorgeschlagen, die sich verpflichten, eine Reihe von Datenschutzgrundsätzen einzuhalten. Diese Grundsätze gehen auf die Leitlinien der OECD aus dem Jahre 1980 zurück. Trotz unserer Unterstützung für diesen Vorschlag haben wir deutlich gemacht, dass einige der Grundsätze, insbesondere diejenigen, die das Auskunftsrecht der betroffenen Person und die Durchsetzung betreffen, verstärkt werden müssten und dass das Verfahren auf alle anderen Daten außer Kundendaten nur schwer anwendbar wäre. Die Diskussionen werden fortgesetzt. Parallel verlaufende innenpolitische Entwicklungen in den USA, insbesondere bei der Durchsetzung des Schutzes der Privatsphäre im elektronischen Handel durch die *Federal Trade Commission*, lassen darauf hoffen, dass sich beide Seiten des Atlantiks in der Praxis annähern und damit eine annehmbare Lösung näherrückt.

2.5. *Entwicklung der Datenschutzpolitik in der Europäischen Union*

Die Richtlinie 95/46/EG, die das Kernstück der europäischen Datenschutzpolitik darstellt, wurde durch eine Reihe anderer Initiativen ergänzt, die darauf abzielen, einen kohärenten Schutzrahmen für den Bürger zu gewährleisten.

Dieser Abschnitt stellt die Entwicklungen in der Europäischen Union im Rahmen der Zuständigkeit der EG (Unterabschnitte 2.5.1 und 2.5.2) und nach Titel VI des Vertrages über die Europäische Union (Unterabschnitt 2.5.3) dar.

2.5.1 *Datenschutz und Informationsgesellschaft*

1998 stand ganz im Zeichen der Maßnahmen im Nachgang zu der Mitteilung der Kommission "Europäische Initiative für den elektronischen Geschäftsverkehr", die am 16. April 1997 angenommen worden war, und der Mitteilung "Sicherheit und Vertrauen in elektronische Kommunikation - Ein europäischer Rahmen für digitale Signaturen und Verschlüsselung", der im Oktober 1997 von der Kommission angenommen wurde³⁶.

Als Reaktion auf letztere Mitteilung, in der der Mangel an Vertrauen und Sicherheit in elektronischen Netzen als eines der Haupthindernisse für eine rasche Entwicklung

³⁶ Beide Mitteilungen sind verfügbar unter:
http://europa.eu.int/comm/internal_market/de/media/sign/index.htm

des elektronischen Handels aufgezeigt wurde, legte die Kommission am 13. Mai 1998 einen Vorschlag für eine Richtlinie über einen rechtlichen Rahmen für elektronische Signaturen vor³⁷. Der Richtlinienentwurf legt Mindestregeln für Sicherheit und Haftung fest und enthält spezifische Datenschutzbestimmungen. Er zielt auf eine EU-weite rechtliche Anerkennung elektronischer Signaturen auf Grundlage der Binnenmarktgrundsätze des freien Dienstleistungsverkehrs und der Aufsicht durch den Herkunftsstaat ab. Die spezifischen Datenschutzbestimmungen beschränken die Erfassung personenbezogener Daten auf den Umfang, der zur Ausstellung und Verwaltung eines Zertifikats erforderlich ist, und verbieten jede weitere Verwendung ohne Einwilligung der betroffenen Person. Die Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten ferner daran, die Angabe eines Pseudonyms anstelle des Namens im Zertifikat zu verbieten. Damit haben die Diensteanbieter die Möglichkeit, Benutzern (Unterzeichnern), die bei verschiedenen Gelegenheiten unterschiedliche Zertifikate verwenden möchten (je nachdem, ob die Offenlegung der Identität erforderlich oder erwünscht ist oder nicht), solche Pseudonym-Zertifikate anzubieten.

Am 18. November 1998 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs vor³⁸. Ihm lag der Ansatz zugrunde, die verbleibenden Hindernisse, die dem Angebot von Online-Dienstleistungen im Binnenmarkt entgegenstehen, aufzuzeigen; dies betrifft vor allem die Transparenz, Haftung, Direktwerbung und Verträge. Der Richtlinienentwurf enthält keine Datenschutzvorschriften, da durch die Richtlinien 95/46/EG und 97/66/EG bereits ein umfassender rechtlicher Rahmen für die Datenverarbeitung im elektronischen Handel geschaffen wurde. Im Allgemeinen sollte die Eigenständigkeit aller derartigen rechtlichen Rahmenbedingungen gewahrt werden; deshalb wird die Richtlinie in Artikel 22 erwähnt, der sich mit Ausnahmen vom Geltungsbereich und Abweichungen von dem Richtlinienentwurf befasst.

Das heißt nicht, dass Richtlinie 95/46/EG nicht für den elektronischen Handel gilt, im Gegenteil. Die Anwendung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr wird die Datenschutzrichtlinien achten müssen. Nichts in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr kann als Argument gegen die volle Anwendung der Datenschutzrichtlinien auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem elektronischen Handel angeführt werden. Zum Beispiel: Aus der im Kommissionsvorschlag enthaltenen spezifischen Verpflichtung zur Transparenz für unerwünschte kommerzielle Kommunikationen per E-Mail ("Spam") kann nicht abgeleitet werden, dass derartige Kommunikationen an sich erlaubt wären. Diese Frage wird in den Datenschutzrichtlinien und der Fernabsatzrichtlinie behandelt³⁹.

³⁷ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (KOM(1998) 0297 endg., verfügbar unter: siehe Fußnote 36.

³⁸ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt (KOM(1998) 586 endg.)

³⁹ Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz

Die Kommission hat ferner einen geänderten Vorschlag für eine *Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft* vorgelegt⁴⁰. Dieser Vorschlag würde den bestehenden rechtlichen Rahmen anpassen und ergänzen, vor allem in Bezug auf neue Produkte und Dienstleistungen mit geistigem Eigentum (sowohl online als auch auf Datenträgern wie CD, CD-ROM und DVD), um einen Binnenmarkt der Urheber- und verwandten Rechte zu gewährleisten und gleichzeitig die Kreativität und Innovation in der Europäischen Union zu schützen und anzuregen. Die Informationssysteme für die Wahrnehmung der Rechte sind je nach Auslegung gleichzeitig in der Lage, personenbezogene Daten über die individuelle Nutzung von Schutzgegenständen zu verarbeiten und Online-Aktivitäten nachzuvollziehen. Daher enthält der Kommissionsvorschlag unter (34) die Forderung, dass die technischen Funktionen dieser Systeme dem Schutz der Privatsphäre gemäß Richtlinie 95/46/EG gerecht werden müssen.

Auf Vorschlag der Kommission verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat im Dezember 1998 das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung (1998 - 2000). Das spezifische Programm "Benutzerfreundliche Informationsgesellschaft" (IST) hat zum Ziel, die Vorteile der Informationsgesellschaft für Europa dadurch zu nutzen, dass sowohl ihre Entwicklung beschleunigt als auch die Erfüllung der Bedürfnisse von Personen und Unternehmen sichergestellt wird. Folgende Leitaktionen sind für Datenschutz und Privatsphäre relevant: Systeme und Dienste für den Bürger, Neue Arbeitsmethoden und elektronischer Geschäftsverkehr, Multimedia-Inhalte und -Werkzeuge, Grundlegende Technologien und Infrastrukturen, neue und künftige Technologien. Datenschutzaspekte und Fragen der Privatsphäre werden dabei berücksichtigt. Ein Beispiel ist Aktionsbereich II.4.2, Sichere elektronische Finanztransaktionen: Von dieser Forschungsarbeit wird erwartet, dass sie Fragen der Fakturierung, Zahlung, Buchhaltung und Aufzeichnung ebenso behandelt wie geringfügige *anonyme* Zahlungen. Ein weiteres Beispiel ist Aktionsbereich II.4.1, Identifizierung und Authentifizierung: Von dieser Forschungsarbeit wird erwartet, dass ein persönliches Identitätsmanagement des Einzelnen mit mehreren Rollenpseudonymen und Funktionen zum Schutz der Privatsphäre ermöglicht wird, soweit dies recht und billig ist.

Die Arbeitsgruppe hat mit ihrer Stellungnahme 1/98 "*Platform for Privacy Preferences (P3P)*" und "*Open Profiling Standard (OPS)*", die sie am 16. Juni 1998 angenommen hat, zur Diskussion über Datenschutz in der Informationsgesellschaft beigetragen. Das Projekt *Platform for Privacy Preferences (P3P)* geht davon aus, dass der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz zwischen dem Internet-Nutzer, dessen Daten erfasst werden, und der Website, die die Daten erfasst, zu vereinbaren ist. Der Grundgedanke dieser Philosophie ist, dass der Benutzer der Erfassung seiner personenbezogenen Daten durch eine Website zustimmt, sofern deren erklärte, die Privatsphäre berührende Praxis, z. B. hinsichtlich der Zweckbestimmung der Datenerfassung und der Verwendung der Daten für weitere Zwecke oder der Weitergabe an Dritte, seinen Anforderungen genügen. Dabei soll der *Open Profiling Standard* die sichere Übertragung eines Standardprofils personenbezogener Daten gewährleisten. Das *World Wide Web Consortium (W3C)* hat sich bemüht, eine

⁴⁰ Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (KOM(1999) 250 endg.)

einheitliche Terminologie für die Formulierung der Benutzeranforderungen und der Datenschutzverfahren der Websites zu entwickeln. Angesichts der beabsichtigten weltweiten Anwendung von P3P sollte die Terminologie nach Meinung der Arbeitsgruppe auch den Anforderungen der Datenschutzrichtlinie der EU angepasst werden, beispielsweise durch eine Standardeinstellung, die unter bestimmten Umständen das Einholen der Einwilligung des Nutzers erforderlich macht.

2.5.2 *Datenschutz im Rahmen anderer Gemeinschaftsinstrumente*

In Anbetracht der spezifischen Aspekte von Flugbuchungen und der jüngsten Initiativen der Kommission auf diesem Gebiet⁴¹ beschloss die Arbeitsgruppe, eine Untergruppe zu computergesteuerten Buchungssystemen (CRS) einzusetzen. Nach zwei Sitzungen beschloss die Gruppe, der Arbeitsgruppe die Ergebnisse ihrer Erörterungen im Hinblick auf die Annahme einer Empfehlung zu unterbreiten. Am 28. April 1998 nahm die Arbeitsgruppe die Empfehlung, die sich an die Europäische Kommission, den Rat der Europäischen Union und den Wirtschafts- und Sozialausschuss richtet, an⁴².

Der Bereich Luftverkehr zeichnet sich durch eine sehr weitgehende Nutzung der Informationssysteme aus. Datenbanken mit personenbezogenen Daten gibt es in vielen Bereichen, insbesondere bei Luftfahrtunternehmen, Reisebüros und in computergesteuerten Buchungssystemen. Einige der Datenbanken (insbesondere, aber nicht ausschließlich, CRS) sind außerhalb der Gemeinschaft angesiedelt. Wegen des internationalen Charakters der Luftfahrt sind allgemeine Lösungen grundsätzlich vorzuziehen.

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe sollten die folgenden Fragen in dem Entwurf für die Ratsverordnung vorrangig behandelt werden: Informations- und Zugriffsrechte der Fluggäste sowie Löschung von Online-Daten, die für die Erbringung von Dienstleistungen nicht erforderlich sind.

Die Arbeitsgruppe empfahl verschiedene Ergänzungen zum Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates Nr. 2299/89 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen, und zwar in Form von spezifischen Verpflichtungen (z. B. zur Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten im CRS gegenüber dem Verbraucher) sowie dem Erfordernis, geeignete Veränderungen vorzunehmen, um den Geltungsbereich der nach Artikel 21 Buchstabe a geforderten Prüfung auf Datenschutzaspekte auszuweiten.

Des Weiteren empfahl die Arbeitsgruppe die vorrangige Betrachtung der spezifischen Probleme im Zusammenhang mit Online-Buchungen, die nicht in den Geltungsbereich der CRS fallen (beispielsweise bei Reisebüros und Luftfahrtunternehmen, die die direkte Flugscheinbereitstellung über das Internet vorschlagen).

⁴¹ Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen (CRS): KOM (97) 246 endg. vom 9. Juli 1997.

⁴² WP 10 (5009/98): Empfehlung 1/98 zu computergesteuerten Buchungssystemen von Luftfahrtunternehmen (CRS), angenommen am 28.4.1998 (in 11 Sprachen), verfügbar unter der in Fußnote 1 angegebenen Internetadresse.

2.5.3. *Datenschutz im Rahmen von Nicht-Gemeinschaftsinstrumenten*

Der Anwendungsbereich der Richtlinie 95/46/EG ist beschränkt auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuge von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen. Mit anderen Worten: Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die Richtlinie auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden, die im Zuge von Tätigkeiten gemäß den Titeln V und VI des EU-Vertrags (der zweiten und dritten Säule) erfolgt.

Die meisten bereits aufgrund der dritten Säule (Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres) verabschiedeten oder vor der Verabschiedung stehenden Instrumente sehen die Verarbeitung personenbezogener Daten vor, einschließlich des Austausches solcher Daten zwischen den Mitgliedstaaten. Die Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten in diesen Instrumenten sind sehr unterschiedlich und stützen sich nicht auf die in der Richtlinie niedergelegten Datenschutzbestimmungen.

Vertrag von Amsterdam

Mit dem Vertrag von Amsterdam wurde ein neuer Titel IV in den EG-Vertrag eingefügt. Unter diesem neuen Titel befasst sich die Europäische Gemeinschaft mit dem Bereich Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr. Bisher wurden diese Fragen im Rahmen der dritten Säule behandelt, gehören nun jedoch zur ersten Säule. Demzufolge fallen diese Tätigkeitsbereiche nun unter den Geltungsbereich der Richtlinie. Diese Tatsache muss bei der Ausarbeitung neuer Gemeinschaftsinstrumente gemäß Titel IV des EG-Vertrags berücksichtigt werden.

Horizontaler Ansatz für den Datenschutz in der dritten Säule

Italien regte in einem am 6. Mai 1998 dem AStV⁴³ und dem Rat "Justiz und Inneres" vorgelegten Papier an, die Möglichkeiten eines einheitlicheren Ansatzes für den Datenschutz in Instrumenten der dritten Säule zu untersuchen. Auf ihrer Frühjahrstagung am 23./24. April in Dublin verabschiedeten die europäischen Datenschutzbeauftragten eine Resolution, in der sie jede Initiative begrüßten, die zu einer stärkeren Harmonisierung in diesem Bereich beiträgt. Der Juristische Dienst des Rates erstellte ein Papier, das sich mit dem Schutz personenbezogener Daten in Instrumenten der dritten Säule befasst. Es wurde beschlossen, dass das Thema einer eingehenderen Prüfung auf der Ebene der Arbeitsgruppen des Rates bedarf (Horizontale Gruppe "Informatik").

Einzelne Instrumente

In diesem Jahr wurde das Übereinkommen über den Entzug der Fahrerlaubnis angenommen (ABl C 216 vom 10. Juli 1998). Es enthält keinerlei Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten. Die Verhandlungen über das Eurodac-Übereinkommen und das Rechtshilfe-Übereinkommen sind noch nicht abgeschlossen. In beiden Entwürfen sind Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen.

Schengen

⁴³ AStV = Ausschuss der Ständigen Vertreter, der dem Ministerrat zuarbeitet

Die Mehrheit der Mitgliedstaaten der EU gehört zu den Unterzeichnern des Schengener Übereinkommens, das Zusammenarbeit im Rahmen von Polizei und Zoll sowie in Einwanderungsfragen vorsieht, um die Abschaffung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen auszugleichen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Ausgleichsmaßnahmen ist die Einführung eines gemeinsamen Informationssystems, des Schengener Informationssystems (SIS). In diesem Zusammenhang enthält das Übereinkommen auch Bestimmungen für den Datenschutz; es sieht insbesondere eine gemeinsame Kontrollinstanz vor, die sich aus Vertretern der nationalen Kontrollinstanzen in den Schengen-Staaten zusammensetzt. Die gemeinsame Kontrollinstanz hat kürzlich ihren zweiten Bericht für den Zeitraum von März 1997 bis März 1998 veröffentlicht.

Der Vertrag von Amsterdam und die hierzu als Anhang beigefügten Texte legen fest, dass die im Rahmen von Schengen bestehenden Regelungen in die Europäische Union integriert werden sollen⁴⁴. Die Regierungskonferenz forderte den Rat auf, alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Vertrages zu ergreifen und dafür zu sorgen, dass alle notwendigen Vorbereitungen zu gegebener Zeit erfolgen. Dies galt auch für die Datenschutzbestimmungen in dem Übereinkommen zur Durchführung des Schengener Abkommens vom 14. Juni 1985. Die zuständige Arbeitsgruppe des Rates der Europäischen Union hat die Arbeit zu diesem Thema noch nicht abgeschlossen.

3. EUROPARAT

Der Europarat setzte seine ständigen Arbeiten zu Fragen des Datenschutzes fort.

Der Beratende Ausschuss des Übereinkommens (T-PD) begann mit der Untersuchung der Frage, ob das Übereinkommen angesichts der Entwicklungen der letzten Jahre, insbesondere im technischen Bereich, überarbeitet werden müsse, und bereitete zu diesem Zweck ein Zusatzprotokoll zu Übereinkommen 108 vor. Darüber hinaus erarbeitete der Ausschuss im Anschluss an das Ersuchen der Europäischen Gemeinschaft, Verhandlungen im Hinblick auf ihren Beitritt zu dem Übereinkommen aufzunehmen⁴⁵, einen Änderungsentwurf zum Übereinkommen 108.

Der Datenschutzausschuss (CJ-PD) setzte seine Untersuchung eines Empfehlungsentwurfs für den Schutz von personenbezogenen Daten, die zu Versicherungszwecken erhoben und verarbeitet werden, fort. Zusätzlich nahm er die Arbeit an Datenschutzleitlinien für die Sammlung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Internet an.

Die durch die Kommission vertretene Gemeinschaft interveniert sowohl im Ausschuss CJ-PD als auch im Beratenden Ausschuss, wenn erörterte Themen in den Bereich der externen Zuständigkeiten fallen, die sich aus den Richtlinien 95/46/EG und 97/66/EG ergeben. Dies war bei den oben genannten Texten, die sich in

⁴⁴ Siehe Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Protokolls im Anhang zu dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, mit dem die bestehenden Schengener Regelungen in den Rahmen der Europäischen Union integriert werden.

⁴⁵ Beschluss des Rates der Europäischen Union von Juli 1997, der es der Kommission gestattet, Verhandlungen für einen Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Übereinkommen 108 aufzunehmen.

Vorbereitung befinden, der Fall. Diese Zusammenarbeit mit dem Europarat soll die uneingeschränkte Übereinstimmung mit den Richtlinien der Gemeinschaft sicherstellen.

4. WICHTIGE ENTWICKLUNGEN IN DRITTLÄNDERN

Die Richtlinie regelt nicht nur die Verarbeitung personenbezogener Daten in der EU, sondern enthält auch Bestimmungen für die Übermittlung von Daten in Drittländer (Artikel 25 und 26). Das grundlegende Prinzip lautet, dass Mitgliedstaaten diese Art der Datenübermittlung nur dann zulassen sollten, wenn die betreffenden Drittländer ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Natürlich kann es Fälle geben, in denen kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet werden kann. Unter der Annahme, dass keine der vorgesehenen Ausnahmen zutrifft, würden die Mitgliedstaaten diese Übermittlungen verhindern.

Eine solche Situation könnte den weltweiten Verkehr personenbezogener Daten und somit den internationalen Handel erheblich beeinträchtigen. Es besteht zwar die Möglichkeit, Übermittlungen personenbezogener Daten unter Bezugnahme auf Artikel XIV des GATS (Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen) zu verhindern; dies sollte jedoch besser vermieden werden. Eine wesentlich zufriedenstellendere Lösung wäre, dass die Drittländer, in die regelmäßig Daten übermittelt werden, ein Schutzniveau schaffen, das als angemessen betrachtet werden kann.

4.1 *Europäischer Wirtschaftsraum*

NORWEGEN

Gesetzgeberische Entwicklungen

Entgegen den Erwartungen hat das Justizministerium dem norwegischen Parlament 1998 keinen Vorschlag für ein neues Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG vorgelegt. (*Die Gesetzesvorlage wurde im Juni 1999 im Parlament eingebracht, und es wird damit gerechnet, dass das Parlament im Laufe der Sitzungsperiode im Frühjahr 2000 darüber abstimmen wird. Als tatsächliches Durchführungsdatum wird der 1. Januar 2001 erwartet.*)

Die Zuständigkeit für die Richtlinie 97/66/EG wurde dem Ministerium für Verkehr und Kommunikation übertragen. Demzufolge unterliegen die Bereiche, die durch diese Richtlinie geregelt werden, nicht der Kontrolle der Datenschutzbehörde *Datatilsynet*, die organisatorisch dem Justizministerium unterstellt ist.

Datatilsynet ist zum Schengener Informationssystem (SIS) und seiner Durchführung in Norwegen tätig gewesen. Die Behörde hat insbesondere an dem Vorschlag für ein neues Gesetz zur Regelung des SIS und an der Bildung einer norwegischen Arbeitsgruppe mitgewirkt.

Das Parlament hat 1998 keine neuen Gesetze verabschiedet, die sich unmittelbar auf den Datenschutz auswirken.

Tätigkeit der Datenschutzbehörde 1998

Bei *Datatilsynet* sind 10.107 Dokumente eingegangen, die die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Behörde betreffen.

Eine der Hauptaufgaben der Datenschutzbehörde ist die Erteilung von Genehmigungen für die Einrichtung neuer elektronischer Register mit personenbezogenen Daten. 1998 hat die Behörde 1923 neue Genehmigungen erteilt. 40 Genehmigungsanträge wurden abgelehnt, und in 20 Fällen wurde Beschwerde gegen Entscheidungen der Behörde eingelegt.

1998 hat die Datenschutzbehörde 41 Prüfungen in staatlichen Einrichtungen und Privatunternehmen in verschiedenen Landesteilen durchgeführt.

Die Behörde hat eine Zunahme von Fällen im Zusammenhang mit der Nutzung von Internet und E-Mail festgestellt. Diese Tatsache stellt die Behörde vor gewisse Probleme, da die geltende Gesetzgebung nicht mit dem technologischen Fortschritt Schritt gehalten hat. Einige dieser Probleme können jedoch mit Hilfe anderer Rechtsvorschriften - z. B. betreffend Verleumdung - gelöst werden.

In Fällen, in denen personenbezogene Daten über das Internet verbreitet oder öffentlich gemacht werden, verfolgt die Datenschutzbehörde eine Politik strenger Auflagen und verlangt, dass die Daten erst dann ins Internet gestellt werden, wenn die betroffenen Personen vorab ihre Einwilligung in Kenntnis der Sachlage ("informed consent") erteilt haben. Solche öffentliche Verbreitungen personenbezogener Daten werden besonders von Unternehmen angestrebt, die Namen, Lebensläufe und Fotos ihrer Mitarbeiter ins Internet stellen möchten.

1998 erreichte der Einsatz von Überwachungskameras ein nie da gewesenes Ausmaß. Die neueste Idee ist die Verwendung solcher Kameras in Taxis. Erwähnenswert ist ferner die Absicht der Osloer Polizei, an einigen Straßen und Plätzen in Oslo Überwachungskameras zu installieren.

Wichtige Entscheidungen 1998

Telenor, der wichtigste Telekommunikationsbetreiber Norwegens, beantragte die Verbreitung der weißen Seiten des Telefonbuchs über das Internet ohne Einwilligung der Teilnehmer. *Datatilsynet* verweigerte die Genehmigung mit der Begründung, die Verbreitung über das Internet erfordere die Einwilligung der betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage. Gegen diese Entscheidung hat Telenor Beschwerde beim Justizministerium eingelegt. Die endgültige Entscheidung des Ministeriums steht noch aus.

Die Kreditbüros in Norwegen wollten Daten betreffend Eigentum von Kraftfahrzeugen und das Vorhandensein von Verbindlichkeiten oder Hypotheken zu den einzelnen Fahrzeugen erfassen. Zu diesem Zweck wollten sie eine Verknüpfung mit dem norwegischen Nationalen Kraftfahrzeugregister herstellen. *Datatilsynet* verweigerte die Genehmigung mit der Begründung, eine solche Verwendung des Kfz-Registers stünde nicht mit seiner ursprünglichen Zweckbestimmung im Einklang und würde darüber hinaus den Schutz der Privatsphäre gefährden. In diesem Fall bestätigte das Justizministerium die Entscheidung der Datenschutzbehörde.

Gegenwärtig prüft *Datatilsynet* die Sicherheit der Informationstechnologie in norwegischen Krankenhäusern. Damit soll die sichere Übertragung von medizinischen Daten in offenen IT-Netzen wie dem Internet gewährleistet werden. 1998 verbot die Datenschutzbehörde zwei der größten Krankenhäuser in Norwegen den Internetzugang über das krankenhauseigene Hauptrechnernetz. In einem der beiden Fälle wurde diese Entscheidung - wenn auch nur teilweise - vom Justizministerium bestätigt.

Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbehörden

Datatilsynet steht in ständigem Kontakt mit den anderen skandinavischen Behörden. Es finden jährliche Treffen der skandinavischen Datenschutzbehörden auf

Leitungsebene statt, um über Datenschutzpolitik zu diskutieren. Auch die ausführenden Beamten kommen jährlich zusammen.

Datatilsynet nimmt als Beobachter an der Datenschutzgruppe nach Artikel 29 teil. Die Datenschutzbehörde ist Mitglied der Internationalen Arbeitsgruppe über Datenschutz im Bereich Telekommunikation.

4.2 *Beitrittsländer*

Die verstärkte Beitrittsvorbereitungsstrategie zielt bei allen Beitrittskandidaten darauf ab, die Integration der bestehenden gemeinschaftlichen Regelungen zu ermöglichen. In diesem Sinne wurde der Schwerpunkt auf die Verwaltungsstrukturen - beispielsweise unabhängige Kontrollbehörden - gelegt, die für die wirksame Umsetzung dieses "gemeinschaftlichen Besitzstandes" erforderlich sind.

Einige dieser Länder besitzen bereits Gesetzesvorschriften zum Datenschutz (Ungarn, Estland, Litauen und Slowenien), und die übrigen Länder standen im Begriff, solche Rechtsvorschriften zu erlassen. Polen verabschiedete am 29. August 1997 ein Datenschutzgesetz, das Anfang 1998 in Kraft getreten ist. Es wurde eine unabhängige Kontrollstelle, das Amt des Generalinspektors für den Schutz personenbezogener Daten, eingerichtet. Die Slowakische Republik hat ihr Datenschutzgesetz am 3. Februar 1998 verabschiedet.

In anderen Bewerberländern wurden gesetzgeberische Vorhaben in die Wege geleitet, insbesondere in Bulgarien, Lettland, Rumänien und der Tschechischen Republik. In Slowenien steht ein Gesetzentwurf gegenwärtig zur Diskussion.

4.3 *Vereinigte Staaten von Amerika*

Die *Federal Trade Commission (FTC)* zeigte 1997 und in den ersten Monaten von 1998 wachsendes Interesse an Fragen der Privatsphäre, insbesondere im Zusammenhang mit dem Internet und dem elektronischen Handel. Dies mündete im Juli 1998 im Ruf nach einem Gesetz zum Schutz von über das Internet gesammelten Daten über Kinder und einer Empfehlung bezüglich der Privatsphäre von Erwachsenen mit dem Hinweis, dass, falls sich die Selbstregulierung nicht bis zum Jahresende verbessert habe, ebenfalls ein gesetzlicher Weg einzuschlagen sei.

In den ersten Monaten von 1998 intensivierte das Weiße Haus seine Politik in Sachen Datenschutz und Privatsphäre. Am 31. Juli kündigte Vizepräsident Gore eine Reihe von Maßnahmen im Sinne einer „Electronic Bill of Rights“ an, die die Unterstützung von Regelungen für medizinische und finanzielle Daten, für den Bereich Identitätsdiebstahl und Privatsphäre von Kindern sowie eine Selbstregulierung der Industrie mit wirksamen Zwangsmaßnahmen in anderen Bereichen beinhaltet.

In der Absicht, berechenbare und funktionsfähige Rahmenbedingungen zu schaffen, um gleichzeitig hohe Datenschutzstandards und den freien Verkehr personenbezogener Daten über den Atlantik zu gewährleisten, nahmen die Dienststellen der Kommission und das Handelsministerium der USA Anfang 1998 einen informellen Dialog über Datenschutzfragen auf. Der Dialog nahm im Laufe des Jahres an Intensität zu; es fanden mehrere Treffen auf hoher Ebene statt. Die Arbeitsgruppe und der gemäß Artikel 31 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte

Ausschuss wurden auf dem Laufenden gehalten. Am 4. November 1998 erließ das US-Handelsministerium eine Reihe von Grundsätzen zum Schutz der Privatsphäre, die US-Unternehmen und -Organisationen, die diese Grundsätze freiwillig einhalten, einen "sicheren Hafen" bieten.

Am 19. November 1998 diskutierte der Artikel-31-Ausschuss erstmals über diese Grundsätze. Der Ausschuss betrachtete die Grundsätze als positive Entwicklung, hielt jedoch weitere Verbesserungen und Klärungen für erforderlich, ehe die Grundsätze als Mittel zur Schaffung eines "angemessenen Schutzes" gemäß der Richtlinie eingestuft werden könnten. Die Mitgliedstaaten forderten die Kommission auf, ihre Diskussionen mit dem US-Handelsministerium fortzusetzen. Auch der EU/US-Gipfel vom 18. Dezember sprach sich für eine Fortsetzung des Dialogs aus.

4.4 *Andere Drittländer*

Kanada: Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zum Schutz personenbezogener Daten in der Privatwirtschaft vorgelegt. Das Parlament hat im Dezember 1998 über die Gesetzesvorlage beraten, und die Kommission wurde gebeten, informell Stellung zu nehmen. Nach vorläufiger Einschätzung dürfte das Gesetz alle wesentlichen Kriterien des angemessenen Schutzes erfüllen, möglicherweise mit Ausnahme des Grundsatzes betreffend Weitergabe an Dritte.

Japan: Die fruchtbaren informellen Kontakte mit dem Handels- und Industrieministerium (MITI) wurden 1998 fortgesetzt. Das Ministerium hat für die Bereiche, die seiner Zuständigkeit unterstehen, Leitlinien für den Datenschutz erlassen. Jeder Bereich ist aufgerufen, eigene Leitlinien auf Grundlage dieses Modells aufzustellen; entsprechende Leitlinien der einzelnen Unternehmen sollen folgen. Am 1. April 1998 wurde ein "Privacy-Siegel" für diejenigen Unternehmen eingeführt, die die Datenschutzleitlinien umsetzen. Darüber hinaus wurde eine Kontrollstelle eingerichtet, die Beschwerden nachgehen kann. Am 17. April diskutierten Vertreter der Kommission in Tokio mit dem MITI und anderen Ministerien über Fragen des Datenschutzes. Dieser Besuch bot Gelegenheit, den Standpunkt der Kommission vor einem breiten Publikum zu erläutern. Die japanischen Vertreter stellten ihre Initiativen zum Datenschutz in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen vor. Über Rechtsvorschriften für den Bereich der Finanzdienstleistungen und für medizinische Daten wird noch beraten.

Australien: In Australien beschäftigte sich die Regierung mit der Folgearbeit zum Weißbuch aus dem Jahre 1996, insbesondere mit der Frage der Zweckmäßigkeit einer Ausweitung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre auf die Privatwirtschaft. Die geltenden Rechtsvorschriften betreffen nur den öffentlichen Sektor. Im Februar 1998 einigte man sich mit der Verabschiedung einer Reihe von Grundsätzen über die Behandlung von personenbezogenen Daten nach Treu und Glauben ("National Principles for the Fair Handling of Personal Information") über den ersten Teil eines "National Privacy Scheme" für Australien. Die Kommission hatte Gelegenheit, gegenüber dem australischen Beauftragten für den Schutz der Privatsphäre informell Stellung zu nehmen. Die Bundesregierung hielt gerade im ganzen Land Beratungen über die Einführung eines nationalen Standards für den Schutz der Privatsphäre auf freiwilliger Basis ab. Parallel dazu führte der Bundesstaat Victoria jedoch in der Sitzungsperiode des Parlaments im Frühjahr 1998 Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre ein, die sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Sektor gelten. Sie sollen als Standardvorschriften auf die

Sektoren und Unternehmen anwendbar sein, die keine angemessenen Initiativen zur Selbstregulierung ergreifen.

5. SONSTIGE ENTWICKLUNGEN AUF INTERNATIONALER EBENE

5.1 *Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)*

Die OECD veranstaltete im Februar 1998 einen Workshop über den Schutz der Privatsphäre in einer global vernetzten Gesellschaft. An dem Workshop nahmen Vertreter der nationalen Datenschutzbeauftragten und der Europäischen Kommission teil. Er sollte Gelegenheit bieten, die verschiedenen Konzepte für den Schutz der Privatsphäre darzustellen und Vertreter der Regierungen, der Wirtschaft und der Verbraucher gemeinsam darüber diskutieren zu lassen. In den Schlussfolgerungen der Workshopleitung wurde die Ansicht vertreten, die Leitlinien der OECD zum Schutz der Privatsphäre aus dem Jahre 1980 bildeten eine solide Grundlage, auch für Datenströme in offenen Netzen, einige Fragen im Zusammenhang mit ihrer Anwendung auf den elektronischen Geschäftsverkehr bedürften jedoch noch der Klärung. Auf dieser Grundlage bereitete die Expertengruppe für Informationssicherheit und Privatsphäre (*Group of experts on Information Security and Privacy*) Material für die OECD-Ministerkonferenz in Ottawa vor.

Auf der OECD-Ministerkonferenz "A Borderless World: realising the Potential of Global Electronic Commerce", die im Oktober 1998 in Ottawa stattfand, verabschiedeten die Minister eine Erklärung, in der sie die Gültigkeit der OECD-Leitlinien von 1980 zum Schutz der Privatsphäre bekräftigten. Sie versprachen ferner, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um eine wirksame Umsetzung dieser Leitlinien in den globalen Netzen zu gewährleisten (*OECD Ministerial Declaration on the Protection of Privacy on Global Networks (1998)*).

1998 nahm die OECD auch die Arbeit an Leitlinien für den Verbraucherschutz im elektronischen Geschäftsverkehr auf. Die Leitlinien sollen dazu beitragen, dass die Verbraucher beim Online-Einkauf keinen geringeren Schutz genießen als beim Einkauf im Laden um die Ecke oder bei Versandhausbestellungen. Indem sie die wesentlichen Merkmale eines wirksamen Verbraucherschutzes für Online-Transaktionen zwischen Unternehmen und Verbrauchern aufzeigen, sollen die Leitlinien helfen, einige der Unklarheiten auszuräumen, mit denen Verbraucher wie Unternehmen beim Ein- und Verkauf über das Internet konfrontiert sind. Im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre schlagen die Leitlinien vor, sich auf die diesbezüglichen Leitlinien der OECD von 1980 zu stützen, unter Berücksichtigung der obigen Erklärung der OECD-Ministerkonferenz.

5.2 *Welthandelsorganisation (WTO)*

Auf der WTO-Ministerkonferenz im Mai 1998 legte die EU einen Vorschlag zum elektronischen Geschäftsverkehr vor. Darin wird in Bezug auf den Datenschutz betont, dass Fragen wie die effektive Einhaltung anerkannter Grundsätze sowie Unterstützung und - wenn nötig - Regressmöglichkeiten für den Einzelnen bei der Wahrnehmung seiner Rechte nach wie vor eine Schlüsselstellung einnehmen. Es wurde ein Arbeitsprogramm über Fragen des elektronischen Geschäftsverkehrs angenommen und vereinbart, dass die WTO sich einen umfassenden Überblick über

diese Fragen verschaffen sollte. Dieses Thema wird voraussichtlich im März 1999 erörtert werden. Die Kommission wird ein Positionspapier erstellen und dem gemäß Artikel 113 des Vertrages eingesetzten Außenhandelsausschuss Anfang 1999 vorlegen.

5.3 *Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)*

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat einen internationalen Prozess in Gang gesetzt, um Empfehlungen zu bestimmten Fragen des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit den Namen von Internet-Domains einschließlich der Streitbeilegung zu erarbeiten. Die Empfehlungen, die aus dem so genannten *WIPO Internet Domain Name Process* hervorgehen, werden der neu zu bildenden Organisation zur Verfügung gestellt, die für die technischen und politischen Aspekte des Systems der Internet-Domain-Namen verantwortlich sein wird; den Mitgliedstaaten der WIPO wird darüber Bericht erstattet.

Zu diesem Zweck hat die WIPO einen "Request for Comments on Issues Addressed in the WIPO Internet Domain Name Process" (WIPO RFC-2) herausgegeben, zu dem die Dienststellen der Kommission Stellung genommen haben. Im Hinblick auf Datenschutzaspekte (z. B. welche Art von Daten öffentlich gemacht und welche Art von Forschung erlaubt sein soll) unterstrichen die Stellungnahmen die Notwendigkeit eines Gleichgewichts zwischen den legitimen Interessen der Inhaber von Rechten am geistigen Eigentum und dem Grundrecht auf Privatsphäre der am Internet Domain Name Process beteiligten Personen.

6. ANHÄNGE

ANHANG I: Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe und Kontaktadressen der jeweiligen Datenschutzbehörden

Die Website der GD Binnenmarkt bietet Links zu den Websites der Datenschutzbehörden:

http://europa.eu.int/comm/internal_market/de/media/dataprot/index.htm

ÖSTERREICH	
<p>Frau Waltraut KOTSCHY Mitglied Bundeskanzleramt Österreichische Datenschutzkommission Ballhausplatz 1 A - 1014 WIEN Tel 43/1/531.15.26.79 Fax 43/1/531.15.26.90</p>	<p>Frau Eva SOUHRADA-KIRCHMAYER Stellvertreterin Bundeskanzleramt Österreichische Datenschutzkommission Ballhausplatz 1 A - 1014 WIEN Tel 43/1/531.15.25.44 Fax 43/1/531.15.26.90</p>
BELGIEN	
<p>Monsieur Paul THOMAS Mitglied Ministère de la Justice Commission de la protection de la vie privée Porte de Halle 5/8 B – 1000 BRUXELLES Tel 32/2/542.72.00 Fax 32/2/542.72.12</p>	<p>Mme Marie-Hélène BOULANGER Stellvertreterin Ministère de la Justice Commission de la protection de la vie privée Boulevard de Waterloo, 115 B - 1000 BRUXELLES Tel 32/2/542.72.00 Fax 32/2/542.72.12</p>
DÄNEMARK	
<p>Mr. Henrik WAABEN Mitglied Registertilsynet Christians Brygge, 28 – 4 DK - 1559 KOEBENHAVN V Tel 45/33/14.38.44 Fax 45/33/13.38.43</p>	<p>Ms. Lena ANDERSEN Stellvertreterin Registertilsynet Christians Brygge, 28 – 4 DK – 1559 KOEBENHAVN V Tel 45/33/14.38.44 Fax 45/33/13.38.43</p>
FINNLAND	
<p>Mr. Reijo AARNIO Mitglied Ministry of Justice Office of the Data Protection Ombudsman P.O. Box 315 FIN - 00181 HELSINKI Tel 358/9/1825.1 Fax 358/9/1825.78.35</p>	<p>Ms. Maija KLEEMOLA Stellvertreterin Ministry of Justice Office of the Data Protection Ombudsman P.O. Box 315 FIN – 00181 HELSINKI Tel 358/0/1825.1 Fax 358/9/1825.78.35</p>
FRANKREICH	
<p>Monsieur Jacques FAUVET Com. Nat. de l'Informat. et des Libertés Rue Saint Guillaume, 21 F – 75340 PARIS CEDEX 7 Tel 33/1/53.73.22.22 Fax 33/1/53.73.22.00</p>	<p>M. Marcel PINET Com. Nat. de l'Informat. et des Libertés Rue Saint Guillaume, 21 F - 75340 PARIS CEDEX 7 Tel 33/1/53.73.22.22 Fax 33/1/53.73.22.00</p>
DEUTSCHLAND	
<p>Dr. Joachim JACOB Mitglied Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Postfach 20 01 12 D - 53131 BONN (Bad Godesberg) Tel 49/228/819.95.30 Fax 49/228/819.95.50</p>	<p>Dr. Stefan WALZ Stellvertreter Landesbeauftragter für den Datenschutz – Bremen Postfach 10 03 80 D – 27503 BREMERHAVEN</p>

		Tel 49/471/92.46.10 Fax 49/471/924.61.28
Frau Vera POHLER Stellvertreterin Innenministerium des Landes Nordrhein- Westfalen Haroldstr. 5 D-40190 Düsseldorf Tel 49/211/871.22.51 Fax 49/211/871.23.40		
GRIECHENLAND		
Mr. Constantin DAFERMOS Mitglied Ministry of Justice Athens		Prof. Nicos C. ALIVIZATOS Mitglied Hellenic Data Protection Authority 12, Valaoritou Street EL-10671 Athens Tel 30/1/36.13.117 Fax 30/1/36.29.047
IRLAND		
Mr. Fergus GLAVEY Mitglied Data Protection Commissioner Irish Life Centre, Block 4 Talbot Street IRL - DUBLIN 1 Tel 353/1/874.85.44 Fax 353/1/874.54.05		Mr. Greg HEYLIN Stellvertreter Data Protection Commissioner Irish Life Centre, Block 4 Talbot Street IRL - DUBLIN 1 Tel 353/1/874.85.44 Fax 353/1/874.54.05
ITALIEN		
Prof. Stefano RODOTA Mitglied Garante per la protezione dei dati personali Largo del Teatro Valle, 6 I – 00186 ROMA Tel 39/06/681.861 Fax 39/06/681.86.69		Mr. Giovanni BUTTARELLI Stellvertreter Garante per la protezione dei dati personali Largo del Teatro Valle, 6 I - 00186 ROMA Tel 39/06/681.8637 Durchwahl Fax 39/06/681.86.69
LUXEMBURG		
Monsieur René FABER Mitglied Commission à la Protection des Données Nominatives Ministère de la Justice Boulevard Royal , 15 L – 2934 LUXEMBOURG Tel 352/478.45.46 Fax 352/478.45.15		
NIEDERLANDE		
Mr. Peter HUSTINX Mitglied Registratiekamer Prins Clauslaan 20 Postbus 93374 NL - 2509 AJ 's-GRAVENHAGE Tel 31/70/381.13.00 Fax 31/70/381.13.01		Mr. Ulco VAN DE POL Stellvertreter Registratiekamer Juliana van Stolberglaan, 2 Postbus 93374 NL - 2509 AJ 's-GRAVENHAGE Tel 31/70/381.13.00

	Fax 31/70/381.13.01
--	---------------------

<p>Ms. Diana ALONSO BLAS Stellvertreterin Registrierkammer Prins Clauslaan 20 P.O. Box 93374 NL-2509 AJ's-GRAVENHAGE Tel 31/70/381.13.12 Fax 31/70/381.13.01</p>	
--	--

PORTUGAL

<p>Mr. Joaquim de SEABRA LOPES Mitglied Com. Nac. de Protecção de Dados Pessoais Informat. Av. 5 de Outubro, 202 P – 1064 LISBOA Tel 351/1/795.23.58 Fax 351/1/795.13.53</p>	<p>Mr. Nuno MORAIS SARMENTO Stellvertreter Com. Nac. de Protecção de Dados Pessoais Informat. Rua de S. Bento, 148, 3 P - 1200 LISBOA Tel 351/1/396.62.28 Fax 351/1/397.68.32</p>
--	---

SPANIEN

<p>Mr. Juan Manuel FERNÁNDEZ LÓPEZ Mitglied Agencia de Protección de Datos Paseo de la Castellana, N 41, 5a planta E – 28046 MADRID Tel 34/91/308.40.17 Fax 34/91/308.46.92</p>	<p>Mr. Augustin PUENTE ESCOBAR Stellvertreter Agencia de Protección de Datos Paseo de la Castellana, N 41, 5a planta E - 28046 MADRID Tel 34/91/308.45.79 Fax 34/91/308.46.92</p>
---	---

SCHWEDEN

<p>Mrs. Anitha BONDESTAM Mitglied Datainspektionen Fleminggatan, 14 9th Floor Box 8114 S – 104 20 STOCKHOLM Tel 46/8/657.61.00 Fax 46/8/652.86.52</p>	<p>Mr. Ulf WIDEBÄCK Stellvertreter Datainspektionen Fleminggatan, 14 9th Floor Box 8114 S - 104 20 STOCKHOLM Tel 46/8/657.61.00 Fax 46/8/652.86.52</p>
---	--

	<p>Mr. Leif LINDGREN Stellvertreter Datainspektionen Box 8114 S-104 20 STOCKHOLM Tel 46/8/657.61.00 Fax 46/8/650.86.13</p>
--	--

VEREINIGTES KÖNIGREICH

<p>Mrs. Elizabeth FRANCE Mitglied The Office of the Data Protection Registrar Water Lane Wycliffe House UK - WILMSLOW - CHESHIRE SK9 5AF</p>	<p>Mr. Francis ALDHOUSE Stellvertreter The Office of the Data Protection Registrar Water Lane Wycliffe House</p>
--	--

<p>Tel 44/1625/53.57.11 Fax 44/1625/52.45.10</p>	<p>UK - WILMSLOW - CHESHIRE SK9 5AF Tel 44/1625/53.57.11 Fax 44/1625/52.45.10</p>
ISLAND	
<p>Ms. Sigrún JÓHANNESDÓTTIR Beobachterin Ministry of Justice Data Protection Commission Arnarhvoll IS - 150 REYKJAVIK Tel 354/560.90.10 Fax 354/552.73.40</p>	
NORWEGEN	
<p>Mr. Georg APENES Beobachter Datatilsynet The Data Inspectorate P.B. 8177 Dep N - 0034 OSLO Tel 47/22/42.19.10 Fax 47/22/42.23.50</p>	

ANHANG II

GARANTE PER LA PROTEZIONE DEI DATI PERSONALI

Genehmigung für die Verarbeitung von Justizdaten durch privatrechtliche Einrichtungen und gewinnorientiert arbeitende Körperschaften des öffentlichen Rechts

DER GARANTE -

unter Mitwirkung von Prof. Stefano Rodotà, Vorsitzender, Prof. Giuseppe Santaniello und Prof. Ugo De Siervo, Mitglieder, sowie Giovanni Buttarelli, Generalsekretär,

unter Bezugnahme auf amtliche Aufzeichnungen,

unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Amtes, vom Generalsekretär gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) des Dekrets des Präsidenten Nr. 501 vom 31.03.98 unterbreitet,

aufgrund des von Prof. Giuseppe Santaniello vorgelegten Berichts,

gestützt auf Gesetz Nr. 675 vom 31.12.96 über den Schutz von natürlichen Personen und anderen Rechtssubjekten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen,

gestützt insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 des oben genannten Gesetzes, das öffentlichen und privaten Einrichtungen und gewinnorientiert arbeitenden Körperschaften des öffentlichen Rechts die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Aufschluss über die in Artikel 686 Absatz 1 Buchstaben a) und d), Absatz 2 und Absatz 3 des Strafgesetzbuchs genannten Justizmaßnahmen geben, "ausschließlich unter der Voraussetzung gestattet, dass dies ausdrücklich durch Gesetze oder eine Entscheidung des Garante erlaubt ist, in der das wichtige öffentliche Interesse, dem die Verarbeitung dient, die Kategorien der verarbeiteten Daten und die genehmigten Verarbeitungsvorgänge benannt werden",

gestützt auf Artikel 41 Absatz 5 des oben genannten Gesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz 1 des Dekrets Nr. 389 vom 06.11.98, der bis 8. Mai 1999 die weitere Verarbeitung der oben bezeichneten Daten im Sinne des Artikels 24 nach Meldung der Verarbeitung beim Garante selbst ohne die Gesetze, auf die der Artikel verweist, zulässt,

unter Berücksichtigung der gemäß dem oben genannten Artikel 41 Absatz 5 an den Garante ergangenen Meldungen,

in Anbetracht der Tatsache, dass mehrere Verarbeitungsvorgänge, die die oben genannten Daten betreffen und von öffentlichen Einrichtungen ausgeführt wurden, unter das Dekret fallen, das am 7. Mai 1999 vom Ministerrat gemäß Gesetz Nr. 676 vom 31.12.96 und Gesetz Nr. 344 vom 6.10.98 verabschiedet wurde,

in Kenntnis der Tatsache, dass es gilt, die Einstellung bestimmter, von verschiedenen privatrechtlichen Einrichtungen und gewinnorientiert arbeitenden Körperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführter Datenverarbeitungsvorgänge zu verhüten, deren Art und Zweckbestimmung ein wichtiges öffentliches Interesse an ihrer Ausführung begründen und die daher erforderlich sind,

in Anbetracht der Tatsache, dass die Verarbeitung der besagten Daten vom Garante von Amts wegen sowohl einzelnen für die Verarbeitung Verantwortlichen als auch durch Erlass allgemeiner Vorschriften bestimmten Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder für bestimmte Kategorien von Verarbeitungen genehmigt werden kann (gemäß Artikel 41 Absatz 7 des Gesetzes Nr. 675/1996, geändert durch Artikel 4 Absatz 1 des Dekrets Nr. 123 vom 09.05.97),

unter Berücksichtigung der allgemeinen Genehmigungen, die vom Garante bereits für die Verarbeitung sensibler Daten durch privatrechtliche Einrichtungen, gewinnorientiert arbeitende Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden des staatlichen Gesundheitswesens erteilt wurden (Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 aus 1997 und 1998),

in der Überzeugung, dass die Erteilung einer allgemeinen Genehmigung auch für die oben genannten Justizdaten angebracht ist, um den angestrebten Zielen - Vereinfachung der gemäß Gesetz Nr. 675/1996 vorgeschriebenen Anforderungen, Vereinheitlichung der für einen Großteil der für die Verarbeitung Verantwortlichen geltenden Maßnahmen und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Amtes des Garante - näher zu kommen,

in Anbetracht der Tatsache, dass für die oben bezeichneten Daten und andere Kategorien von Justizdaten in Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 95/46/EG vom 24.10.95 bestimmte Garantien niedergelegt sind: "Die Verarbeitung von Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherheitsmaßnahmen betreffen, darf nur unter behördlicher Aufsicht oder aufgrund von einzelstaatlichem Recht, das angemessene Garantien vorsieht, erfolgen, wobei ein Mitgliedstaat jedoch Ausnahmen aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die geeignete besondere Garantien vorsehen, festlegen kann. Ein vollständiges Register der strafrechtlichen Verurteilungen darf allerdings nur unter behördlicher Aufsicht geführt werden",

in der Überzeugung, dass diese allgemeine Genehmigung im Hinblick auf die Umsetzung der oben genannten gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in nationales Recht keine allzu detaillierten Bestimmungen enthalten sollte, um zu vermeiden, dass die Tätigkeit der für die Verarbeitung Verantwortlichen innerhalb kurzer Zeit größeren Veränderungen unterworfen wird, vorbehaltlich bestimmter Garantien für die betroffenen Personen,

insbesondere in der Überzeugung, dass eine Fortführung von Dokumentations-, Analyse- und Forschungstätigkeiten im Bereich des Rechts und besonders die Weitergabe von Daten zu Gerichtsentscheidungen ermöglicht werden muss, sowohl aufgrund der Ähnlichkeit dieser Tätigkeiten mit den geistigen Tätigkeiten, auf die in den Artikeln 12, 20 und 25 des Gesetzes Nr. 675/1996 Bezug genommen wird, als auch aufgrund der bevorstehenden Annahme von Bestimmungen zur Entwicklung der Informationstechnologie im Bereich der Justiz gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe l) des Gesetzes Nr. 676/1996,

in der Überzeugung, dass diese Genehmigung die Zweckbestimmung der Verarbeitungsvorgänge, die Kategorien der betroffenen Personen und Empfänger der zu übermittelnden oder zu verbreitenden Daten und die Dauer der Aufbewahrung der Daten berücksichtigen sollte, da diese Aspekte gemäß Gesetz Nr. 675/1996 im Hinblick auf die Anwendung der Bestimmungen über Ausnahmen von der Meldepflicht und vereinfachte Meldungen (gemäß Artikel 7 Absatz 5-quater) geregelt werden müssen,

in Anbetracht der Tatsache, dass selbst in der gegenwärtigen Übergangsphase einige Grundsätze zu beachten sind, die darauf abzielen, die Gefahr einer Beeinträchtigung oder Verletzung der Grundrechte und Freiheiten und der Menschenwürde infolge der Verarbeitung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Privatsphäre und der persönlichen Identität auf ein Mindestmaß zu beschränken,

gestützt auf Artikel 35 des Gesetzes Nr. 675/1996, der die Verletzung von Bestimmungen dieser Genehmigung mit Strafe bedroht,

GENEHMIGT HIERMIT

die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Aufschluss über die in Artikel 686 Absatz 1 Buchstaben a) und d), Absatz 2 und Absatz 3 des Strafgesetzbuchs genannten Maßnahmen geben. Die Genehmigung wird aus den im folgenden genannten wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses gemäß Artikel 24 des Gesetzes Nr. 675/1996 und in Übereinstimmung mit den folgenden Anforderungen erteilt:

Kapitel I ARBEITSBEZIEHUNGEN

1) *Umfang und Zweckbestimmung der Verarbeitung*

Die Genehmigung wird ungeachtet eines entsprechenden Antrags juristischen und natürlichen Personen, Körperschaften, Vereinen und Organisationen erteilt, die:

- a) Partei einer Arbeitsbeziehung sind,
- b) Arbeitnehmer beschäftigen, auch in Teilzeit, in atypischen oder befristeten Beschäftigungsverhältnissen gemäß Gesetz Nr. 196 vom 24.06.97 (betr. Zeitarbeit),

c) Beratern, Angehörigen bestimmter Berufsstände, Agenten, Vertretern und Bevollmächtigten berufsbezogene Aufgaben übertragen.

Die Verarbeitung muss unabdingbar sein, um bestimmte Verpflichtungen einzuhalten oder ihre Einhaltung zu gewährleisten oder um bestimmte Aufgaben zu erfüllen, die in Gesetzen, Verordnungen oder - auch auf einzelne Unternehmen beschränkten - Tarifvereinbarungen oder in kommunalen Rechtsvorschriften niedergelegt sind. Die Verarbeitung muss ferner ausschließlich zum Zwecke der Verwaltung von Arbeitsbeziehungen, einschließlich selbständiger oder unentgeltlicher sowie ehrenamtlicher Tätigkeit, erfolgen.

Diese Genehmigung wird auch Einrichtungen erteilt, die der gesetzlichen Streitschlichtung dienen und die obigen Daten verarbeiten, weil dies unabdingbar für ihre Tätigkeit ist.

2) Betroffene Personen

Verarbeitet werden dürfen personenbezogene Daten von Personen, die eine Position wie unten aufgeführt innehaben oder einzunehmen beabsichtigen:

a) Arbeitnehmer, einschließlich Zeitarbeitskräfte, Praktikanten oder Auszubildende, Partner oder Teilhaber, Bezieher von Arbeitsstipendien oder Parteien ähnlicher Arbeitsbeziehungen,

b) Manager oder Mitglieder von Führungs- oder Aufsichtsgremien,

c) Berater oder selbständige Arbeitskräfte, Agenten, Vertreter und Bevollmächtigte.

Kapitel II

VEREINE UND STIFTUNGEN

1) Umfang und Zweckbestimmung der Verarbeitung

Die Genehmigung wird ungeachtet eines entsprechenden Antrags erteilt an:

a) anerkannte und nicht anerkannte Vereine, einschließlich politischer Parteien und Bewegungen, Gewerkschaftsverbände und -organisationen, Unterstützungs- oder Sozialarbeitsorganisationen, Stiftungen, Komitees und sonstige gemeinnützige Gremien, Konsortien oder Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtspersönlichkeit, sozialwirtschaftliche Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne von Gesetz Nr. 381 vom 08.11.1991 bzw. Gesetz Nr. 3818 vom 15.04.1886,

b) anerkannte und nicht anerkannte Vereine und Körperschaften, deren Aufgabe die Unterstützung, Wiedereingliederung, allgemeine oder berufliche Bildung, Sozial- und Gesundheitsfürsorge, karitative Tätigkeit und der Schutz von Rechten zugunsten der Personen ist, auf die sich die Daten beziehen, ihrer Familienangehörigen und Lebensgefährten.

Die Verarbeitung muss unabdingbar sein, um bestimmte rechtmäßige, in den Satzungen oder Gesellschaftsverträgen, Gemeindefestsetzungen oder Tarifverträgen niedergelegte Zwecke zu erfüllen.

2) Betroffene Personen

Verarbeitet werden dürfen personenbezogene Daten von:

a) Mitgliedern eines Vereins, einer Partnerschaft oder Gesellschaft sowie Personen, die die Aufnahme beantragen, sofern die Verwendung der betreffenden Daten in der Satzung vorgesehen ist,

b) Personen, die Nutznießer, Empfänger oder Nutzer der von dem Verein, der Körperschaft oder Organisation erbrachten Tätigkeiten und Dienstleistungen sind.

Kapitel III

ANGEHÖRIGE BESTIMMTER BERUFSSTÄNDE

1) Umfang und Zweckbestimmung der Verarbeitung

Die Genehmigung wird ungeachtet eines entsprechenden Antrags erteilt an:

a) Angehörige bestimmter Berufsstände, ob Mitglieder eines Verbandes oder nicht, die in den einschlägigen Listen oder Registern eingetragen sein müssen, um ihren Beruf entweder allein oder gemeinsam mit anderen ausüben zu können, oder im Einklang mit den Durchführungsbestimmungen des Artikels 24 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 266 vom 07.08.97 über Hilfs- und Beratungstätigkeiten stehen müssen,

b) Personen, die in den speziellen Listen oder Registern eingetragen sind, die u. a. gemäß Artikel 34 des Königlichen Decreto-legge Nr. 1578 vom 27.11.33 betreffend Vorschriften für die Anwaltschaft - einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen - geführt werden,

c) Vertreter und Mitarbeiter eines Angehörigen eines Berufsstandes gemäß Artikel 2232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie mit einem Angehörigen eines Berufsstandes zusammenarbeitende Praktikanten, wenn sie für einen einzelnen Verarbeitungsvorgang verantwortlich sind oder gemeinsam mit anderen als Verantwortliche für die von dem Angehörigen eines Berufsstandes ausgeführte Verarbeitung tätig sind.

2) Betroffene Personen

Verarbeitet werden dürfen personenbezogene Daten von Klienten und Mandanten.

Dritte betreffende Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies unabdingbar ist, um im Auftrag von Klienten und Mandanten spezifische berufliche Tätigkeiten zu spezifischen rechtmäßigen Zwecken auszuführen.

Kapitel IV

BANKEN UND VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

UND SONSTIGE ARTEN DER VERARBEITUNG

1) Umfang und Zweckbestimmung der Verarbeitung

Die Genehmigung wird ungeachtet eines entsprechenden Antrags erteilt an:

a) Unternehmen, die die Zulassung zur Ausübung von Bank-, Kredit- oder Versicherungsgeschäften besitzen *bzw. anstreben*⁴⁶, auch für den Fall ihrer zwangsweisen Liquidierung, zu folgenden Zwecken: 1) zum Nachweis der moralischen Eignung von Partnern und Amtsträgern gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, 2) zum Nachweis der persönlichen Befähigung und der Gründe für eine mangelnde Befähigung, soweit gesetzlich vorgesehen, insbesondere gemäß dem Königlichen Decreto-legge Nr. 1736 vom 21.12.33 betreffend Bankschecks, 3) um festzustellen, ob eine reale Gefährdung der ordnungsgemäßen Versicherungstätigkeit durch Vergehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der besagten Tätigkeit gegeben ist. In letzterem Fall muss der für die Verarbeitung Verantwortliche dem Garante gemäß Artikel 1 Absatz 2, Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 675/1996 einen ausführlichen Bericht über die Verarbeitungsmodalitäten in Bezug auf die in einer bestimmten Datenbank gespeicherten Daten vorlegen,

b) für die Verarbeitung Verantwortliche in Bezug auf die Verarbeitung von Daten im Rahmen einer Tätigkeit, die die Anforderung, Zusammenstellung und Lieferung von Papieren und Dokumenten umfasst, die einen Bezug zu den zuständigen öffentlichen Stellen haben, und zwar auf Verlangen der betroffenen Personen,

c) *Wertpapiermakler, offene Investmentgesellschaften und Sparinstitute zum Nachweis von moralischen Eigenschaften gemäß Dekret Nr. 58 vom 24.02.98 und Ministerialdekret Nr. 468 vom 11.11.98 sowie weiteren anwendbaren Gesetzen und Verordnungen.*⁴⁷

2) Weitere Verarbeitungsvorgänge

Die Genehmigung wird ferner erteilt an:

a) jede Person, um einen rechtmäßigen Anspruch durchzusetzen oder zu verteidigen, auch im Namen Dritter, unter der Bedingung, dass der betreffende Anspruch und der der betroffenen Person gleichrangig sind und die Daten ausschließlich für die obigen Zwecke verarbeitet werden und nur, solange dies für diese Zwecke erforderlich ist,

b) natürliche und juristische Personen, Einrichtungen, Stellen und Organisationen, die privaten Ermittlungen nachgehen, und zwar auf Grundlage einer vom Prefetto (gemäß Artikel 134 des Königlichen Dekrets Nr. 773 vom 18.06.31 einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen) erteilten Zulassung. Die Verarbeitung muss notwendig sein, um 1) der Person die Durchführung einer bestimmten Ermittlung zur Durchsetzung oder Verteidigung eines rechtmäßigen Anspruchs zu ermöglichen, der gleichrangig mit dem Anspruch der betroffenen Person oder einem Persönlichkeitsrecht oder einem

⁴⁶ Diese Worte wurden durch eine Bestimmung vom 03.06.99 eingefügt, die am 25.06.99 im italienischen Amtsblatt verkündet wurde.

⁴⁷ Dieser Absatz wurde durch eine Bestimmung vom 03.06.99 eingefügt, die am 25.06.99 im italienischen Amtsblatt verkündet wurde.

anderen unverletzlichen Grundrecht ist, 2) im Auftrag der Verteidigung in einem Strafverfahren nach Beweismitteln zugunsten des Angeklagten zu suchen, die ausschließlich für die Wahrnehmung des Rechts auf Vorlage von Beweismitteln verwendet werden (gemäß Artikel 190 des Strafgesetzbuchs und Artikel 38 der relevanten Durchführungsbestimmungen),

c) jede Person zur Erfüllung der Pflichten, die in Rechtsvorschriften für Mitteilungen und Bescheinigungen im Kampf gegen die Mafia und zur Verhütung von Mafia-ähnlichen Verbrechen und anderen Aktivitäten, die eine schwerwiegende Gefahr für die Gesellschaft darstellen, niedergelegt sind, sowie gemäß Gesetz Nr. 55 vom 19.03.90 einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen, und ferner, um die zur Unterbreitung eines Angebots gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente vorlegen zu können.

Kapitel V RECHTSDOKUMENTATION

1) Umfang und Zweckbestimmung der Verarbeitung

Die Genehmigung wird erteilt im Hinblick auf die Verarbeitung und Verbreitung von Daten für Zwecke der Dokumentation, des Studiums und der Forschung im Bereich des Rechts, insbesondere zur Erfassung und Verbreitung von Daten zu Gerichtsentscheidungen.

Kapitel VI FÜR ALLE VERARBEITUNGSVORGÄNGE GELTENDE BESTIMMUNGEN

Soweit die vorausgehenden Kapitel keinen entsprechenden Hinweis enthalten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen auch für die dort genannten Verarbeitungsvorgänge.

1) Verarbeitung der Daten

Verarbeitet werden dürfen ausschließlich Daten, die für die Zwecke, für die die Genehmigung erteilt wird, erforderlich sind, sofern diese Zwecke nicht von Fall zu Fall durch die Verarbeitung anonymer Daten oder andersartiger personenbezogener Daten erreichbar sind.

2) Verarbeitungsmodalitäten

Die Daten dürfen nur unter Verwendung von logischen und organisatorischen Vorkehrungen verarbeitet werden, die eng mit den oben genannten Pflichten, Aufgaben oder Zwecken verbunden sind.

Abgesehen von den in Kapitel IV, Punkt 2) und Kapitel V genannten Fällen oder wenn die Informationen nicht aus einer öffentlich verfügbaren Quelle stammen, müssen die Daten den betroffenen Personen gemäß Artikel 689 des Strafgesetzbuchs über Anträge auf Bescheinigungen zur Verfügung gestellt werden - unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 688 des Strafgesetzbuchs

bezüglich Bescheinigungen, die der öffentlichen Verwaltung und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes vom Strafregisteramt ausgestellt werden.

3) Aufbewahrung der Daten

Im Hinblick auf die in Artikel 9 Absatz 1 Unterpunkt *e)* des Gesetzes Nr. 675/1996 niedergelegte Pflicht dürfen die Daten so lange wie in Gesetzen oder Verordnungen vorgesehen aufbewahrt werden, jedenfalls nicht länger als für die beabsichtigten Zwecke unabdingbar.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterpunkte *c)*, *d)* und *e)* des Gesetzes müssen die Einrichtungen, denen die Genehmigung erteilt wurde, regelmäßig überprüfen, ob die Daten sachlich richtig, auf dem neuesten Stand, erheblich, vollständig, und notwendig im Hinblick auf die in den einzelnen Fällen verfolgten Zwecke sind und nicht darüber hinausgehen. Um sicherzustellen, dass die Daten für die besagten Zwecke erheblich sind und nicht darüber hinausgehen, müssen die Einrichtungen, denen die Genehmigung erteilt wurde, insbesondere das Verhältnis zwischen den Daten und den einzelnen Pflichten, Aufgaben und Funktionen berücksichtigen. Daten, bei denen - auch im Zuge der oben genannten Überprüfungen - festgestellt wurde, dass sie für die beabsichtigten Zwecke unerheblich oder unnötig sind oder darüber hinausgehen, dürfen nur verwendet werden, um das Papier oder Dokument, in dem sie enthalten sind, gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren. Mit besonderer Sorgfalt ist darauf zu achten, dass die Daten, die nicht die Personen betreffen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den genannten Pflichten, Aufgaben und Funktionen stehen, wesentlich sind.

4) Übermittlung und Verbreitung

Die Daten dürfen öffentlichen und privaten Stellen übermittelt und, soweit gesetzlich vorgesehen, bei diesen verbreitet werden, soweit dies für die beabsichtigten Zwecke erforderlich ist und im Einklang mit der beruflichen Geheimhaltungspflicht und den oben genannten maßgeblichen Anforderungen steht.

5) Anträge auf Genehmigung

Im Falle von Verarbeitungen, die unter diese Genehmigung fallen, ist es nicht erforderlich, dass der betreffende für die Verarbeitung Verantwortliche eine Genehmigung beim Garante beantragt - vorausgesetzt, die geplanten Verarbeitungsvorgänge stehen im Einklang mit dieser Genehmigung.

Bereits beantragte und nach Verabschiedung dieser Genehmigung beantragte Genehmigungen gelten unter den hier festgelegten Bedingungen als erteilt.

Der Garante behält sich das Recht vor, weitere notwendige Bestimmungen für Verarbeitungsvorgänge zu erlassen, auf die in dieser Genehmigung nicht Bezug genommen wird.

In Bezug auf Verarbeitungsvorgänge, auf die in dieser Genehmigung verwiesen wird, wird der Garante keinen Antrag auf Genehmigung von Verarbeitungsvorgängen prüfen, die nicht im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen stehen, es sei denn, einem solchem Antrag ist aufgrund besonderer oder außergewöhnlicher, in dieser Genehmigung nicht genannter Umstände stattzugeben.

Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Pflichten, die in Gesetzen, Verordnungen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften niedergelegt sind, die strengere Beschränkungen oder Verbote für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorsehen. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Artikels 8 des Gesetzes Nr. 300 vom 20.05.70, das Arbeitgebern Nachforschungen, auch über Dritte, untersagt, die die politischen, religiösen oder gewerkschaftlichen Einstellungen (künftiger) Mitarbeiter sowie Tatsachen betreffen, die für die Bewertung der beruflichen Qualifikationen eines Mitarbeiters unerheblich sind.

6) *Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen*

Diese Genehmigung ist vom 8. Mai 1999 bis zum 30. September 1999 gültig. Im Falle von Verarbeitungen, die am 8. Mai 1999 mit den hierin enthaltenen Bestimmungen nicht im Einklang stehen, kann der betreffende für die Verarbeitung Verantwortliche bis zum 30. Juni 1999 die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Die Genehmigung wird im Amtsblatt der italienischen Republik veröffentlicht.

Geschehen zu Rom am 10. Mai 1999.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen der Arbeitsgruppe

Der Vorsitzende

P.J. HUSTINX